

SOLVABILITÄTSVERORDNUNG (SOLVV)

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN GEMÄß ANLAGE 3 DER SOLVV

März 2008

Anmerkung:

Die vorliegende Fassung ist noch nicht vollständig und deshalb vorläufig noch als Entwurfsversion gekennzeichnet. Der Entwurf wird jedoch in Anbetracht des ersten Meldetermins 2008 als Hilfestellung für die Institute veröffentlicht.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht

B 10 (Solvabilitätsverordnung/ Liquiditätsverordnung/ Eigenmittel)

Bei Rückfragen:

E-Mail: solvenzmeldewesen@bundesbank.de

Internet: www.bundesbank.de

Entwurf

1.	Vorbemerkungen	7
1.1.	Struktur des Solvenzmeldewesens	7
1.2.	Übersicht über die Meldebogen zum Solvenzmeldewesen	8
1.3.	Einreichungsfristen	13
1.4.	Besondere Hinweise	13
1.5.	Formalprüfungen.....	14
1.6.	Newsletter.....	14
2.	Übersichtsbogen zu den Eigenmitteln nach § 10 KWG (i.V.m. § 10a KWG), zu den Adressrisiken, zu den Marktrisikopositionen und zum operationellen Risiko (E UEB und Q UEB).....	15
2.1.	Vorbemerkungen	15
2.1.1.	Kapitalbegriff bei Anwendung der SolvV versus Kapitalbegriff bei Anwendung des KWG.....	15
2.1.2.	Rechnungslegung	17
2.1.3.	Dynamisierung	18
2.1.4.	Zusammenfassung der Eigenmittel einer Gruppe	18
2.1.4.1.	Sonderfall Aktivischer Unterschiedsbetrag.....	18
2.1.4.2.	Konsolidierung nach § 10a Abs. 7 KWG	22
2.2.	Zu den Positionen im Einzelnen.....	28
3.	Kreditrisikomeldebogen.....	65
3.1.	Vorbemerkungen	65
3.1.1.	Währungsumrechnung.....	65
3.2.	Meldungen über KSA-Positionen ohne Verbriefungspositionen	66

3.2.1.	Vorbemerkungen.....	66
3.2.2.	Forderungsklassen gemäß § 25 SolvV	67
3.2.2.1.	Zentralregierungen.....	67
3.2.2.2.	Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	68
3.2.2.3.	sonstige öffentliche Stellen.....	68
3.2.2.4.	multilaterale Entwicklungsbanken	69
3.2.2.5.	Internationale Organisationen	69
3.2.2.6.	Institute	69
3.2.2.7.	Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen.....	70
3.2.2.8.	Unternehmen	71
3.2.2.9.	Mengengeschäft.....	71
3.2.2.10.	durch Immobilien besicherte Positionen.....	71
3.2.2.11.	Investmentanteile	71
3.2.2.12.	Beteiligungen	73
3.2.2.13.	sonstige Positionen	73
3.2.2.14.	überfällige Positionen.....	73
3.2.3.	Zu den Positionen im Einzelnen.....	73
3.3.	Meldungen über IRBA-Positionen ohne Verbriefungspositionen	85
3.3.1.	Vorbemerkungen.....	85
3.3.2.	Meldungen über IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Mengengeschäft und Unternehmen	88
3.3.2.1.	IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Mengengeschäft und Unternehmen	88
3.3.2.2.	Zu den Positionen im Einzelnen.....	89
3.3.2.3.	Meldebogen IRBA EN und IRBA QN - nachrichtliche Angaben zu einzelnen Unterklassen von IRBA-Forderungsklassen	96
3.3.3.	Meldungen über IRBA-Positionen der Forderungsklasse Beteiligungen (IRBA EB und IRBA QB).....	97
3.3.3.1.	Vorbemerkungen.....	97
3.3.3.2.	Zu den Positionen im Einzelnen.....	97
3.4.	Meldungen zu den KSA- bzw. IRBA- Forderungsklassen Verbriefungen	100
3.4.1.	Vorbemerkungen.....	100

3.4.2.	Zu den Positionen der Meldungen über KSA-Positionen der Forderungsklasse Verbriefung im Einzelnen (KSA E(Q)V)	101
3.4.3.	Zu den Positionen der Meldungen über IRBA-Positionen der Forderungsklasse Verbriefung im Einzelnen (IRBA E(Q)V)	110
3.4.4.	Zu den Positionen der Meldungen zu den Sonderangaben zu den Verbriefungspositionen im Einzelnen (E VERSO und Q VERSO).....	117
4.	Meldungen zum operationellen Risiko (E OPR und Q OPR)	123
4.1.	Vorbemerkungen	123
4.2.	Zu den Positionen im Einzelnen.....	125
5.	Meldungen über Marktrisikopositionen.....	128
5.1.	Vorbemerkungen	128
5.2.	Währungsumrechnung.....	129
5.3.	Verwendung eigener Risikomodelle (E IM und Q IM).....	130
5.3.1.	Vorbemerkungen.....	130
5.4.	Marktrisikomeldungen Währungsgesamtposition (MKR FW und MKR QFW)	131
5.4.1.	Vorbemerkungen.....	131
5.5.	Marktrisikomeldungen Rohwarenpositionen (MKR RW und MKR QRW).....	133
5.5.1.	Vorbemerkungen.....	133
5.6.	Marktrisikomeldungen Zinsnettoposition (MKR ZK und MKR QZK)...	134
5.6.1.	Vorbemerkungen.....	134
5.7.	Marktrisikomeldungen Aktiennettoposition (MKR AK und MKR QAK)	134
6.	Meldungen über Zusatzinformationen zu den gruppenangehörigen Unternehmen: Gruppensolvabilitätsbeitrag (Q ZU).....	135

6.1. Vorbemerkungen	135
6.2. Zu den Positionen im Einzelnen.....	135

Entwurf

1. Vorbemerkungen

Diese Erläuterungen sind auf vorläufiger Basis zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank abgestimmt.

Hinweis: In diesen Erläuterungen getroffene Aussagen zu Inhalt und Anwendung der Regeln der SolvV sowie entsprechende Rechenbeispiele stehen unter dem Vorbehalt abweichender Festlegungen in der SolvV oder in veröffentlichten erläuternden Aussagen zur SolvV. Die Sammlung erläuternder Aussagen zur SolvV ist auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht unter:

Startseite > Unternehmen > Banken & Finanzdienstleister > Eigenmittelanforderungen > Erläuternde Aussagen zur Solvabilitätsverordnung (mit Ausnahme des Operationellen Risikos

1.1. Struktur des Solvenzmeldewesens

Das nationale Solvenzmeldewesen, welches als Anlage 3 Bestandteil der Solvabilitätsverordnung (SolvV) ist, basiert auf dem gemeinsamen europäischen Rahmenwerk zum Solvenzmeldewesen (COREP) des Committees of Banking Supervisors (CEBS). Die Meldebogeninhalte der COREP-Meldebogen gliedern sich in "CORE"-, "DETAILS"- und "ADDITIONAL"-Angaben. Während die "CORE"-Angaben (weiße Zellen in den Kopfzeilen bzw. Kopfspalten) in den Meldebogen von der Mehrheit der Aufseher als notwendig erachtet werden, vermitteln "DETAILS"-Angaben (grau markierte Zellen in den Kopfzeilen bzw. Kopfspalten) ein besseres Verständnis über das Zustandekommen der Eigenmittelanforderungen (bspw. zu den einzelnen Forderungsklassen oder zu Detailangaben zur Kreditrisikominderung). "CORE"- und "DETAILS"-Angaben bilden zusammen das COREP-Rahmenwerk. "ADDITIONAL"-Angaben sind Informationen mit Solvenzcharakter außerhalb des COREP-Rahmenwerkes.

Nähere Informationen zu den Inhalten des COREP sind unter folgendem Link auf der Internetseite von CEBS abrufbar:

<http://www.c-eps.org/standards.htm>

Die nationale Übernahme der COREP-Formate in die SolvV erfolgte im Hinblick auf das Ziel eines vereinheitlichten Meldewesens innerhalb der EU. Im Rahmen der SolvV wird nur das notwendige Maß an Daten abgefragt. Dies ist in den Meldebogen anhand der weißen Zellen im Erfassungsbereich erkennbar.

Markierung in den Kopfzeilen bzw. Kopfspalten der Meldebogen

Die Unterscheidung der Zellen in den Kopfzeilen und Kopfspalten der Meldebogen in grau markierte und weiße Zellen beruht auf einer entsprechenden Differenzierung des COREP-Rahmenwerks. Die "CORE"-Angaben (weiße Zellen in den Kopfzeilen bzw. Kopfspalten) sind notwendige Angaben, die "DETAILS"-Angaben (grau markierte Zellen in den Kopfzeilen bzw. Kopfspalten) sollen ein besseres Verständnis über das Zustandekommen der Eigenmittelanforderungen vermitteln, weshalb deren Abfrage im Ermessen der nationalen Aufsichtsorgane bleiben soll. "CORE"- und "DETAILS"-Angaben bilden zusammen das COREP-Rahmenwerk.

Markierung der Zellen innerhalb der Beträgsfelder auf den Meldebogen

Die Zellen innerhalb der Beträgsfelder auf den Meldebogen zur SolvV unterscheiden sich in hellgrau gefärbte, dunkelgrau gefärbte und weiße Zellen. Für Zwecke der SolvV sind von den Instituten nur die weißen Zellen auszufüllen. Die hell- und dunkelgrau gefärbten Zellen werden im Rahmen der SolvV nicht erhoben und sind daher nicht auszufüllen.

Positionsnummern

Die Nummerierung der Spalten in den Meldebogen zur SolvV erfolgt in Zehnerschritten, die der Zeilen in Einerschritten. Die Positionsnummer für eine Zelle innerhalb des Erfassungsbereichs eines Meldebogens setzt sich aus der maßgeblichen Zeilennummer an erster Stelle und der maßgeblichen Spaltennummer an zweiter Stelle zusammen.

1.2. Übersicht über die Meldebogen zum Solvenzmeldewesen

Meldebogen, die in ihrer Kurzbezeichnung ein Q enthalten, beziehen sich auf Meldebogen, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SolvV auf zusammengefasster Basis einzureichen sind.

Beispielsweise bezieht sich der Übersichtsbogen E UEB auf die Einzelinstitutsmeldung, der Übersichtsbogen Q UEB auf die entsprechende Meldung auf zusammengefasster Basis.

Meldebogen Kurzbezeichnung /Vordrucknummer	Meldeinhalt	Vergleich zu Grundsatz I
---	--------------------	---------------------------------

Übersichtsbogen			
E(Q) UEB	Vordrucke Nr. 1 und 34 der Anlage 3 der SolvV	Übersichtsbogen zu den Eigenmitteln nach § 10 KWG (i.V.m. § 10a KWG), zu den Adressrisiken, zu den Marktrisiko-positionen und zum operationellen Risiko	Ersetzt die Bogen SA 3 und GB 1 bzw. QS2 und QG 1
Meldebogen zu den Kreditrisiken			
Meldebogen für den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)			Ersetzen die Bogen SA 1.1 bis SA 1.4, GB 1.1, GB 1.2 und HB
KSA E(Q)S	Vordrucke Nr. 2 und 35 der Anlage 3 der SolvV	Summenblatt der Meldungen über KSA-Positionen ohne Verbriefungen	
KSA E(Q)1 – E(Q)14	Vordrucke Nr. 3 bis 16 und Nr. 36 bis 49 der Anlage 3 der SolvV	Meldungen über KSA-Positionen der jeweiligen KSA-Forderungsklassen ohne Verbriefungen	
KSA E(Q)V*	Vordrucke Nr. 17 und 50 der Anlage 3 der SolvV	Meldungen über KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Verbriefungen	
Meldebogen für auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRBA)			
IRBA E(Q)S	Vordrucke Nr. 18 und 51 der Anlage 3 der SolvV	Summenblatt der Meldungen über IRBA-Positionen bei Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquote bei Ausfall und/ oder Konversionsfaktoren (betrifft die IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute,	

		Mengenschäft und Unternehmen)	
IRBA E(Q)1 – E(Q)4	Vordrucke Nr. 19 bis 22 und 52 bis 55 der Anlage 3 der SolvV	Meldungen über IRBA-Positionen der jeweiligen IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Mengenschäft bei Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquote bei Ausfall und/ oder Konversionsfaktoren	
IRBA E(Q) Sa	Vordrucke Nr. 18a und 51a der Anlage 3 der SolvV	Summenblatt der Meldungen über IRBA-Positionen bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall nach § 93 SolvV und aufsichtlicher Konversionsfaktoren nach § 101 Abs. 2 SolvV (betrifft die IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute und Unternehmen)	
IRBA E(Q)1a, 2a und 4a	Vordrucke Nr. 19a, 20a, 22a und 52a, 53a, 55a der Anlage 3 der SolvV	Meldungen über IRBA-Positionen der jeweiligen IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute und Unternehmen bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall nach § 93 SolvV und aufsichtlicher Konversionsfaktoren nach § 101 Abs. 2 SolvV	

IRBA E(Q)N	Vordrucke Nr. 23 und 56 der Anlage 3 der SolvV	Nachrichtliche Angaben zu einzelnen Unterklassen von IRBA-Forderungsklassen	
IRBA E(Q)B	Vordrucke Nr. 24 und 57 der Anlage 3 der SolvV	Meldungen über IRBA-Positionen der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen	
IRBA E(Q)V*	Vordrucke Nr. 25 und 58 der Anlage 3 der SolvV	Meldungen über IRBA-Positionen der IRBA-Forderungsklasse Verbriefungen	

Meldebogen zu den Marktrisiken

E(Q) IM, MKR (Q)FW, MKR (Q)RW, MKR (Q)ZK, MKR (Q)AK	Vordrucke Nr. 29 bis 33 und Nr. 62 bis 66 der Anlage 3 der SolvV	Meldebogen zu den Marktrisikopositionen	<p>E IM ersetzt den Bogen RI.</p> <p>Die Bogen zu den Standardansätzen werden unter Berücksichtigung notwendiger Anpassungen beibehalten.</p> <p>Die Angaben des OP-Bogen sind zusammen mit den Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen nach dem Standardansatz in den entsprechenden Pos. 166001 bis 169001 des "Übersichtsbogens zu den Eigenmitteln nach § 10 KWG, zu den Adressrisiken, zu den Marktrisikopositionen und zum operationellen Risiko" auszuweisen.</p>
---	--	---	---

Sonstige Meldebogen

E(Q) VERSO*	Vordrucke Nr. 26 und 59 der	Meldebogen für Sonderangaben zu Verbriefungen	Bisher keine Meldepflicht
-------------	-----------------------------	---	---------------------------

	Anlage 3 der SolvV		
E(Q) ABW	Vordrucke Nr. 27 und 60 der Anlage 3 der SolvV	Meldebogen zum Abwicklungsrisiko	Ersetzt zum Teil den Bogen HB
E(Q) OPR	Vordrucke Nr. 28 und 61 der Anlage 3 der SolvV	Meldebogen zum operativen Risiko	Bisher keine Meldepflicht
Q ZU	Vordruck Nr. 67 der Anlage 3 der SolvV	Meldebogen "Zusatzinformationen zu den gruppenangehörigen Unternehmen: Gruppensolvabilitätsbeitrag"	Ersetzt den bisherigen Meldebogen QS 3 und zum Teil QS 2. Er zeigt Eigenmittel und Eigenmittelbedarf von allen gruppenangehörigen Unternehmen (auch von denen, die keinen eigenen Eigenmittelanforderungen unterliegen) als Beitrag zu den auf Gruppenebene zusammengefassten Zahlen. Hierbei kommen die Regelungen des Heimatlandes der Gruppe zur Anwendung.

* Die umfangreichen Regelungen zur Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungspositionen sind neu. Für die Meldebogen zu den Verbriefungspositionen nach SolvV gibt es daher keine Grundsatz I Meldungen, die durch sie ersetzt werden. Der hohe Umfang an "DETAILS"-Angaben der Verbriefungsmeldebogen KSA E(Q)V und IRBA E(Q)V bzw. E(Q) VERSO ist wegen der Komplexität der Geschäfte und des daraus resultierenden erhöhten Informationsbedarfs der Aufsicht erforderlich.

Die bisherigen **Meldebogen für die Adressenausfallrisiken des Handelsbuches HB und QHB** sind weggefallen. Die Kapitalanforderungen für die Abwicklungsrisikopositionen nach SolvV werden auf einem separaten Meldebogen E ABW bzw. Q ABW erfasst. Die sonstigen Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches werden zusammen mit den Anlagebuchpositionen innerhalb der Kreditrisikomeldebogen erfasst. Eine Unterscheidung ist hier nicht mehr erforderlich, da der Berechnungsalgorithmus für die Ermittlung der Kapitalanforderungen sich nicht unterscheidet,

1.3. Einreichungsfristen

§ 6 SolvV legt fest: ¹Institute haben der Deutschen Bundesbank zu den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 bis 4 und 6 nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalendervierteljahres Meldungen mit den Formularen nach Anlage 3*) Nr. 1 bis 25 und 27 bis 33 sowie nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalenderjahres Meldungen mit dem Formular nach Anlage 3 Nr. 26 jeweils bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen; auf Antrag des Instituts kann die Bundesanstalt die Frist verlängern. ²Übergeordnete Institute haben der Deutschen Bundesbank zu den Anforderungen nach § 3 nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalendervierteljahres Meldungen mit den Formularen nach Anlage 3 Nr. 34 bis 58 und 60 bis 67 sowie nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalenderjahres Meldungen mit dem Formular nach Anlage 3 Nr. 59 jeweils bis zum letzten Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen; auf Antrag des Instituts kann die Bundesanstalt die Frist verlängern. ³Für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Meldungen nur einmal jährlich nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalenderjahres und nur mit dem Formular nach Anlage 3 Nr. 1 spätestens bis zum letzten Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Kalendervierteljahres einzureichen sind.“

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SolvV sind die Meldungen im papierlosen Verfahren einzureichen.

1.4. Besondere Hinweise

Um ein besseres Verständnis zur Struktur und zum Rechenalgorithmus der einzelnen Meldebogen zu erhalten, umfassen diese Erläuterungen auch Hinweise zu Meldeinhalten, die auf nationaler Ebene nicht erhoben werden. Eine Meldepflicht ist damit nicht verbunden. Vielmehr dienen diese zusätzlichen Kommentare dazu, den korrekten Betragsausweis in anderen Meldefeldern zu erleichtern. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind aber alle Positionen, die in diesen Erläuterungen aufgeführt sind und keiner Meldepflicht unterliegen, grau unterlegt.

Klammerzusätze, die mit dem Kürzel "IQ" beginnen (bspw. IQ 23/2006) weisen auf Auslegungsentscheidungen hin, die auf EU-Ebene in Zusammenhang mit dem COREP Solvenzmeldewesen getroffen wurden und auf der CEBS-Website unter folgendem Link veröffentlicht sind:

<http://www.c-eps.org/implementationquestions/>

1.5. Formalprüfungen

Formalprüfungen zu den Meldungen zur SolvV sind unter folgendem Link auf unserer Website abrufbar.

http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_formbankenaufsicht_meldungen.php

1.6. Newsletter

Es ist vorgesehen diese Erläuterungen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Änderungen bzw. Ergänzungen, die in der jeweils aktuell veröffentlichten Internetversion noch nicht eingearbeitet sind, werden bis zum nächsten Überarbeitungstermin an dieser Stelle aufgelistet.

2. Übersichtsbogen zu den Eigenmitteln nach § 10 KWG (i.V.m. § 10a KWG), zu den Adressrisiken, zu den Marktrisikopositionen und zum operationellen Risiko (E UEB und Q UEB)

2.1. Vorbemerkungen

Allgemeine Informationen zu den Meldebogen E UEB bzw. Q UEB

Bezüglich der Ermittlung der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen sind die grau gefärbten Positionen in der Betragsspalte auf nationaler Ebene nicht relevant und wirken sich auch nicht auf die Summenbildung aus.

Der Meldebogen Q UEB spiegelt ausschließlich die Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Ebene gemäß § 10 i.V.m. § 10a KWG wider und ist insoweit nicht identisch mit dem seit 2007 nicht mehr eingeforderten Meldebogen BE, der Informationen über die Eigenmittelausstattung gemäß der Eigenmittelempfehlung des Baseler Ausschusses lieferte.

2.1.1. Kapitalbegriff bei Anwendung der SolvV versus Kapitalbegriff bei Anwendung des KWG

Die aus bankaufsichtlicher Sicht anrechenbaren Eigenmittel werden in § 10 KWG definiert. Sie setzen sich zusammen aus dem Kernkapital, dem Ergänzungskapital und den Drittrangmitteln.

Kernkapital und Ergänzungskapital bilden nach Abzug bestimmter Beteiligungspositionen an bestimmten Unternehmen der Finanzbranche (z.B. anderen Instituten) das haftende Eigenkapital. Das haftende Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 3 KWG ist die maßgebliche Größe u.a. für die Berechnung der Großkreditgrenzen im Anlagebuch.

Ergänzungskapital und Drittrangmittel sind bei der Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel nur begrenzt berücksichtigungsfähig. So wird Ergänzungskapital nur bis zu 100 % des Kernkapitals als haftendes Eigenkapital anerkannt und darf auch nur bis zu 50% des Kernkapitals aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und dem Haftsummenzuschlag bestehen. Zur Vermeidung einer Doppelbelegung von Kapital darf das haftende Eigenkapital, das zur Unterlegung anderer Risiken (z.B. Großkreditüberschreitungen gem. §§ 13 und 13a KWG sowie § 13b KWG auf Gruppenebene, qualifizierte Beteiligungen gem. § 12 KWG, Organkredite gem. § 15 KWG sowie Positionen nach § 10 Abs. 6a KWG) genutzt wird, nicht mehr zur Unterlegung von Risikopositionen im Rahmen der SolvV heran-

gezogen werden. Diese Positionen sind daher jeweils hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abziehen. Die dann verbleibende Summe aus Kern- und Ergänzungskapital ergibt – bei IRBA-Instituten ergänzt um zurechenbare Wertberichtigungsüberschüsse - das modifizierte verfügbare Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 2 KWG. Das modifizierte verfügbare Eigenkapital entspricht der Summe der Beträge aus Pos. 096001 und 097001 des Übersichtsbogens E UEB bzw. Q UEB und ist die Basis für die Berechnung der Angemessenheit der Eigenmittel nach der SolvV.

Die Zurechenbarkeit von Drittrangmitteln zu den Eigenmitteln (anrechenbare Drittrangmittel) wird durch die Höhe des freien Kern- und Ergänzungskapitals begrenzt. Das freie Kern- und Ergänzungskapital wird berechnet, indem die nach den Vorgaben der SolvV ermittelten Unterlegungsbeträge für Adressrisiken und für das operationelle Risiko vom modifizierten verfügbaren Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 2 KWG abgezogen werden. Die Höhe der anrechenbaren Drittrangmittel ist grundsätzlich auf 250% des freien Kernkapitals abzüglich des freien Ergänzungskapitals begrenzt.

Nach Abzug der Großkreditüberschreitungen des Handelsbuches von den anrechenbaren Drittrangmitteln resultieren die verfügbaren Drittrangmittel. Verfügbare Drittrangmittel können im Rahmen der SolvV ausschließlich zur Unterlegung der Anrechnungsbeträge von Marktrisiken verwendet werden

Die Summe aus den zur Unterlegung der Anrechnungsbeträge für Marktrisiken genutzten, verfügbaren Drittrangmittel und dem modifizierten verfügbaren Eigenkapital entspricht den anrechenbaren Eigenmitteln, die bei der Berechnung der Gesamtkennziffer nach SolvV zu Grunde gelegt werden.

Bei Instituts- und Finanzholdinggruppen (§ 10a KWG) haben deren übergeordnete Institute dafür zu sorgen, dass ausreichende Eigenmittel auch auf konsolidierter Ebene vorgehalten werden.

Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel für die Solvabilitätsverordnung

	Kernkapital nach § 10 Abs. 2a Satz 1 abzüglich der Positionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 bis 5 KWG
+	Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 bis 8 KWG
-	Abzugspositionen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG
=	Haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 3 KWG
+	Wertberichtigungsüberschuss nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 KWG
-	Großkreditüberschreitungen nach § 13, 13a und 13b KWG
-	Qualifizierte Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KWG
-	Organkredite nach § 15 KWG

- Positionen nach § 10 Abs. 6a KWG

= Modifiziertes verfügbares Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 2 KWG

+ Genutzte verfügbare Drittrangmittel

= Anrechenbare Eigenmittel für Zwecke der SolvV nach § 2 Abs. 6 Satz 3 SolvV

Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, fallen gemäß § 1 SolvV nicht in den Anwendungsbereich der SolvV, müssen aber nach § 10 Abs. 9 KWG Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel der Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind (Eigenmittel-Kosten-Relation). Der für diese Relation anzuwendende Eigenmittelbegriff legt weitgehend den Kapitalbegriff nach KWG zu Grunde. Ausführliche Erläuterungen zur Eigenmittel-Kosten-Relation sind dem Sammelschreiben der BaFin vom 21. März 2007 zu entnehmen.

2.1.2. Rechnungslegung

Für die Bemessung der Eigenmittel ist die **Rechnungslegung grundsätzlich maßgebend**, jedoch nur sofern bankaufsichtliche Ziele nicht konterkariert werden: Ist auf den zuletzt festgestellten Jahresabschluss Bezug zu nehmen, dürfen Positionen nicht zwangsläufig in der Höhe in Ansatz gebracht werden, wie dieser sie ausweist. Die Mittel müssen uneingeschränkt zur Risiko- und Verlustabdeckung zur Verfügung stehen.

Daher darf bspw. in der Pos. 011001 "Sonstige Rücklagen" der für Dividendenzahlungen vorgesehene Teilbetrag eines Bilanzgewinns nicht in Ansatz gebracht werden. Auch hinsichtlich Wertpapier-Leihgeschäften weicht die bankaufsichtliche Zurechnung von der Rechnungslegung ab, es ist auf den Verbleib des wirtschaftlichen Risikos abzustellen.

Wird ein Zwischenabschluss erstellt, der gemäß § 10 Abs. 3 KWG (bzw. gemäß § 10a Abs. 10 KWG auf zusammengefasster Basis) einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen wurde, gilt der Zwischenabschluss als Jahresabschluss hinsichtlich der Bemessung der Eigenmittel.

Ein im Zuge einer Fusion erstellter unterjähriger Jahresabschluss gilt nicht als Zwischenabschluss im Sinne von § 10 Abs. 3 bzw. § 10a Abs. 10 KWG. Mit Eintragung der Fusion in das Handelsregister des übernehmenden Unternehmens sind die Eigenmittel-Bestandteile der fusionierten Institute zusammenzufassen.

2.1.3. Dynamisierung

Die **unverzügliche Erhöhung bzw. Verminderung** der Eigenmittel findet **bei tatsächlichen Kapitalzu- bzw. -abflüssen** statt, diese gehen dynamisch in die Eigenmittelberechnung ein. Auch das Vorliegen eines Ausschluss- oder Abzugstatbestands wirkt sich auf die Eigenmittel in dem Augenblick aus, in dem der Tatbestand (z. B. Unterschreiten einer erforderlichen Restlaufzeit; Höhe einer Beteiligung übersteigt 10 %) erfüllt ist.

Nicht effektive Kapitalflüsse, die z. B. aus Bewertungsansätzen des zuletzt festgestellten (Jahres-) Abschlusses rühren, sind dementsprechend **statisch**. Ebenso Positionen, die sich ausschließlich aus dem (Jahres-) Abschluss ergeben, wie z. B. Gewinn oder Verlust. Zur unterjährigen Berücksichtigung von für die Haftungsfunktion nachteiligen Veränderungen statischer Positionen kann die **BaFin** gem. § 10 Abs. 3b KWG einen **Korrekturposten festsetzen**. Zur Vermeidung der Festsetzung eines solchen Korrekturpostens dürfen die erforderlichen Abschläge freiwillig vorgenommen werden.

2.1.4. Zusammenfassung der Eigenmittel einer Gruppe

2.1.4.1. Sonderfall Aktivischer Unterschiedsbetrag

Erfolgt die Ermittlung der Eigenmittelausstattung gemäß § 10a Abs. 6 KWG und ist der Buchwert einer Beteiligung höher als das anteilige eingezahlte Kapital und die anteiligen Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, dann ist der übersteigende Betrag als aktivischer Unterschiedsbetrag zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen. Beim erstmaligen Erwerb eines Anteils an einem Unternehmen darf der aktivische Unterschiedsbetrag mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden (rationelle Anrechnung gemäß § 10a Abs. 6 Satz 10 KWG) und ist im Rahmen der SolvV als Adressenausfallrisikoposition anzurechnen.

Veränderungen der Beteiligungshöhe

Mit dem erstmaligen Erwerb eines Anteils an einem Unternehmen beginnt die, jeweils anteilsbezogene, 10-Jahres-Frist für den ratierlichen Abzug zu laufen. Bei einer Beteiligungs-Rückführung ist der aktivische Unterschiedsbetrag, korrespondierend zur Höhe der Rückführung des Anteils, zu kürzen. Bei (Wieder-) Erhöhung der Beteiligung ist für die ratierliche Anrechnung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung dieses Anteils abzustellen. Nur eine über eine jemals gehaltene Beteiligungshöhe hinausgehende Anteilsausweitung führt – für den übersteigenden Teil – zu einem neuen aktivischen Unterschiedsbetrag, mit einer neuen 10-Jahres-Frist.

Kapitalveränderungen bei nachgeordneten Unternehmen

Kapitalveränderungen nachgeordneter Unternehmen (z.B. Tochter erhöht Rücklagen) vermindern/erhöhen die konkrete Höhe des auf den jeweiligen Beteiligungsanteil entfallenden aktivischen Unterschiedsbetrages. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die ratierliche Anrechnung, es beginnt keine neue 10-Jahres-Frist.

So führt bspw. eine Kapitalherabsetzung nicht zu einem neuen aktivischen Unterschiedsbetrag, sondern erhöht den bestehenden. Entsteht hieraus erstmals ein aktivischer Unterschiedsbetrag, ist hinsichtlich der ratierlichen Anrechnung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs des Beteiligungsanteils abzustellen. So erfolgt die ratierliche Anrechnung eines aktivischen Unterschiedsbetrages im dritten Jahr des Beteiligungsbesitzes mit 20 %, unabhängig ob sich die absolute Höhe des aktivischen Unterschiedsbetrages im Vergleich zum Vorjahr geändert hat.

Beispiel für die meldetechnische Abbildung des aktivischen Unterschiedsbetrages im Meldebogen Q UEB:

Das Kernkapitalbestandteile des übergeordneten Unternehmens A betragen 1.442 Euro. Es hält eine Beteiligung an dem nachgeordneten Unternehmen B mit einem Beteiligungsbuchwert von 480 Euro. In diesem Beteiligungsbuchwert ist ein aktivischen Unterschiedsbetrag in einer Gesamthöhe von 80 Euro enthalten. Von diesen 80 Euro behandelt es 8 Euro wie eine Beteiligung an einem fremden Unternehmen, sodass ein Betrag von 72 Euro verbleibt, der hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen ist. Reicht das Ergänzungskapital für den hälftigen Abzug nicht aus, ist der übersteigende Betrag des aktivischen Unterschiedsbetrages ebenfalls vom Kernkapital abzuziehen.

Das Ergänzungskapital des übergeordneten Unternehmens beträgt 30 Euro (= Summe der Pos. 056001 + Pos. 070001 + Pos. 077001 + Pos. 079001).

Kernkapital-Bestandteile	1.442		
Ergänzungskapital-Bestandteile	30		
Beteiligung (Buchwert)	480	da-	Kapitalanteil 400

	von	aktivischer Unterschiedsbetrag	80
Aktivischer Unterschiedsbetrag	80	da- von	Behandlung als gruppenfremde Beteiligung
			8
		Kernkapital (mindestens 36)	42
		Ergänzungskapital (höchstens 36)	30

Der Ausweis des aktivischen Unterschiedsbetrages im Meldebogen Q UEB gestaltet sich wie folgt:

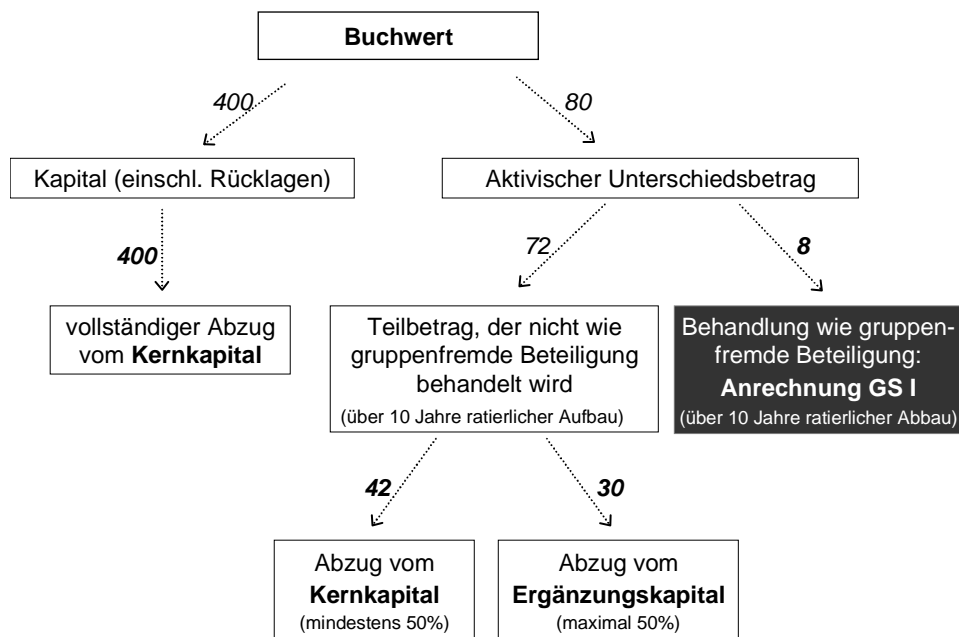
Zunächst wird der gesamte aktivische Unterschiedsbetrag i.H.v. 80 Euro im Kernkapital in **Pos. 011001** als Abzugsposten berücksichtigt.

In Pos. **047001** erfolgt dann die Korrektur im Kernkapital durch Zurechnung der Teilbeträge (= 38 Euro), die nicht vom Kernkapital abzuziehen sind (= vom Ergänzungskapital abzuziehende (Pos. 080001 = 30 Euro) sowie als gruppenfremde Beteiligung behandelte Teile des aktivischen Unterschiedsbetrages = 8 Euro).

Da das Ergänzungskapital nur 30 Euro beträgt, kann maximal nur dieser Betrag in Pos. **080001** als vom Ergänzungskapital abzuziehender Teil des aktivischen Unterschiedsbetrages berücksichtigt werden, obwohl bezogen auf den oben dargestellten Sachverhalt maximal 50% von 72 Euro (=36 Euro) zulässig wären.

Meldebogen
Q UEB

Pos. 003001 bis Pos. 010001	+ Kernkapital-Bestandteile ./.. Beteiligungsbuchwert des nachgeordneten Un- ternehmens	1442 ./. 480	Meldetechnisch ist der aktivische Unter- schiedsbetrag (in diesem Beispiel 80 Euro) immer von den sonstigen Rücklagen in Pos. 011001 abzuziehen.
Pos. 047001	+ Korrektur aktivischer Unterschiedsbetrag	38	Behandlung als gruppenfremde Beteili- gung 8 Abzug vom Ergänzungskapital 30
Pos. 002001	= Kernkapital	1000	
Pos. 056001 + Pos. 070001 + Pos. 077001 + Pos. 079001	+ Ergänzungskapital- Bestandteile	30	
Pos. 080001	./.. Aktivischer Unterschie- dsbetrag	30	mangels Ergänzungskapital: Abzug von nur 30 (statt der grundsätzlich erlaubten 36)
Pos. 055001	= Ergänzungskapital	0	



2.1.4.2. Konsolidierung nach § 10a Abs. 7 KWG

Mit der Neufassung des § 10a Abs. 7 – 10 KWG im Rahmen des CRD- Umsetzungsverfahrens wird den Instituten erstmals die Möglichkeit eingeräumt, den Konzernabschluss bzw. Zwischenabschluss – gemäß HGB oder IAS/IFRS – auch als Basis für das bankaufsichtliche Zusammenfassungsverfahren heranzuziehen. Damit tritt neben das bisher allein zulässige Aggregationsverfahren nach § 10a Abs. 6 KWG, dessen Grundlage die Einzelabschlüsse der gruppenangehörigen Institute einer Gruppe sind, ein weiteres Verfahren zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittel auf Gruppenebene. Die wesentlichen Elemente für die Anwendung der handelsrechtlichen Konzernabschlüsse zur Ermittlung der zusammengefassten bankaufsichtlichen Eigenmittel sind im § 10a KWG geregelt; die Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) ergänzt § 10a KWG insoweit.

Zentraler Regelungsgegenstand der Verordnung ist gemäß § 10a Abs. 9 KWG die Überleitung von Angaben aus dem (handelsrechtlichen) Konzernabschluss in die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung der (bankaufsichtlichen) Gruppe bei Anwendung des Verfahrens nach § 10a Abs. 7 KWG und die Behandlung der nach der Äquivalenzmethode (at-equity) bewerteten Beteiligungen bei Anwendung des Verfahrens nach § 10a Abs. 7 KWG.

Hintergrund hierfür sind in erster Linie die die Eigenmittelausstattung von Instituten und Gruppen betreffenden Richtlinienvorgaben und daran anknüpfend die Empfehlungen des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) aus dem Jahre 2004 bzw. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht. Diese Empfehlungen sehen Anpassungen bzw. Überleitungen bei den bilanziell ausgewiesenen Eigenmittelkomponenten vor, sofern die aufsichtsrechtlich definierten Eigenmittel der Gruppe auf der Basis von IAS/IFRS-Konzernabschlüssen berechnet werden. Für solche Anpassungen hat sich der Begriff der „Prudential Filter“ etabliert. Ziel dieser Anpassungs- oder Überleitungsmaßnahmen ist es, die bestehende Konzeption der bankaufsichtlich definierten Eigenmittel einer Gruppe auch bei Nutzung von IAS/IFRS-Konzernabschlüssen beizubehalten und bestimmte, der Konzeption entgegen wirkende Effekte zu neutralisieren. Vor allem geht es um die Wahrung der Risikopuffer- und Verlustabsorptionsfunktion der bankaufsichtlich definierten Eigenmittel. Gleichzeitig erlauben die Anpassungs- bzw. Überleitungsmaßnahmen eine Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittel weitgehend unabhängig vom jeweils genutzten Rechnungslegungsregime. Hierdurch kann die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke insbesondere der größeren, international tätigen Banken verbessert und dabei Wettbewerbsverzerrungen vermindert werden.

Beispiel für die Anwendung der “Prudential Filters“ im Übersichtsbogen

Eine Institutsgruppe bilanziert nach IAS und weist im Zwischenabschluss einen Verlust von "-8" in Pos. 1.1.2.4b01 (= Pos. 022001 des Q UEB) aus. Davon entfällt ein Anteil von "-10" auf Bewertungseffekte aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden.

Zur klaren Abgrenzung dieser Bewertungseffekte findet allein für Zwecke der Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals eine Bereinigung der Zwischenverlustposition um diesen Bewertungseffekt in Pos. 1.1.2.4b02 (= Pos. 023001 des Q UEB) statt.

Der in diesem Beispiel angesprochene Bewertungsverlust aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden ist gemäß § 3 Abs. 2 der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) in voller Höhe vom Kernkapital abzuziehen und wird im Meldebogen über die sog. "Prudential Filters" in Positionen 1.1.2.6.11 (= Pos. 036001), 1.1.2.6.12 (= Pos. 037001) und 1.1.2.6 (= Pos. 025001) berücksichtigt. Somit errechnet sich für die Institutsgruppe zwar ein operativer Gewinn von "+2" in Pos. 1.1.2.4b (=Pos. 021001), im Ergebnis jedoch erfolgt der korrekte Ausweis in den sonstigen anrechenbaren Rücklagen in Pos. 1.1.2 (= Pos. 010001) mit einem Verlustausweis von "-8".

0010	1	Eigenmittel insgesamt	-8
0020	1.1	<i>Kernkapital</i>	-8
0100	1.1.2	Sonstige anrechenbare Rücklagen	-8
0210	1.1.2.4b	<i>Zwischengewinn/Zwischenverlust (aufsichtlich)</i>	2
0220	1.1.2.4b.01	(-) Zwischenverlust	-8
0230	1.1.2.4b.02	Bereinigung um einen auf diesen Zwischenverlust entfallenden Anteil, der auf im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften beruht	10
0250	1.1.2.6	<i>Im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential Filters)</i>	-10
0360	1.1.2.6.11	Bewertungseffekte aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	-10
0370	1.1.2.6.12	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	0

Sonderfall bei Anwendung der “Prudential Filters“ unter Berücksichtigung der Portfolioeffekte nach § 2 Konzernabschlussüberleitungsverordnung – KonÜV (Fall 1. a) bis Fall 2.b))

Bewertungseffekte aus AFS-Eigenkapitalinstrumenten, die in Pos. 1.1.2.6.01 (= Pos. 026001 des Q UEB) ausgewiesen werden, und aus sonstigen AFS- Vermögenswerten, die in Pos. 1.1.2.6.05 (= Pos. 030001 des Q UEB) ausgewiesen werden, können innerhalb der Neubewertungsrücklage miteinander verrechnet werden. Ein nach Verrechnung verbleibender negativer Saldo ist dabei vom Kernkapital abzuziehen (§ 2 Abs. 2 KonÜV) bzw. ein verbleibender positiver Saldo darf bis maximal zu 45% dem Ergänzungskapital zugerechnet werden (§ 2 Abs. 1 KonÜV). Der SolvV- Meldebogen Q UEB, der in seiner Darstellung den COREP-Vorgaben folgt, spiegelt diese Portfoliobetrachtung nicht wider, sondern fordert einen separaten Ausweis der Bewertungseffekte bezogen auf die o.g. verschiedenen Instrumentenkategorien (Bruttobetrachtung).

Da hier die Ausweissystematik des Meldebogens und die Berechnungsmethodik nach KonÜV voneinander abweichen, wird immer dann eine korrekte meldetechnische Abbildung erschwert, wenn die Vorzeichen der Bewertungseffekte in den o.g. Kategorien voneinander abweichen.

Um aber sowohl Informationen über die Bewertungseffekte innerhalb dieser AFS- Instrumentenkategorien vor Verrechnung zu erhalten, als auch eine korrekte meldetechnische Abbildung unter Berücksichtigung der gemäß KonÜV zulässigen Portfoliobetrachtung zu gewährleisten, wurden für die Fälle, in denen die Vorzeichen in den Pos. 026001 und 030001 voneinander abweichen, die üblichen Plausibilitäten zu Pos. 025001, 027001, 031001, 059001 und 060001 außer

Kraft gesetzt und die Berechnungsmethodik folgt ausschließlich den unter nachfolgend aufgeführten Link dargestellten Formalprüfungen:

http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenaufsicht/formular/pdf/zusatz_formalpruef_eigenmittel_queb.pdf

Nachfolgend aufgeführte Berechnungsbeispiele beinhalten vier unterschiedliche „Fallkonstruktionen“ zur Berücksichtigung der Portfolioeffekte.

Fall 1a

0250	1.1.2.6	Im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential Filters)	0
0260	1.1.2.6.01	Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	3.000
0270	1.1.2.6.02	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	0
0300	1.1.2.6.05	Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	-200
0310	1.1.2.6.06	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	0
0580	1.2.1.2	Korrekturposten für aus dem Kernkapital übertragene Bewertungseffekte (Prudential Filters)	1.260
0590	1.2.1.2.01	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	1.260

Fall 1b

0250	1.1.2.6	Im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential Filters)	-1.800
0260	1.1.2.6.01	Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	200
0270	1.1.2.6.02	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	0
0300	1.1.2.6.05	Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	-2.000
0310	1.1.2.6.06	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	0
0580	1.2.1.2	Korrekturposten für aus dem Kernkapital übertragene Bewertungseffekte (Prudential Filters)	0
0590	1.2.1.2.01	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	0
0600	1.2.1.2.02	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	0

Fall 2a

0250	1.1.2.6	<i>Im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential Filters)</i>	0
0260	1.1.2.6.01	Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	-500
0270	1.1.2.6.02	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	0
0300	1.1.2.6.05	Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	2.000
0310	1.1.2.6.06	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	0
0580	1.2.1.2	<i>Korrekturposten für aus dem Kernkapital übertragene Bewertungseffekte (Prudential Filters)</i>	675
0590	1.2.1.2.01	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	0
0600	1.2.1.2.02	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	675

Fall 2b

0250	1.1.2.6	<i>Im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential Filters)</i>	-4.500
0260	1.1.2.6.01	Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	-5.000
0270	1.1.2.6.02	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	0
0300	1.1.2.6.05	Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	500
0310	1.1.2.6.06	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	0
0580	1.2.1.2	<i>Korrekturposten für aus dem Kernkapital übertragene Bewertungseffekte (Prudential Filters)</i>	0
0590	1.2.1.2.01	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten	0
0600	1.2.1.2.02	Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten	0

Übergangsregelungen zur Berücksichtigung des aktivischen Unterschiedsbetrages nach § 10a Abs. 6 Satz 9 KWG

Besteht zum Zeitpunkt der Umstellung der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung von dem Verfahren nach § 10a Abs. 6 KWG auf das Verfahren nach § 10a Abs. 7 KWG bei Beteiligungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erworben wurden, ein aktivischer Unterschiedsbetrag im Sinne von § 10a Abs. 6 Satz 9 KWG, darf gemäß § 64 h Abs. 3 KWG ein insoweit nach § 10a Abs. 6 Satz 10 KWG begonnener Abzug mit der Maßgabe fortgesetzt werden, dass bis zum 31. Dezember 2015 an die Stelle des aktivischen Unterschiedsbetrags der Geschäfts- oder Firmenwert tritt und der Abzug ausschließlich vom Kernkapital in Pos. 049001 erfolgt. Für Beteiligungen, die bis zum 31. Dezember 2006 eingegangen worden sind, darf weiterhin der aktivische Unterschiedsbetrag nach § 10a Abs. 6 Satz 10 KWG abgezogen werden.

2.2. Zu den Positionen im Einzelnen

Bei mit Sternchen gekennzeichneten ID-Nummern handelt es sich um "Darunter-Positionen" (Bsp.: Pos. 004001 und Pos. 005001 sind "Darunter-Positionen" von Pos. 003001).

Grün gefärbte Zellen beinhalten Informationen, die nur für den Meldebogen Q UEB (Eigenmittelbe-
rechnung auf zusammengefasster Basis) zu beachten sind.

Zeile	ID-Nr.	Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise
0010	1	<p><u>Eigenmittel insgesamt</u></p> <p>Sollte der Ordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Zeile durch folgende Zeilenbezeichnung besser beschreiben: "Anrechenbare Eigenmittel insgesamt"</p> <p>= Pos. 1.1 + 1.2 + 1.3 + 1.6 + 1.7 = Pos. 002001 + 055001 + 081001 + 098001 + 109001 = Pos. 1.4 + 1.5 + 1.6 = Pos. 096001 + 097001 + 098001</p>
0020	1.1	<p><u>Kernkapital</u></p> <p>Die wichtigsten Bestandteile sind das eingezahlte Kapital (je nach Rechtsform: Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital bzw. Geschäftsguthaben; <i>ohne</i> Vorzugsaktien) und die Rücklagen. Weitere Bestandteile sind: Gewinn, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB sowie (von der BaFin anerkanntes) freies Vermögen.</p> <p>anrechenbares Kernkapital = Pos. 1.1.1 + 1.1.2 + 1.1.3 + 1.1.4 + 1.1.5 = Pos. 003001 + 010001 + 042001 + 043001 + 048001</p>
0030	1.1.1	<p><u>Eingezahltes Kapital</u></p> <p>= Pos. 1.1.1.1 + 1.1.1.2 + 1.1.1.3 + 1.1.1.4 = Pos. 006001 + 007001 + 008001 + 009001</p>
0040	1.1.1*	<u>darunter: Begrenzt anrechenbare, nicht innovative Kernkapitalinstrumente</u>
0050	1.1.1**	<u>darunter: Begrenzt anrechenbare, innovative Kernkapitalinstrumente</u>

		<u>te</u>
0060	1.1.1.1	<p><u>Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne kumulative Vorzugsaktien</u></p> <p>Hier zu erfassen sind: Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne kumulative Vorzugsaktien sowie von der BaFin anerkanntes freies Vermögen.</p> <p>Einzelkaufleute und Offene Handelsgesellschaften: Es zählt nur das dem Geschäft zugewiesene eingezahlte Kapital der Inhaber bzw. Gesellschafter. Inhaber haben einen Schuldenüberhang aus dem Privatvermögen in Pos. 054001 zu berücksichtigen.</p> <p>Kommanditgesellschaften: Neben dem Kapital, das seitens der Komplementäre dem Geschäft zugewiesen und eingezahlt ist, fällt hierunter die Kommanditeinlage gemäß § 172 HGB, soweit sie tatsächlich geleistet wurde. Darüber hinaus umfasst das Geschäftskapital Einlagen, die auf gesellschaftsvertraglicher Basis dauerhaft dem Geschäft gewidmet sind und eine den Kommanditeinlagen gemäß HGB vergleichbare Haftqualität aufweisen.</p> <p>Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Es ist das eingezahlte Grund- bzw. Stammkapital, ohne kumulative Vorzugsaktien (hierunter sind Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, zu verstehen; diese können als Ergänzungskapital in Pos. 069001 berücksichtigt werden) zu erfassen. Bei einer KGaA sind ferner die Vermögenseinlagen der Komplementäre, die nicht auf das Grundkapital geleistet wurden, aufzunehmen. Eine Kapitalerhöhung darf erst ab deren Eintragung im Handelsregister berücksichtigt werden (vgl. z.B. § 189 AktG für die Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften).</p> <p>Eingetragene Genossenschaften: Die Einzahlungen auf Genossenschaftsanteile (abzüglich eigener Anteile) bilden das Kapital. Ist die Zuweisung der Dividenden auf noch nicht voll eingezahlte Geschäftsguthaben durch die General-/Vertreterversammlung beschlossen, werden sie in Pos. 011001 dem Kernkapital zugerechnet. Geschäftsguthaben (zum Schluss des Geschäftsjahres) ausscheidender Genossen und deren Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils an der Ergebnisrücklage sind mit der Kündigung vom eingezahlten Kapital in Pos. 007001 als Abzugsposten zu erfassen.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie Sparkassen des privaten Rechts, die als öffentliche Sparkassen anerkannt sind: Bei diesen sind die Rückla-</p>

gen wesentlicher Bestandteil des Kernkapitals. Diese Rücklagen werden in Pos. 011001 erfasst.

Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die nicht unter § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 KWG fallen: Zu diesen gehören Staatsbanken, Landesbanken und Girozentralen, öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten und Institute mit Sonderaufgaben. Es wird das vom Gewährträger gewidmete und eingezahlte Dotationskapital berücksichtigt. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen (als unselbständige Einrichtungen der Kreditinstitute) führen das zugewiesene Betriebskapital auf.

Kreditinstitute in einer anderen Rechtsform als in § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 5 KWG genannt: Dies sind Institute in der Rechtsform einer privaten Stiftung oder eines privaten Vereines. Zu erfassen ist das eingezahlte Kapital.

Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind

Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Buchwerte des eingezahlten Kapitals (ohne kumulative Vorzugsaktien). Der gesamte aktivische Unterschiedsbetrag wird als Abzugsposten in Pos. 011001 erfasst.

0070

1.1.1.2

(-) Eigene Anteile oder Geschäftsanteile (ohne eigene kumulative Vorzugsaktien) sowie gekündigte Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen

Siehe auch § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG

Eigene Anteile oder Geschäftsanteile (ohne eigene kumulative Vorzugsaktien)

Die Abzugspflicht für eigene Aktien und Anteile ergibt sich nicht explizit aus dem KWG-Text, sondern aus dem Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 KWG.

Eigene Aktien (ohne eigene kumulative Vorzugsaktien) oder Geschäftsanteile sind in Höhe ihres Buchwertes vom Kernkapital abzuziehen. Im Gegensatz dazu werden in Pfand genommene eigene Aktien/Anteile mit dem Nennwert (bzw. bei Stückaktien mit dem Anteil am Grundkapital) berücksichtigt. **Darlehensgeschäfte** mit eigenen Aktien/Anteilen sind entsprechend dem Verbleib des wirtschaftlichen Risikos **beim Darlehensgeber** zu berücksichtigen. Die Gesamtpo-

		<p>sition bemisst sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Buchwert eigener Aktien/ Anteile im Bestand + Nennwert in Pfand genommener eigener Aktien/ Anteile + Buchwert darlehensweise übertragener eigener Aktien/ Anteile ./. Buchwert darlehensweise übernommener eigener Aktien/ Anteile = Abzugsposition <p>Gekündigte Geschäftsguthaben und Guthaben ausscheidender Genossen Geschäftsguthaben (nebst Ansprüchen auf Auszahlung eines Anteils an der Ergebnisrücklage) zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres ausscheidender Genossen werden ab der Kündigung erfasst. Gekündigte Anteile von Genossen, die zu einem späteren Zeitpunkt ausscheiden, sind erst mit Beginn des Geschäftsjahres des Ausscheidens abzuziehen.</p>
0080	1.1.1.3	<p><u>Kapitalrücklage (Emissionsagiotokonto)</u></p> <p>Zu erfassen sind hier die Rücklagen, die aufgrund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Agios gebildet wurden. Diese dürfen gem. § 10 Abs. 3a Satz 3 KWG vom Zeitpunkt des Zuflusses an berücksichtigt werden.</p> <p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Kapitalrücklagen. Der gesamte aktivische Unterschiedsbetrag wird aber in Pos. 011001 abgezogen.</p>
0090	1.1.1.4	<p><u>Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter</u></p> <p>Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter werden hier erfasst. In der Auslaufphase (letzte zwei Laufzeitjahre) können sie, sofern sie den Anforderungen an kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 7 KWG genügen, ggf. als Drittrangmittel in Pos. 101001 Berücksichtigung finden (s.a. Rundschreiben 18/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 23. Oktober 1998).</p>

		<p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden stillen Einlagen.</p>
0100	1.1.2	<p><u>Sonstige anrechenbare Rücklagen</u></p> <p>= Pos. 1.1.2.1 + 1.1.2.2 + 1.1.2.3 + 1.1.2.4a + 1.1.2.4.b + 1.1.2.5 + 1.1.2.6 = Pos. 011001 + 012001 + 015001 + 018001+ 021001 + 024001 + 025001</p>
0110	1.1.2.1	<p><u>Sonstige Rücklagen</u></p> <p>sonstige Rücklagen (ohne in Pos. 008001 ausgewiesene Kapitalrücklage)</p> <p>Der Ausweis erfolgt hier unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns, soweit er nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden ist bzw. unter Berücksichtigung des Bilanzverlustes nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 KWG. Entgegen des derzeitigen Gesetzeswortlautes von § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 9 KWG aber in Übereinstimmung mit Artikel 57 Buchstabe b der Richtlinie 2006/48/EC wird damit die Anrechenbarkeit von Bilanzgewinnen an die Regelungen zur Berücksichtigung von Zwischengewinnen gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 10a Abs. 10 KWG angeglichen. Eine Gesetzesänderung ist vorgemerkt.</p> <p>Wertberichtigungen oder Rückstellungen fallen nicht hierunter. Dies gilt ebenfalls für Passivposten, die erst bei Auflösung zu versteuern sind und im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden (auf Grund nicht be- tragsgenauer Bestimmung) sowie für aus Erträgen gebildete, unversteuerte Rücklagen gem. § 6b EStG, die ggf. unter Pos. 066001 Berücksichtigung finden.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 3a KWG gelten als Rücklagen im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 1 KWG nur die in der letzten für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz ausgewiesenen Beträge mit Ausnahme solcher Passivposten, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.</p> <p>Von einem Institut aufgestellte Zwischenabschlüsse, die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 KWG einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen wurden, sind dabei für die Zwecke des KWG als ein dem Jahresabschluss vergleichbarer Abschluss anzusehen. Rücklagen, die durch Zufluss externer Mittel gebildet wurden, dürfen allerdings vom Zeitpunkt des Zuflusses berücksichtigt werden.</p>

		<p>Gemäß Schreiben der BaFin - BA 42- K 5210-118351-2007 vom 27.07.2007 kann der Sonderposten für Investitionszulagen zum Anlagevermögen (bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) nicht als haftendes Eigenkapital anerkannt werden, da die Beträge nicht gemäß § 10 Abs. 3a Satz 1 KWG als Rücklagen ausgewiesen sind.</p>
--	--	--

Positiver Korrekturposten nach § 10 Abs. 3b KWG

Ein positiver Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG ist hier zu erfassen. Nähere Ausführungen sind den Erläuterungen zu Pos. 018001 zu entnehmen.

		<p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>§ 10a Abs. 6 KWG Bei Anwendung des Abzugs- und Aggregationsverfahrens nach § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden sonstigen Rücklagen.</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen und um im eingezahlten Kapital in Pos. 003001 einen negativen Ausweis zu vermeiden, ist der gesamte aktivische Unterschiedsbetrag grundsätzlich hier als Abzugsposition zu erfassen. In Pos. 047001 erfolgt dann die Korrektur durch Zurechnung der Teilbeträge, die nicht vom Kernkapital abzuziehen sind (= vom Ergänzungskapital über Pos. 080001 abzuziehende sowie als gruppenfremde Beteiligung behandelte Teilbeträge des aktivischen Unterschiedsbetrages). Weitere Ausführungen sind Gliederungspunkt 2.1.4.1 zu entnehmen.</p> <p>§ 10a Abs. 7 KWG Erfolgt die Berechnung der konsolidierten bankaufsichtlichen Eigenmittel auf der Basis eines Konzernabschlusses nach § 10a Abs. 7 KWG unter Anwendung von IFRS, dann sind die aus dieser Position im Kernkapital zu berücksichtigenden Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften nicht hier, sondern über Pos. 025001 zu berücksichtigen. Weitere Informationen hierzu sind den Ausführungen zu Pos. 025001 und der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) zu entnehmen.</p>
0120	1.1.2.2	<p><u>Anteile in Fremdbesitz (minority interest) [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>Erfolgt die Berechnung der konsolidierten bankaufsichtlichen Eigenmittel auf der Basis eines Konzernabschlusses nach § 10a Abs. 7 KWG unter Anwendung von IFRS, dann sind die aus dieser Position im Kernkapital zu berücksichtigenden Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften nicht hier, sondern über Pos. 025001 zu erfassen.</p>
0130	1.1.2.2*	<p><u>darunter: Begrenzt anrechenbare, nicht innovative Kapitalinstrumente</u></p>
0140	1.1.2.2**	<p><u>darunter: Begrenzt anrechenbare, innovative Kapitalinstrumente</u></p>

0150	1.1.2.3	<p><u>Zwischengewinn/ Zwischenverlust (aufsichtlich)</u></p> <p>= Pos. 1.1.2.3.01 + 1.1.2.3.02 = Pos. 016001 + 017001</p> <p>Bei Zwischenabschlüssen wird auf die Einreichung von Lageberichten verzichtet.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag im E UEB ist immer identisch mit dem Betrag in Pos. 016001.</p> <p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Im Q UEB weicht nur dann der hier auszuweisende Betrag von dem in Pos. 016001 ausgewiesenen Zwischengewinn ab, wenn die Berechnung der konsolidierten bankaufsichtlichen Eigenmittel auf der Basis eines Konzernabschlusses nach § 10a Abs. 7 KWG unter Anwendung von IFRS erfolgt und über Pos. 017001 eine Bereinigung von Bewertungseffekten vorzunehmen ist. Diese Position spiegelt in diesem Fall den Zwischengewinn aus Pos. 016001 wider, der um die Bewertungseffekte aus Pos. 017001 bereinigt wurde. Der Betragsausweis kann daher sowohl negativ wie auch positiv sein.</p>
0160	1.1.2.3.01	<p><u>Zwischengewinn des laufenden Geschäftsjahres</u></p> <p>Im E UEB ist hier der im Zwischenabschluss nach § 10 Abs. 3 KWG ausgewiesene Gewinn, im Q UEB ist der im Zwischenabschluss nach § 10a Abs. 10 KWG auf Konzernebene bzw. auf aggregierter Ebene ausgewiesene Gewinn auszuweisen.</p>
0170	1.1.2.3.02	<p><u>Bereinigung um einen auf diesen Zwischengewinn entfallenden Anteil, der auf im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften beruht [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>Der hier auszuweisende Betrag betrifft die Bewertungseffekte, in den Pos. 032001, 036001 und 038001, deren Auswirkungen auf das Kernkapital über die Pos. 025001 berücksichtigt werden.</p>
0180	1.1.2.4a	<p><u>(-) Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres. Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG</u></p> <p>Gemäß Art. 57 lit. k der Richtlinie 2006/48/EG sind materielle negative Verluste des laufenden Geschäftsjahres unmittelbar vom Kernkapital abzuziehen. In der</p>

Regel erfolgt dieser Abzug über die (gebührenpflichtige) Festsetzung eines Korrekturpostens seitens der BaFin gemäß § 10 Abs. 3b KWG. Zur Vermeidung einer gebührenpflichtigen Festsetzung kann ein Institut diese gravierenden Verluste aber auch eigenständig in Abzug bringen.

Die auf Basis des Jahresabschlusses festgelegten statischen Eigenkapitalkomponenten können über die Erstellung eines Zwischenabschlusses nach § 10 Abs. 3 KWG bzw. nach § 10a Abs. 10 KWG oder über die Bildung eines Korrekturpostens nach § 10 Abs. 3b KWG dynamisiert werden.

Weitere Erläuterungen zum Korrekturposten sind der Ausführungen zu Spalte 26 unter Gliederungspunkt 3.3.2.2 zu entnehmen.

Sonderfall: Positiver Korrekturposten nach § 10 Abs. 3b KWG

Neben der dauerhaften Festsetzung von Korrekturposten, wenn z.B. ein Institut dauerhaft ein nicht korrektes Kern- und Ergänzungskapital ausweist, kann die BaFin auch positive Korrekturposten festsetzen, wenn z.B. faktisch bereits zugeflossene Mittel nur aufgrund buchungstechnischer Fragen noch nicht dem Eigenkapital zugerechnet werden können.

Ein Vorliegen der Voraussetzungen für die Festsetzung eines positiven Korrekturposten ist restriktiv auszulegen. Eine Anrechnung noch nicht bilanzwirksam gewordener Zuflüsse kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. wenn die Berücksichtigung der – tatsächlich und dauerhaft zugeflossenen – Mittel Bedeutung für die Entscheidung über die Einleitung schwerwiegender bankaufsichtlicher Maßnahmen haben kann. In keinem Fall kann sie dazu führen, unterjährig zugeflossene Gewinne ohne Vorliegen eines Jahres- bzw. Zwischenabschlusses des begünstigten Instituts berücksichtigen zu können.

Da in dieser Position nur negative Beträge erfasst werden können, erfolgt der Ausweis eines positiven Korrekturpostens nach § 10 Abs. 3b KWG in den sonstigen Rücklagen in Pos. 011001.

0190

1.1.2.4a.01

Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres. Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG

Da tendenziell ein Nettoausweis in Pos. 018001 erfolgt, kann Pos. 019001 b.a.w. entfallen.

0200

1.1.2.4a.02

Bereinigung um einen auf diesen Verlust entfallenden Anteil, der

		<p><u>auf im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften beruht</u></p> <p>Da tendenziell Nettoausweis in Pos. 018001 erfolgt, kann Pos. 020001 b.a.w. entfallen.</p>
0210	1.1.2.4b	<p><u>Zwischengewinn/Zwischenverlust (aufsichtlich)</u></p> <p>= Pos. 1.1.2.4b.01 + 1.1.2.4b.02 = Pos. 022001 + 023002</p> <p>Bei Zwischenabschlüssen wird auf die Einreichung von Lageberichten verzichtet.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag im E UEB ist immer identisch mit dem Betrag in Pos. 022001.</p>
		<p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Im Q UEB weicht nur dann der hier auszuweisende Betrag von dem in Pos. 022001 ausgewiesenen Zwischenverlust ab, wenn die Berechnung der konsolidierten bankaufsichtlichen Eigenmittel auf der Basis eines Konzernabschlusses nach § 10a Abs. 7 KWG unter Anwendung von IFRS erfolgt und über Pos. 023001 eine Bereinigung von Bewertungseffekten vorzunehmen ist. Diese Position spiegelt in diesem Fall den Zwischenverlust aus Pos. 022001 wider, der um die Bewertungseffekte aus Pos. 023001 bereinigt wurde. Der Betragsausweis kann daher sowohl negativ wie auch positiv sein.</p>
0220	1.1.2.4b.01	<p><u>(-) Zwischenverlust des laufenden Geschäftsjahres</u></p> <p>Im Meldebogen E UEB ist hier der im Zwischenabschluss nach § 10 Abs. 3 KWG ausgewiesene Verlust, im Meldebogen Q UEB ist der im Zwischenabschluss nach § 10a Abs. 10 KWG auf Konzernebene bzw. auf aggregierter Ebene ausgewiesene Verlust auszuweisen</p>
0230	1.1.2.4b.02	<p><u>Bereinigung um einen auf diesen Zwischenverlust entfallenden Anteil, der auf im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften beruht [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>Der hier auszuweisende Betrag betrifft die Bewertungseffekte, in den Pos. 032001, 036001 und 038001, deren Auswirkungen auf das Kernkapital über die Pos. 025001 berücksichtigt werden.</p>
0240	1.1.2.5	<p><u>(-) Nettogewinne aus der Kapitalisierung künftiger Erträge verbrieft</u></p>

		<p><u>ter Forderungen</u></p> <p>Bei einem Institut, das Originator einer Verbriefungstransaktion ist, gelten die Nettogewinne aus der Kapitalisierung der künftigen Erträge der verbrieften Forderungen, die die Bonität von Verbriefungspositionen verbessern, gemäß § 10 Abs. 3a Satz 4 KWG nicht als Rücklagen im Sinne von § 10 Abs. 2a Satz 1 KWG und sind daher in Abzug zu bringen.</p>
0250	1.1.2.6	<p><u>Im Kernkapital zu berücksichtigende Effekte aus bestimmten Bewertungsvorschriften (Prudential Filters) [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>Betrifft die Pos. 1.1.2.6.01 bis 1.1.2.6.14 (Pos. 026001 bis 039001)</p> <p>Bei der Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittel auf Basis einer IFRS-Konzernbilanz sind über die "Prudential Filters" (Summe der Pos. 026001 bis 039001) sowohl ergebniswirksam als auch ergebnisneutral verbuchte Bewertungseffekte zu erfassen und entsprechend ihrer Zurechenbarkeit im bankaufsichtlichen Eigenkapital zu "filtern". Bei den ergebniswirksam verbuchten Bewertungseffekten ist es allerdings erforderlich, dass sie im Vorfeld aus den jeweiligen Bilanzpositionen herausgerechnet werden, um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden.</p> <p>Ergebniswirksam verbuchte Bewertungseffekte finden in der Konzernbilanz bzw. Zwischenbilanz nach IFRS ihren Niederschlag in den "sonstigen anrechenbaren Rücklagen" (über den dort zu erfassenden Bilanzgewinn/ -verlust), im Zwischengewinn (Pos. 016001 Q UEB), im Zwischenverlust (Pos. 022001 Q UEB) sowie in den "Anteilen in Fremdbesitz". Aus diesen Positionen sind die Bewertungseffekte zuerst herauszurechnen, um sie anschließend über die Prudential Filters gemäß KonÜV korrekt im bankaufsichtlichen Eigenkapital berücksichtigen zu können. Aufgrund der Darstellungsweise im Meldebogen Q UEB sind die "sonstigen Rücklagen" in Pos. 011001 und die "Anteile in Fremdbesitz" in Pos. 012001 nur mit dem Betrag auszuweisen, der schon um die Bewertungseffekte bereinigt ist (Nettoaussweis). Beim Zwischengewinn und Zwischenverlust setzt die Darstellungsweise hingegen an den im IFRS-Zwischenabschluss ausgewiesenen Beträgen an (Bruttoausweis s.a. Pos. 016001 bzw. 022001). Über die Pos. 017001 bzw. 023010 werden dann die noch enthaltenen Bewertungseffekte explizit herausgerechnet, damit sie anschließend über die "Prudential Filters" korrekt gemäß KonÜV dem bankaufsichtlichen Eigenkapital zugerechnet werden können. Der Wunsch nach Vereinheitlichung in der Darstellung ist auf EU-Ebene adressiert.</p> <p>Die ergebniswirksam verbuchten, aber aus den o.g. Bilanzpositionen herausgerechneten Bewertungseffekte werden über die nachfolgend aufgeführten Positi-</p>

		<p>onen innerhalb der "Prudential Filters" auf dem Q UEB erfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pos. 032001 "Bewertungseffekte aus der Anwendung der Fair value Option auf finanzielle Verbindlichkeiten (eigenes Kreditrisiko)" - Pos. 036001 "Bewertungseffekte aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden" - Pos. 038001 "Bewertungseffekte aus selbst genutzten Grundstücken und Gebäuden" <p>Ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage verbuchte Bewertungseffekte sind innerhalb der "Prudential Filters" in den nachfolgend aufgeführten Positionen zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pos. 026001 "Bewertungseffekte aus available for sale (AFS) Eigenkapitalinstrumenten" - Pos. 028001 "Bewertungseffekte aus AFS Krediten und sonstigen Forderungen" - Pos. 030001 "Bewertungseffekte aus sonstigen AFS Vermögenswerten" - Pos. 034001 "Bewertungseffekte aus cash flow hedges"
0260	1.1.2.6.01	<p><u>Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>Der Ausweis erfolgt hier unter Berücksichtigung von Cash-Flow-Hedging nach § 5 Abs. 2 KonÜV</p> <p>Zur meldetechnischen Abbildung von Portfolioeffekten siehe die Ausführungen unter Gliederungspunkt 2.1.4.2</p>
0270	1.1.2.6.02	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>(§ 2 Abs.1 KonÜV i.V.m. § 5 Abs. 2 KonÜV)</p>
0280	1.1.2.6.03	<p><u>Bewertungseffekte aus Available for Sale-Krediten und sonstigen Forderungen [nur relevant für Q UEB]</u></p>
0290	1.1.2.6.04	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Krediten und sonstigen Forderungen [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>(§ 2 Abs. 3 KonÜV)</p>

0300	1.1.2.6.05	<p><u>Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>Der Ausweis erfolgt hier unter Berücksichtigung von Cash-Flow-Hedging nach § 5 Abs. 2 KonÜV.</p> <p>Zur meldetechnischen Abbildung von Portfolioeffekten siehe die Ausführungen unter Gliederungspunkt 2.1.4.2</p>
0310	1.1.2.6.06	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>(§ 2 Abs. 1 KonÜV i.V.m. § 5 Abs. 2 KonÜV)</p>
0320	1.1.2.6.07	<p><u>Bewertungseffekte aus der Anwendung der Fair Value Option auf finanzielle Verbindlichkeiten (eigenes Kreditrisiko) [nur relevant für Q UEB]</u></p>
0330	1.1.2.6.08	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus der Anwendung der Fair Value Option auf finanzielle Verbindlichkeiten (eigenes Kreditrisiko) [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>(§ 6 KonÜV)</p>
0340	1.1.2.6.09	<p><u>Bewertungseffekte aus cash flow hedges, die nicht zur Absicherung von Available for Sale-Vermögenswerten dienen [nur relevant für Q UEB]</u></p>
0350	1.1.2.6.10	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus cash flow hedges, die nicht zur Absicherung von Available for Sale-Vermögenswerten dienen [nur relevant für Q UEB]</u></p> <p>(§ 5 Abs. 1 KonÜV)</p>
0360	1.1.2.6.11	<p><u>Bewertungseffekte aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden [nur relevant für Q UEB]</u></p>

0370	1.1.2.6.12	<u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden [nur relevant für Q UEB]</u> (§ 3 KonÜV)
0380	1.1.2.6.13	<u>Bewertungseffekte aus selbst genutzten Grundstücken und Gebäuden [nur relevant für Q UEB]</u>
0390	1.1.2.6.14	<u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus selbst genutzten Grundstücken und Gebäuden [nur relevant für Q UEB]</u> (§ 3 KonÜV)
0400	1.1.2.6.15	<u>Andere Bewertungseffekte, die die sonstigen anrechenbaren Rücklagen betreffen</u>
0410	1.1.2.6.16	<u>Korrekturposten für andere Bewertungseffekte, die die sonstigen anrechenbaren Rücklagen betreffen</u>
0420	1.1.3	<u>Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB</u> Der nach § 340g HGB gebildete Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ wird dem Kernkapital zugerechnet.
0430	1.1.4	<u>Andere, landesspezifische Kernkapitalbestandteile</u> = 1.1.4.1 + 1.1.4.2 + 1.1.4.3 + 1.1.4.4 = Pos. 044001 bis 047001
0440	1.1.4.1	<u>Begrenzt anrechenbare, nicht innovative Kernkapitalinstrumente</u>
0450	1.1.4.2	<u>Begrenzt anrechenbare, innovative Kernkapitalinstrumente</u>
0460	1.1.4.3	<u>Korrekturposten (positiv) für die erstmalige Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften</u>
0470	1.1.4.4	<u>Gesamtbetrag des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10 a Abs. 6 Satz 9 und 10 KWG abzüglich mindestens 50% des Teilbetrages, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird [nur relevant für Q UEB]</u>

		Siehe auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt 2.1.4.1
0480	1.1.5	<p><u>(-) Sonstige Abzugspositionen vom Kernkapital</u></p> <p>= Pos.1.1.5.1 + 1.1.5.2 + 1.1.5.3 + 1.1.5.4 = Pos. 049001 bis 052001</p>
0490	1.1.5.1	<p><u>(-) Immaterielle Vermögensgegenstände</u></p> <p>Diese Position umfasst die Bilanzpositionen "Immaterielle Anlagewerte" und "Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes" nach § 269 Satz 1 HGB.</p> <p>Zu- bzw. Verkäufe von immateriellen Vermögensgegenständen sind hier dynamisch zu berücksichtigen. Jedoch stellen die Abschreibungen unterjährig keinen Abfluss dar und dürfen dementsprechend nicht dynamisch gehandhabt werden. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind insoweit unverändert als Abzugsposten anzusetzen, solange die Abschreibungen nicht durch Feststellung des Jahresabschlusses wirksam wurden. Von einem Institut aufgestellte Zwischenabschlüsse, die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 KWG einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen wurden, sind dabei für die Zwecke des KWG als ein dem Jahresabschluss vergleichbaren Abschluss anzusehen.</p>
0500	1.1.5.2	<u>(-) Korrekturposten für die Überschreitung der Anrechnungsgrenze nicht innovativer Kernkapitalinstrumente (>50% des Kernkapitals)</u>
0510	1.1.5.3	<u>(-) Korrekturposten für die Überschreitung der Anrechnungsgrenze innovativer Kernkapitalinstrumente (>15% des Kernkapitals)</u>
0520	1.1.5.4	<p><u>(-) Andere, landesspezifische Abzugspositionen vom Kernkapital</u></p> <p>= Pos. 1.1.5.4.1 + 1.1.5.4.2 = Pos. 053001 + 054001</p>
0530	1.1.5.4.1	<u>(-) Korrekturposten (negativ) für die erstmalige Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften</u>
0540	1.1.5.4.2	<u>(-) Entnahmen der/ Kredite an Gesellschafter sowie der Überschuss der Aktivposten über die Passivposten bei Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland</u>

Abzugsposten nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG: Entnahmen von bzw. Kredite an Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter einer OHG oder KG sind gemäß Schreiben BAK I-3-21-7/85 vom 08.04.1986 in Höhe der Inanspruchnahme anzurechnen. Bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer KGaA beschränkt sich die Anrechnung auf die Höhe der geleisteten Vermögenseinlage. Auch ist ein Schuldenüberhang aus dem Privatvermögen von Inhabern zu berücksichtigen.

Anzurechnen in Höhe der jeweiligen Inanspruchnahme sind auch Kredite, die zu nicht marktmäßigen Konditionen gewährt (bspw. keine marktkonforme Verzinsung oder Einräumung auf äußerst lange oder unbestimmte Zeit ohne die Vereinbarung regelmäßiger Tilgungen) oder nicht banküblich gesichert sind, an Kommanditisten, GmbH-Gesellschafter, Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Anteilseigner an einem Institut des öffentlichen Rechts, denen mehr als 25 % des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) gehören oder mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen oder bei denen die Summe aus Kapitalanteil und Stimmrechten 25 % übersteigt, stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlagen mehr als 25 % des Kernkapitals (ohne Berücksichtigung der jeweiligen Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter) betragen.

Überschuss der Aktivposten über die Passivposten bei Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland: Hier ist der Überschuss der Aktiv- über die Passivposten zu erfassen, wie er sich aus der Vermögensübersicht / dem Monatsausweis ergibt.

Die Vorschriften über die **Kreditnehmerzusammenfassung** (§ 19 Abs. 2 KWG) erstrecken sich auf die Kreditabzugsbestimmungen des § 10 KWG. Der uneingeschränkte Abzug von Krediten an Personen und Unternehmen, die mit dem Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter eine Kreditnehmereinheit bilden, ist lediglich beim "Strohmannatbestand" vorzunehmen.

0550

1.2

Ergänzungskapital

= Pos. 1.2.1 + 1.2.2 + 1.2.3

= Pos. 056001 + 070001 + 076001

Ergänzungskapital differenziert sich in

- Ergänzungskapital **erster Klasse** (Korrekturposten für aus dem Kernkapital übertragene Bewertungseffekte, Vorsorgereserven gem. § 340f HGB, kumulative Vorzugsaktien, nicht realisierte Reserven, Rücklagen nach

		<p>§ 6b EStG, Genussrechtsverbindlichkeiten wie auch der berücksichtigungsfähige Wertberichtigungsüberschuss für IRBA-Institute) und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungskapital zweiter Klasse (längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten, Haftsummenzuschlag).
0560	1.2.1	<p><u>Ergänzungskapital 1. Klasse</u></p> <p>= Pos. 1.2.1.1 + 1.2.1.2 + 1.2.1.3 + 1.2.1.4 + 1.2.1.5 + 1.2.1.6 + 1.2.1.7 + 1.2.1.8 = Pos. 057001 + 058001 + 064001 bis 069001</p>
0570	1.2.1.1	<p><u>Gekappte, als Ergänzungskapital anrechenbare Kernkapitalbestandteile</u></p>
0580	1.2.1.2	<p><u>Korrekturposten für aus dem Kernkapital übertragene Bewertungseffekte (Prudential Filters) [relevant nur für Q UEB]</u></p> <p>= Pos. 1.2.1.2.01 bis 1.2.1.2.05 = Pos. 059001 bis 063001</p>
0590	1.2.1.2.01	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus Available for Sale-Eigenkapitalinstrumenten [relevant nur für Q UEB]</u></p> <p>= 45% der Bewertungsgewinne, die über Position 1.1.2.6.02 im Kernkapital unberücksichtigt bleiben (= 45% aus Pos. 027001)</p>
0600	1.2.1.2.02	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus sonstigen Available for Sale-Vermögenswerten [relevant nur für Q UEB]</u></p> <p>= 45% der Bewertungsgewinne, die über Position 1.1.2.6.06 im Kernkapital unberücksichtigt bleiben (= 45% aus Pos. 031001)</p>
0610	1.2.1.2.03	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden [relevant nur für Q UEB]</u></p> <p>= 45% der Bewertungsgewinne, die über Position 1.1.2.6.12 im Kernkapital unberücksichtigt bleiben (= 45% aus Pos. 037001)</p>
0620	1.2.1.2.04	<p><u>Korrekturposten für Bewertungseffekte aus selbst genutzten Grundstücken und Gebäuden [relevant nur für Q UEB]</u></p> <p>= 45% der Bewertungsgewinne, die über Position 1.1.2.6.14 im Kernkapital unberücksichtigt bleiben (= 45% aus Pos. 039001)</p>

0630	1.2.1.2.05	<u>Korrekturposten für andere Bewertungseffekte, die die sonstigen anrechenbaren Rücklagen betreffen</u>
0640	1.2.1.3	<p><u>Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sowie in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Gebäuden</u></p> <p>In der aktuellen Version des Übersichtsbogens E(Q) UEB sind in dieser Position "Investmentanteile" nicht erwähnt. Sollte der Ordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Zeile durch folgende Zeilenbezeichnung besser beschreiben: "Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sowie in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen"</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung nicht realisierter Reserven als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7 KWG für einen Übergangszeitraum bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2007 sind in dem unter folgenden Link auf der Internetseite der BaFin veröffentlichten Merkblatt abrufbar: http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?verz=0703000000&sprache=0&filter=&ntick=0</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Verwertungsschwierigkeiten dürfen nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden gemäß § 10 Abs. 2b Nr. 6 KWG maximal bis 45 % des Unterschiedsbetrages zwischen Buch- und Beleihungswert angerechnet werden. Nicht realisierte Reserven des Anlagebuches in Wertpapieren, Verbundunternehmen und Investmentanteilen sind gemäß § 10 Abs. 2b Nr. 7 KWG zwischen Buchwert zuzüglich Vorsorgereserven und jeweiligem Vergleichswert anrechenbar.</p> <p>Bei der Ermittlung der nicht realisierten Reserven ist zudem zu beachten, dass alle Immobilien bzw. Wertpapiere bei der Berechnung mit einzubeziehen sind; d. h. es sind mit den stillen Reserven auch die stillen Verluste zu berücksichtigen, um ein Cherry-Picking einzelner Aktiva auszuschließen.</p> <p>Für die Einbeziehung der nicht realisierten Reserven gilt als Voraussetzung, dass der Anteil des Kernkapitals nach § 10 Abs. 2a Satz 1 abzüglich Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 bis 5 KWG mindestens 4,4 % des 12,5 fachen der Summe der Anrechnungsbeträge für Adressrisiken und für das operationelle Risiko beträgt; außerdem ist eine Anrechnung dieser Reserven nur bis maximal 1,4 % des 12,5 fachen der Summe der Anrechnungsbeträge zulässig. Für diese Berechnungen dürfen Positionen des Handelsbuches als Positionen des Anlagebuches berücksichtigt werden.</p>

Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind

Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden nicht realisierten Reserven.

0650

1.2.1.4

Freie Vorsorgereserven nach § 340f HGB (Standardansatz)

Sollte der Ordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, wird der Zusatz "Standardansatz" entfernt.

Hier werden die nach § 340f HGB gebildeten Vorsorgereserven, soweit sie als Ergänzungskapital genutzt werden, ausgewiesen. Grundsätzlich ist die Bildung von § 340f HGB-Vorsorgereserven und nachfolgend ihre Zurechnung zum haftenden Eigenkapital nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich; die bankaufsichtliche Anerkennung kann nur nach Maßgabe des Ausweises in der letzten festgestellten Bilanz erfolgen. Vor dem Hintergrund der Dynamisierung der verschiedenen Eigenmittelbestandteile besteht darüber hinaus allerdings auch bei den an sich statischen Eigenmittelpositionen dieser Vorsorgereserven unter bestimmten, nachfolgend genannten Voraussetzungen die Möglichkeit diese zu dynamisieren. Ausnahmsweise kann demnach die unterjährige Zurechnung erfolgen, wenn

- der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
- in den internen Unterlagen die Bestätigung des Abschlussprüfers über das Vorhandensein bzw. die Nicht-Gebundenheit der Reserven festgehalten ist,
- die Zurechnung buchhalterisch dokumentiert wurde,
- die Reserven bereits im Rahmen vorangegangener Abschlüsse gebildet wurden (die formalen Voraussetzungen wie Vorstandsbeschluss, Buchung auf Erfolgs- und Bestandskonten nebst Prüfung müssen gegeben sein) und
- die Beträge bislang nicht dem haftenden Eigenkapital zugerechnet worden sind.

Nicht mehr für die Eigenmittelberechnung erforderliche Beträge können, nachdem der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, unterjährig wieder vom haftenden Eigenkapital abgesetzt werden. Der Verzicht ist in der Nebenbuchhaltung zu dokumentieren und im Meldewesen zu berücksichtigen.

IRBA-Institute dürfen hier den Teil der § 340f HGB Vorsorgereserven ausweisen, der innerhalb des sog. Wertberichtigungsvergleichs allein aufgrund der Kapazitätsgrenze (0,6 % der risikogewichteten IRBA-Positionswerte) nicht als Wertbe-

		richtigungsüberschuss nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 KWG angesetzt werden kann.
0660	1.2.1.5	<p><u>Rücklagen nach § 6b des EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden</u></p> <p>§ 6b EStG ermöglicht, Veräußerungserlöse unversteuert den Rücklagen zuzuführen, wenn die Reinvestition beabsichtigt ist. Diese dürfen, sofern sie aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Gebäuden entstanden sind, in Höhe von 45 % angesetzt werden.</p>
0670	1.2.1.6	<p><u>Genussrechtsverbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)</u></p> <p>Genussrechtsverbindlichkeiten abzüglich eigener Genussrechte (im Rahmen von Einkaufskommission oder Marktpflege - höchstens 3 % des Gesamtnennbetrages aller Emissionen - erworben) werden hier erfasst. In der Auslaufphase (letzte zwei Laufzeitjahre) kann Genussrechtskapital, das den Anforderungen an kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten genügt, ggf. als Drittrangmittel (= Pos. 101001) Berücksichtigung finden (s.a. Rundschreiben 18/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 23. Oktober 1998).</p> <p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug des auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Genussrechtskapitals</p>
0680	1.2.1.7	<u>Berücksichtigungsfähiger Wertberichtigungsüberschuss für IRBA-Positionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 KWG</u>
0690	1.2.1.8	<p><u>Kumulative Vorzugsaktien im Sinne des § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 2 KWG (abzgl. eigener kumulativer Vorzugsaktien)</u></p> <p>Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (kumulative Vorzugsaktien) sowie stimmrechtslose mit nachzahlbarer Dividende ausgestattete GmbH-Anteile werden hier erfasst, eigene Vorzugsaktien/Anteile im Bestand sind abzuziehen. Die Anmerkungen zu Pos. 007001 gelten entsprechend.</p>

		<p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Kapitalanteile aus kumulativen Vorzugsaktien.</p>
0700	1.2.2	<p><u>Ergänzungskapital 2. Klasse</u></p> <p>= Pos. 1.2.2.1 + 1.2.2.2 + 1.2.2.3 + 1.2.2.4 + 1.2.2.5 = Pos. 071001 bis 075001</p>
0710	1.2.2.1	<p><u>Haftsummenzuschlag</u></p> <p>Der nach Maßgabe der "Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (Zuschlagsverordnung)" ermittelte Haftsummenzuschlag ist hier in Ansatz zu bringen, unter Berücksichtigung der maximalen Zurechnungshöhe.</p>
0720	1.2.2.2	<p><u>Kumulative Vorzugsaktien mit fester Laufzeit</u></p>
0730	1.2.2.3	<p><u>Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)</u></p> <p>Hierunter sind längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten aufzuführen. Erfolgte die Emission mit Disagio, darf nur das tatsächlich eingezahlte Kapital in Ansatz gebracht werden. Im Rahmen einer Einkaufskommission bzw. von Marktpflege (höchstens 3 % des Gesamtnennbetrages aller Emissionen) erworbene eigene längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten sind abzuziehen.</p> <p>Werden die Verbindlichkeiten in weniger als zwei Jahren fällig (Auslaufphase) dürfen sie nur noch zu 40 % angerechnet werden. Alternativ können sie zu 100 % als Dritrangmittel Berücksichtigung finden. Hierzu müssen sie den Anforderungen des § 10 Abs. 7 KWG (insbesondere Lock-in-Klausel) entsprechen. Der Ausweis erfolgt dann in Pos. 101001. Die Zurechnung kann aber auch anteilig erfolgen (s. a. Rundschreiben 18/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 23. Oktober 1998).</p> <p>Beispiel: Einem Institut, das vor exakt drei Jahren längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten über 100 TEUR mit einer Ursprungslaufzeit von fünf Jahren aufgenommen hat, bieten sich während der Auslaufphase folgende drei Möglichkeiten zur Be-</p>

		<p>rücksichtigung dieser Emission bei den Eigenmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Institut berücksichtigt die Emission zu 40 TEUR als Ergänzungskapital 2. Klasse - Das Institut berücksichtigt die Emission zu 100 TEUR als Drittrangmittel - Das Institut splittet die Emission, beispielsweise in zwei Anteile zu je 50 TEUR, und berücksichtigt 50 TEUR (100% von 50 TEUR) als Drittrangmittel und 20 TEUR (40% von 50 TEUR) als Ergänzungskapital 2. Klasse.
		<p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten.</p>
0740	1.2.2.4	<u>Landesspezifische Ergänzungskapitalbestandteile 2. Klasse</u>
0750	1.2.2.5	<p><u>(-) Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KWG</u></p> <p>Ergänzungskapital 2. Klasse [(längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (= Pos. 073001), Haftsummenzuschlag (= Pos. 071001))] darf gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KWG höchstens 50% des Kernkapitals ausmachen. Der Überschreibungsbetrag ist in Abzug zu bringen und wird den Drittrangmitteln in Pos. 099001 zugerechnet.</p>
0760	1.2.3	<p><u>(-) Abzugspositionen von der Summe des Ergänzungskapitals</u></p> <p>= Pos.1.2.3.1 + 1.2.3.2 = Pos. 077001 + 078001</p>
0770	1.2.3.1	<p><u>(-) Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KWG</u></p> <p>Insgesamt wird Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KWG nur bis zur Höhe des Kernkapitals berücksichtigt. Der übersteigende Betrag ist abzuziehen und wird in Pos. 099001 den Drittrangmitteln zugerechnet.</p>
0780	1.2.3.2	<p><u>(-) Sonstige im Ergänzungskapital zu berücksichtigende Abzugspositionen</u></p> <p>= Pos. 1.2.3.2.1 + 1.2.3.2.2 = Pos. 079001 + 080001</p>

0790	1.2.3.2.1	<p><u>(-) Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 i.V.m. Abs. 3b KWG</u></p> <p>Hierunter ist ein von der BaFin festgesetzter Korrekturposten auf das Ergänzungskapital zu erfassen. Die Anmerkungen zu Pos. 018001 gelten entsprechend.</p>
0800	1.2.3.2.2	<p><u>(-) Maximal 50 % des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a Abs. 6 Satz 9 und 10 KWG, der nicht wie eine Beteiligung an einem fremden Unternehmen behandelt wird [relevant nur für Q UEB]</u></p> <p>Maximal 50% des anzurechnenden aktivischen Unterschiedsbetrages dürfen hier beim Ergänzungskapital, mindestens 50% müssen beim Kernkapital in Abzug gebracht werden. Reicht das Ergänzungskapital für den maximal zulässigen Anrechnungssatz nicht aus, muss der Differenzbetrag ebenfalls vom Kernkapital über Pos. 047001 abgezogen werden.</p> <p>Weitere Ausführungen zum Meldeausweis sind dem Gliederungspunkt. 2.1.4.1 zu entnehmen.</p>
0810	1.3	<p><u>(-) Abzugspositionen vom Kern- und Ergänzungskapital</u></p> <p>= Pos. 1.3.1 bis 1.3.11 = Pos. 084001 bis 089001 + 091001 bis 095001</p> <p>Die Abzüge erfolgen mindestens zu 50% vom Kernkapital und höchstens zu 50% vom Ergänzungskapital.</p> <p>Allgemeine Vorbemerkungen zu den Abzügen nach § 10 Abs. 6 KWG (Pos. 084001 bis 088001)</p> <p>Unberücksichtigt bleiben Positionen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWG, die pflichtweise oder freiwillig (nach §§ 10a, 12 und 13b KWG) entweder selbst oder vom übergeordneten Unternehmen konsolidiert werden; - <i>mittelbaren</i> Beteiligungen an Instituten und Finanzunternehmen; - Beteiligungen an reinen Industrieholdings, sofern sie in die Regelung des § 12 Abs. 1 KWG¹ einbezogen werden (Wahlrecht); - von der BaFin anerkannten Rettungserwerben;

¹ Die Regelungen des RS 19/99 der BaFin vom 23. Dezember 1999 befinden sich derzeit in Überarbeitung

- Anteilen eines anderen Instituts, Finanzunternehmens, Erst- oder Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, die ein Institut nach § 10 Abs. 6 Satz 3 KWG nur vorübergehend hält, um an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis durch den An- und Verkauf dieser Anteile unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihm gestellten Kursen zu betreiben, wenn die Voraussetzungen des Rundschreibens 11/ 2007 (BA) der BaFin vom 28.12.2007 – (GZ: BA 37 – 2160-2007/0003) – erfüllt sind ;
- Forderungen aus *kurzfristigen* nachrangigen Verbindlichkeiten;
- dem Haftsummenzuschlag (da er nicht unter den Beteiligungsbegriff fällt).

Die BaFin kann auf Antrag eines Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens zulassen, dass es Positionen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 und 6 KWG nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen braucht, wenn es eine Berechnung der Eigenkapitalausstattung nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung nach § 10b Abs. 1 Satz 2 KWG näher bestimmten Berechnungsmethoden 1 bis 3 zusätzlich durchführt.

Des Weiteren braucht ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das einem Finanzkonglomerat angehört, Positionen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn die betreffenden Unternehmen in die Berechnung der Eigenmittel dieses Finanzkonglomerats auf Konglomeratsebene nach § 10b KWG einbezogen werden.

In Ansatz zu bringen sind jedoch Positionen aus Beteiligungen

- an Finanzholding-Gesellschaften (soweit nicht das Wahlrecht hinsichtlich reiner Industrieholdings in Anspruch genommen wird),
 - die von Dritten für Rechnung des Instituts gehalten werden (diese sind den direkt gehaltenen Positionen zuzurechnen),
- unabhängig von den subjektiven Gründen des Erwerbs (auf eine Beteiligungsabsicht kommt es nicht an; außer: Rettungserwerbe)

Zur Ermittlung der **Beteiligungsquote** für Beteiligungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG ist vom Nennwert auszugehen. Bei Kapitalgesellschaften ist sie unter Anwendung der Vorschriften des AktG nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrages der Anteile zum Nennkapital des Beteiligungsunternehmens zu bestimmen, ungeachtet des Bilanzausweises. Vom Beteiligungsunternehmen selbst (bzw. von Dritten für Rechnung des Beteiligungsunternehmens) gehaltene eigene Anteile sind vom Nennbetrag abzuziehen. Bei nennwertlosen Stückaktien bemisst sich die Beteiligungsquote nach dem Verhältnis der Anzahl gehaltener Aktien zur Anzahl ausgegebener Aktien, bei Personenhandelsgesellschaften ist

		sie gem. HGB oder dem Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.
0820	1.3.T1*	<p><u>davon: (-) Vom Kernkapital</u></p> <p>Hier ist der Betragsanteil aus Pos. 1.3. (= Pos. 081001) anzugeben, der auf das Kernkapital entfällt.</p> <p>Der sich gegebenenfalls ergebende negative Ergänzungskapitalsaldo nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 7 KWG ist vom Kernkapital abzuziehen und ebenfalls hier zu erfassen.</p>
0830	1.3.T2*	<p><u>davon: (-) Vom Ergänzungskapital</u></p> <p>Hier ist der Betragsanteil aus Pos. 1.3 (= Pos. 081001) anzugeben, der auf das Ergänzungskapital entfällt</p> <p>Sofern 50 % des Betrages der Pos. 081001 den Betrag von Pos. 055001 übersteigt, so ist der sich daraus ergebende negative Ergänzungskapitalsaldo (§ 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 7 KWG) vom Kernkapital abzuziehen (s. a. Ausführungen zu Pos. 082001).</p>
0840	1.3.1	<p><u>(-) Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Pos. 081001</p> <p>Mit dem jeweiligen Buchwert sind hier Beteiligungen an Instituten und Finanzunternehmen in Höhe von mehr als 10% an deren Kapital in Ansatz zu bringen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Beteiligungsunternehmen ein Institut i. S. v. § 1 Abs. 1b KWG oder ein Finanzunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 3 KWG ist.</p>
0850	1.3.2	<p><u>(-) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Pos. 081001</p> <p>Forderungen aus Genussrechten, längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter an Instituten und Finanzunternehmen, an denen eine Beteiligung nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG von mehr als 10% besteht, sind mit ihrem jeweiligen Buchwert zu erfassen.</p>

		<p>Diese Forderungen müssen nur insoweit abgezogen werden, als sie beim Beteiligungsunternehmen als haftendes Eigenkapital herangezogen werden (siehe auch Regierungsbegründung zur 4. KWG-Novelle). Sind Informationen über die Nutzung des Kapitals beim Empfänger nicht verfügbar, ist der Betrag in Abzug zu bringen, der nach den Vorgaben des KWG maximal als haftendes Eigenkapital in Ansatz gebracht werden kann. Genussrechte müssen daher grundsätzlich in den letzten beiden Laufzeitjahren nicht in Abzug gebracht werden, langfristige Nachrangverbindlichkeiten sind in den letzten beiden Laufzeitjahren maximal mit 40% ihres Buchwertes in Abzug zu bringen.</p>
0860	1.3.3	<p><u>(-) Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c KWG</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Pos. 081001</p> <p>Übersteigt die Gesamtsumme der Buchwerte nachfolgender Beteiligungen und Forderungen 10 % des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG vor Abzug der Beträge nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG ist der Überschreibungsbetrag anzusetzen:</p> <p>Ist folglich die Summe aus den Positionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen an Instituten und Finanzunternehmen, sofern die jeweilige Beteiligung höchstens 10 % beträgt und - Forderungen aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten gegenüber Instituten und Finanzunternehmen, an denen keine oder eine Beteiligung von höchstens 10 % besteht und - Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter gegenüber Instituten und Finanzunternehmen, an denen keine oder eine Beteiligung von höchstens 10 % besteht <p>größer als 0,1 x Pos. (Pos. 002001 + 055001), erfolgt der Ausweis dieses Überschreibungsbetrages in dieser Position.</p> <p>Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten müssen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie beim Beteiligungsunternehmen als haftendes Eigenkapital herangezogen werden (siehe auch Regierungsbegründung zur 4. KWG-Novelle). Sind Informationen über die Nutzung des Kapitals beim Empfänger nicht verfügbar, ist der Betrag in Abzug zu bringen, der nach den Vorgaben des KWG maximal als haftendes Eigenkapital in Ansatz gebracht werden kann.</p>

0870	1.3.4	<p><u>(-) Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Pos. 081001</p> <p>Mit dem jeweiligen Buchwert sind hier Beteiligungen an Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften zu berücksichtigen. Hierunter fallen Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 des HGB oder ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilsbesitz in Höhe von mind. 20% des Kapitals oder der Stimmrechte. Mittelbare Beteiligungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie über Tochterunternehmen vermittelt werden, die nicht Institute, Finanzunternehmen, Anbieter von Nebendienstleistungen oder Unternehmen der Versicherungsbranche sind.</p>
0880	1.3.5	<p><u>(-) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 KWG</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Pos. 081001</p> <p>Forderungen aus Genussrechten im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a in Verbindung mit Abs. 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 53 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3b in Verbindung mit Abs. 3b VAG an Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften, an denen das Institut eine Beteiligung nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG hält, sind hier mit ihrem jeweiligen Buchwert zu erfassen.</p>
0890	1.3.6	<p><u>(-) Landesspezifische Abzugspositionen vom Kern- und Ergänzungskapital</u></p>
0900	1.3.LE	<p><u>Zwischensumme: Haftendes Eigenkapital für die Bemessung der Großkreditgrenze im Anlagebuch und für qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors</u></p> <p>= Pos. 1.1 + (1.2 - 1.2.1.7) + 1.3.1 + 1.3.2 + 1.3.3 + 1.3.4 + 1.3.5 + 1.3.6 = Pos. 002001+ (055001 - 068001) + 0840001 bis 089001</p> <p>Hier ist die Betragsgröße des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 3 KWG auszuweisen.</p>
0910	1.3.7	<p><u>(-) Verbriefungspositionen, auf die ein Risikogewicht von 1250% an-</u></p>

		<p><u>gewandt wird und die bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva nicht berücksichtigt worden sind</u></p> <p>Eine KSA-Verbriefungsposition bzw. eine IRBA-Verbriefungsposition, deren SolvV-Risikogewicht 1250 % beträgt, darf gemäß § 266 Abs. 1 SolvV bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken nach § 8 SolvV unberücksichtigt bleiben und stattdessen bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 2 KWG in Abzug gebracht werden. Der maßgebliche, in Abzug zu bringende Betrag ist hier auszuweisen.</p>
0920	1.3.8	<p><u>(-) Wertberichtigungsfehlbeträge und erwartete Verlustbeträge für IRBA-Positionen gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 1 und Nr. 2 KWG</u></p> <p>Wertberichtigungsfehlbeträge, die sich bei einem IRBA-Institut bei der Berechnung der Differenz zwischen der Summe der erwarteten Verlustbeträge für alle IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft und der Wertberichtigungen und Rückstellungen, die für diese IRBA-Positionen gebildet wurden, ergeben sowie erwartete Verlustbeträge für unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit gesteuerte IRBA-Beteiligungspositionen und IRBA-Beteiligungspositionen, die mit dem einfachen IRBA-Risikogewicht für Beteiligungen bewertet werden, sind hier zu erfassen.</p>
0930	1.3.9	<p><u>(-) Bedeutende Beteiligungen nach § 12 KWG</u></p> <p>Sollte der Ordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Zeile durch folgende Zeilenezeichnung besser beschreiben: "Qualifizierte Beteiligungen nach § 12 KWG".</p> <p>Beteiligungen eines Einlagenkreditinstitutes an Unternehmen, die weder Institut, Kapitalanlagegesellschaft, Finanzunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen noch Anbieter von Nebendienstleistungen sind, sind anzurechnen, soweit der Nennbetrag eine der nachfolgenden Grenzen übersteigt (bei Überschreitung beider Grenzen ist der höhere Betrag anzusetzen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die einzelne Beteiligung darf 15% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 3 KWG (= Pos. 090001) nicht übersteigen (Beteiligungseinzeln-grenze); - alle qualifizierten Beteiligungen zusammen dürfen insgesamt 60 % des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 3 KWG (= Pos. 090001) nicht übersteigen (Beteiligungsgesamtgrenze). <p>Sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen sind zu berücksichtigen, sofern sie durch Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen.</p>

		<p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Auf konsolidierter Ebene gelten gemäß § 12 Abs. 2 KWG ebenfalls die vorstehenden Grenzen.</p>
0940	1.3.10	<p><u>(-) Abzugsposition gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 4 KWG</u></p> <p>Der Betrag des übertragenen Wertes zuzüglich etwaiger Wiederbeschaffungskosten bei Vorleistungen im Rahmen von Wertpapiergeschäften, Fremdwährungen und Waren des Handelsbuches, solange die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist, ist hier zu erfassen. Durch systemweite Ausfälle eines Abwicklungs- und Verrechnungssystems entstandene Vorleistungen können mit Zustimmung der BaFin bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Systeme unberücksichtigt bleiben.</p>
0950	1.3.11	<p><u>(-) Großkreditüberschreitungen des Anlagebuches nach § 13 oder 13a Abs. 3 KWG sowie Unterlegungsbeträge für Organkredite nach § 15 KWG</u></p> <p>Nichthandelsbuchinstitute erfassen hier sämtliche Unterlegungsbeträge für Großkredit-Überschreitungen (§ 13 Abs. 3 KWG) Handelsbuchinstitute erfassen hier die Unterlegungsbeträge für Großkredit-Überschreitungen aus dem Anlagebuch (§ 13a Abs. 3 KWG).</p> <p>Die Berücksichtigung von Großkreditüberschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handels- und Gesamtbuchpositionen gemäß § 13a Abs. 4 und Abs. 5 KWG erfolgt in Pos. 106001, soweit sie mit Drittrangmitteln unterlegt werden, und in Pos. 110001 soweit sie mit Kern- und Ergänzungskapital unterlegt werden.</p> <p>Organkredite, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 5 KWG) sowie Organkredite, die die von der Bundesanstalt angeordneten Obergrenzen überschreiten, sind auf Anordnung der BaFin mit Kern- und Ergänzungskapital zu unterlegen und ebenfalls hier zu erfassen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KWG).</p>
0960	1.4	<p><u>Kernkapital (gesamt) für Solvenzzwecke</u></p> <p>= Pos. 1.1 + 1.3.T1*</p> <p>= Pos. 002001 + 082001</p> <p>Darüber hinaus sind hier die Beträge aus Pos.109001 als Abzugspositionen zu erfassen, die mit Kernkapital unterlegt werden.</p>

		Die Summe aus den Positionen 096001 und 097001 ergibt das modifizierte verfügbare Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 2 KWG.
0970	1.5	<p><u>Ergänzungskapital (gesamt) für Solvenzzwecke</u></p> <p>= Pos. 1.2 + 1.3.T2* = Pos. 055001 + 083001</p> <p>Darüber hinaus sind hier die Beträge aus Pos. 109001 als Abzugspozitionen zu erfassen, die mit Ergänzungskapital unterlegt werden.</p> <p>Die Summe aus Pos. 096001 und 097001 ergibt das modifizierte verfügbare Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 2 KWG.</p>
0980	1.6	<p><u>Genutzte, verfügbare Drittrangmittel</u></p> <p>= Pos. 1.6.1 + 1.6.2 + 1.6.3 + 1.6.4 + 1.6.5 + 1.6.6 + 1.6.7 = Pos. 099001 bis 103001 + 105001 + 108001</p> <p>Die Drittrangmittel ergeben sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Nettogewinn, - den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten sowie - der Kappung des Ergänzungskapitals. <p>Zu beachten ist, dass die Höhe der anrechenbaren Drittrangmittel (Pos. 099001 bis Pos. 103001) nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG auf grundsätzlich 250 % des freien Kernkapitals abzüglich des freien Ergänzungskapitals begrenzt ist.</p> <p>Zur Ermittlung der verfügbaren Drittrangmittel haben Handelsbuchinstitute die anrechenbaren Drittrangmittel vermindert um die Überschreitungsbeiträge von Großkreditüberschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- und Gesamtbuchpositionen gemäß § 13a Abs. 4 und 5 KWG, soweit diese mit Drittrangmitteln unterlegt werden, zugrunde zu legen. Verfügbare Drittrangmittel dürfen gemäß § 10 Abs. 2d Satz 2 KWG nur zur Unterlegung der Anrechnungsbeträge für Marktrisiken verwendet werden.</p>
0990	1.6.1	<p><u>Positionen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 KWG</u></p> <p>= Pos. 075001 + 077001</p> <p>Die Zurechnung von Beträgen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 KWG, die allein wegen einer Kappung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWG nicht als Ergänzungskapital berücksichtigt werden können, erfolgt hier.</p>

1000	1.6.2	<p><u>Nettogewinn</u></p> <p>Es ist der anteilige Gewinn anzurechnen, der bei Glattstellung aller Handelsbuchpositionen realisiert würde, abzüglich aller vorhersehbaren Aufwendungen und Ausschüttungen sowie eines bei Liquidation voraussichtlich entstehenden Verlustes aus dem Anlagebuch.</p>
1010	1.6.3	<p><u>Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)</u></p> <p>Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten² werden netto erfasst: im Rahmen von Einkaufskommission bzw. Marktpflege (max. 3 % des Gesamtnennbetrages aller Emissionen) erworbene eigene kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten sind abzuziehen.</p> <p>Außerdem können Genussrechtskapital, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten während ihrer Auslaufphase berücksichtigt werden, vorausgesetzt ihre Ausgabebedingungen entsprechen § 10 Abs. 7 KWG.</p> <p>Besonderheiten, die im Meldebogen Q UEB zu beachten sind</p> <p>Bei Anwendung von § 10a Abs. 6 KWG erfolgt der Ausweis unter Abzug der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten.</p>
1020	1.6.4	<p><u>(-) Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 4 KWG</u></p> <p>Zu den schwer realisierbaren Aktiva zählen, sofern nicht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG (in Pos. 084001) vom haftenden Eigenkapital abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachanlagen, - Anteile sowie Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten (soweit sie nicht in zum Handel an einer Börse zugelassenen Wertpapieren verbrieft sind und nicht dem Handelsbuch angehören),

		<ul style="list-style-type: none"> - Darlehen und nicht marktgängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen, - Bestände an Waren, sofern sie nicht gem. SolvV mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. - Einschüsse auf Termingeschäfte, die an einer Wertpapier- oder Terminbörse abgeschlossen werden, gelten nicht als schwer realisierbare Aktiva.
1030	1.6.5	<p><u>(-) Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2c Satz 2 und 3 KWG</u></p> <p>Dritttrangmittel + freies EK = maximal 2,5 x freies KK (Satz 2) bzw. 2 x freies KK (Satz 3)</p> <p>Die Höhe der Dritttrangmittel ist grundsätzlich auf 250 % des freien Kernkapitals abzüglich des freien Ergänzungskapitals begrenzt, der übersteigende Betrag ist als Korrekturposten in Ansatz zu bringen. Für Wertpapierhandelsunternehmen beträgt die Grenze 200 %, es sei denn, von den Dritttrangmitteln werden die schwer realisierbaren Aktiva, soweit sie nicht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden, sowie die Verluste ihrer Tochterunternehmen abgezogen.</p> <p>Ein expliziter Ausweis des freien Kern- und Ergänzungskapitals ist in diesem Meldebogen nicht vorgesehen. Das freie Kernkapital ermittelt sich, indem vom Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG mindestens 50 % des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken und mindestens 50 % des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko abgezogen werden. Das freie Ergänzungskapital ermittelt sich, indem vom Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG maximal 50 % des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken und maximal 50 % des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko abgezogen werden. Bevor das freie Kernkapital berechnet werden kann, muss das freie Ergänzungskapital ermittelt sein:</p> <p>Berechnung des freien Ergänzungskapitals</p> <p>Ergänzungskapital für Solvenzzwecke (ohne die Beträge aus Pos. 110001, die vom Ergänzungskapital abgezogen werden)</p> <p>./.. höchstens die Hälfte des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken</p> <p>./.. höchstens die Hälfte des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko</p> <p>= (Pos. 055001 ./.. 083001)</p> <p>./.. max. 0,5 x Pos. 124001</p> <p>./.. max. 0,5 x Pos. 171001</p>

		<p>Berechnung des freien Kernkapitals</p> <p>Kernkapital für Solvenzzwecke (ohne die Beträge aus Pos. 110001, die vom Kernkapital abgezogen werden)</p> <p>./. mindestens die Hälfte des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken</p> <p>./. mindestens die Hälfte des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko</p> <p>= (Pos. 002001 ./. 082001)</p> <p>./. mind. 0,5 x Pos. 124001</p> <p>./. mind. 0,5 x Pos. 171001</p> <p>Plausibilitätskontrolle</p> <p>(Pos. 55001 ./. 083001) + (Pos. 002001 ./. 082001) ./. (Pos. 124001 + Pos. 171001 + freies Kernkapital + freies Ergänzungskapital) = 0</p>
1040	1.6.LE	<p><u>Zwischensumme:</u></p> <p><u>Eigenmittel für die Großkreditgrenze im Gesamtbuch</u></p> <p>= Pos. 1.3.LE + 1.6.1 + 1.6.2 + 1.6.3 + 1.6.4 + 1.6.5</p> <p>= Pos. 090001 + 099001 bis 103001</p> <p>.</p>
1050	1.6.6	<p><u>Berücksichtigung sonstiger Positionen bei der Berechnung der genutzten, verfügbaren Drittranngmittel</u></p> <p>= Pos. 1.6.6.1 + 1.6.6.2</p> <p>= Pos. 106001 + 107001</p>
1060	1.6.6.1	<p><u>(-) Großkredit-Überschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- und Gesamtbuchpositionen gemäß § 13a Abs. 4 und Abs. 5 KWG, soweit sie mit Drittranngmitteln unterlegt werden</u></p> <p>Handelsbuchinstitute erfassen hier Großkredit-Überschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- und Gesamtbuchpositionen (§ 13a Abs. 4 und Abs. 5 KWG), soweit diese mit Drittranngmitteln unterlegt werden. Der Teil, der mit Kern- und Ergänzungskapital unterlegt wird, ist in Pos. 110001 einzustellen.</p>
1070	1.6.6.2	<p><u>Korrekturposten nach § 10 Abs. 2e KWG</u></p>

		<p>Diese Position ist gestrichen.</p> <p>Die Änderung beruht auf einer Korrektur eines Umsetzungsfehlers in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 (BGBl. I, S. 2606) bei der Berechnung der anrechenbaren Drittrangmittel bei IRBA-Instituten. Art. 66 Abs. 3 der Richtlinie 2006/48/ EG wurde an dieser Stelle aufgrund der nationalen Besonderheit zur Kapitalunterlegung von Großkreditüberschreitungen im Anlagebuch unzutreffend umgesetzt. Auf Grund der für die Ermittlung der Drittrangmittel im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie gewählten zweigeteilten Ermittlung für IRBA-Institute einerseits (Abs. 2e in Verbindung mit Absätzen 2c und 2d), und Nicht-IRBA-Institute andererseits (Absätze 2c und 2d), hat sich nach neuerlicher Prüfung ergeben, dass diese Zweiteilung nicht erforderlich war. Sie wurde nun zu Gunsten einer klareren und somit besser verständlichen Neufassung des Abs. 2c und Streichung des Abs. 2e aufgegeben.</p>
1080	1.6.7	<p><u>(-) Ungenutzte, aber verfügbare Drittrangmittel</u></p> <p>Es wird der Differenzbetrag aus den verfügbaren Drittrangmitteln und den zur Unterlegung der Anrechnungsbeträge genutzten, verfügbaren Drittrangmittel in Ansatz gebracht.</p>
1090	1.7	<p><u>(-) Abzüge von der Summe des haftenden Eigenkapitals</u></p> <p>= Pos. 1.7.1 = Pos. 110001</p>
1100	1.7.1	<p><u>(-) Großkredit-Überschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- und Gesamtbuchpositionen gemäß § 13a Abs. 4 und Abs. 5 KWG, die mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden</u></p> <p>Handelsbuchinstitute erfassen hier den Teil der Großkredit-Überschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- und Gesamtbuchpositionen (§ 13a Abs. 4 und Abs. 5 KWG), der mit Kern- und Ergänzungskapital unterlegt wird.</p>
1110	1.7.2	<p><u>Beteiligungen an Versicherungsunternehmen</u></p>
1120	1.8 1.8.1	<p><u>nachrichtlich:</u> <u>IRB-Wertberichtigungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)</u></p> <p>= Pos. 1.8.1.1+1.8.1.2</p>

		= Pos. 113001 + 117001
1130	1.8.1.1	<p><u>für IRB-Positionen gebildete Wertberichtigungen</u></p> <p>Hier sind nur die Beträge an Wertberichtigungen und Rückstellungen auszuweisen, die gemäß § 105 SolvV in den Wertberichtigungsvergleich einzubeziehen sind.</p> <p>Weitere Hinweise sind den Erläuterungen zu Spalte 26 unter Gliederungspunkt 3.3.2.2 zu entnehmen.</p>
1140	1.8.1.1*	<u>davon: Pauschalwertberichtigungen</u>
1150	1.8.1.1**	<u>davon: Einzelwertberichtigungen</u>
1160	1.8.1.1***	<p><u>davon: Kreditneubewertungsreserven</u></p> <p>Auszuweisen sind hier die 340f HGB Vorsorgereserven, die im Rahmen des Wertberichtigungsvergleichs nach § 105 SolvV in die Berechnung einbezogen werden. Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Zeile durch folgende Zeilenbezeichnung besser beschreiben:</p> <p>davon: Vorsorgereserven nach § 340 f HGB</p>
1170	1.8.1.2	<p><u>(-) Erwartete Verlustbeträge für IRB-Positionen</u></p> <p>Hier sind die in den Wertberichtigungsvergleich nach § 105 SolvV einzubeziehenden erwarteten Verlustbeträge der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Mengengeschäft und Unternehmen zu erfassen.</p>
1180	1.8.2	<u>Bruttobetrag der längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten</u>
1190	1.8.3	<u>Mindestanfangskapital</u>

<u>Zeile</u>	<u>ID-Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
1200	2	<u>Eigenmittelanforderungen</u>

		<p>Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen siehe auch die unter den folgenden Links auf unserer Website veröffentlichten Formalprüfungen:</p> <p>http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenaufsicht/formular/pdf/formalpruef_eigenmittel_eueb.pdf</p> <p>http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenaufsicht/formular/pdf/formalpruef_eigenmittel_queb.pdf</p>
1750	2.5	<p><u>Eigenkapitalanforderungen aus der Anrechnung der fixen Gemeinkosten</u></p> <p>Diese Position enthält die entsprechend § 10 Abs. 9 Satz 1 und 2 KWG berechnete verwaltungskostenbasierte Eigenmittelanforderung. Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Zeile durch folgende Zeilenbezeichnung besser beschreiben: "Verwaltungskostenbasierte Eigenmittelanforderung gemäß § 10 Abs. 9 Satz 1 und 2 KWG"</p>
1620	2.1.2.5.	<p><u>Sonstige kreditunabhängige Aktiva</u></p> <p>Siehe auch Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1</p>
1660 bis 1690	2.3.1.1. bis 2.3.1.4	<p><u>Zinsnettoposition, Aktiennettoposition, Währungsgesamtposition, Rohwarenposition</u></p> <p>Siehe auch Ausführungen unter Gliederungspunkt 5.1</p>
1790	2.6.3.	<p><u>Eigenmittelanforderungen für "andere Marktrisikopositionen"</u></p> <p>Siehe auch Ausführungen unter Gliederungspunkt 5.1</p>
1830	3.2.a	<p><u>Gesamtkennziffer (%)</u></p> <p>Die Gesamtkennziffer als Prozentzahl errechnet sich nach § 2 Abs. 6 SolvV wie folgt:</p> $\frac{\text{anrechenbare Eigenmittel (E UEB bzw. Q UEB Zeile 0010)} * 100}{\text{Eigenmittelanforderungen (E UEB bzw. Q UEB Zeile 1200)} * 12,5} = \text{Gesamtkennziffer in \%}$ <p>Gemäß dem Kommentar zur Zeile 1830 auf den Übersichtsbogen E UEB und Q UEB errechnet sich die Gesamtkennziffer als Prozentzahl wie folgt:</p>

		$\frac{\text{anrechenbare Eigenmittel (E UEB bzw. Q UEB Zeile 0010) * 6}}{\text{Eigenmittelanforderungen (E UEB bzw. Q UEB Zeile 1200)}} = \text{Gesamtkennziffer in \%}$ <p>Beide Rechenwege führen zum gleichen Ergebnis. Auf den Meldebogen E UEB und Q UEB ist die Gesamtkennziffer in Zeile 1830 als Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen anzugeben.</p>

Entwurf

3. Kreditrisikomeldebogen

3.1. Vorbemerkungen

Erfassung von Kassageschäften

(Anmerkung: Dies ist eine Übernahme aus den Erläuterungen zu den Meldungen der Institute zum Grundsatz I)

Grundsätzlich sind Wertpapierkassageschäfte valutagerecht zu buchen. Abweichend hiervon ist den Instituten für Zwecke der Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte das Wahlrecht eingeräumt, Wertpapierkassageschäfte bereits ab dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfassen. Das Wahlrecht ist dabei einheitlich und dauerhaft anzuwenden. Diese bislang nicht aufgehobene Auslegungsentscheidung der BaFin zum Grundsatz I ist unter dem folgenden Link auf der Website der BaFin abrufbar:

http://www.bafin.de/cln_011/nn_722552/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Auslegungsentscheidungen/Bankenaufsicht/ae_021106_gs1_kassa.html?nnn=true

3.1.1. Währungsumrechnung

§ 5 SolvV legt zur Währungsumrechnung fest:

„(1) ¹Eine auf eine fremde Währung lautende Position ist zu dem von der Europäischen Zentralbank am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs (Euro-Referenzkurs) in Euro umzurechnen. ²Statt des Euro-Referenzkurses am Meldestichtag darf für Beteiligungen, einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht als Bestandteil seiner Währungsgesamtposition behandelt werden, der zum Zeitpunkt ihrer Erstverbuchung maßgebliche Devisenkurs angewendet werden. ³Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein Euro-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtages zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Institute, die eigene Risikomodelle nach den §§ 313 bis 318 verwenden und die dort verwendeten internen Fremdwährungsumrechnungskurse konsistent auf alle auf fremde Währung lautende Positionen anwenden.“

3.2. Meldungen über KSA-Positionen ohne Verbriefungspositionen

3.2.1. Vorbemerkungen

Eine Liste der für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannten Ratingagenturen samt Mapping ist dem folgenden Link auf der Internetseite der BaFin zu entnehmen:

http://ww2.bafin.de/auslegung_solvv/T016N001F001.htm

Länderklassifizierungen nach § 47 Satz 1 Nr. 1 SolvV sind unter folgendem Link auf der Internetseite der OECD veröffentlicht: <http://www.oecd.org/dataoecd/47/29/3782900.pdf>

Zur Systematik der KSA-Meldebogen

Nach § 25 SolvV ist jede KSA-Position einer KSA-Forderungsklasse zuzuordnen. Für jede KSA-Forderungsklasse ist ein separater KSA-Meldebogen einzureichen. Für KSA-Positionen sämtlicher KSA-Forderungsklassen nach § 25 SolvV mit Ausnahme der KSA-Forderungsklasse Verbriefungen sind die Meldebogen KSA E(Q)1 bis KSA E(Q)14 maßgeblich. Diese Meldebogen sind inhaltlich gleich aufgebaut, da die Regelungen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für diese KSA-Forderungsklassen die Verwendung einer identischen Meldestruktur zulassen. Eine Zusammenfassung dieser Daten erfolgt auf dem Summenblatt KSA E(Q)S.

In diesen KSA-Meldebogen werden die KSA-Positionen zum einen nach der Art der Position (z.B. bilanziell/ außerbilanziell) und zum anderen nach ihren Risikogewichten aufgegliedert. Die pro KSA-Forderungsklasse ermittelten Eigenkapitalanforderungen aus Pos. 01022 der jeweiligen KSA-Meldebogen werden in die maßgeblichen Positionen 126001 bis 141001 des Übersichtsbogens E(Q) UEB übertragen.

Lediglich für die KSA-Forderungsklasse Verbriefungen ist ein besonders konzipierter Meldebogen erforderlich. Die speziellen Regeln zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen, die in dieser Forderungsklasse zur Anwendung kommen, sind nicht auf die für die anderen KSA-Forderungsklassen verwendete Meldestruktur übertragbar. Die im KSA-Meldebogen zu dieser Forderungsklasse in Pos. 01033 ausgewiesenen Eigenkapitalanforderungen sind in Pos. 149001 des Übersichtsbogen E(Q) UEB zu übertragen.

3.2.2. Forderungsklassen gemäß § 25 SolvV

3.2.2.1. Zentralregierungen

Behandlung von Bareinlagen nach § 155 Satz 1 Nr. 1 SolvV bei Anwendung der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten nach § 185 SolvV

Beträge, die durch Bareinlagen nach § 155 SolvV Satz 1 Nr. 1 SolvV bei Anwendung der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten nach § 185 SolvV besichert sind, verlassen über die Spalte 9 als Abgang die KSA-Forderungsklasse des Sicherungsnehmers und werden über die **Spalte 10 als Zugang** in der KSA-Forderungsklasse "Zentralregierungen" erfasst.

Beispiel:

Das meldepflichtige Institut gewährt einem Unternehmen mit einem KSA-Risikogewicht von 100 % einen Kredit in Höhe von 100 Euro. Diese Adressenausfallrisikoposition ist besichert durch Bareinlagen in Höhe von 40 Euro.

KSA-Forderungsklasse Unternehmen

	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV)	(-) Gesamtsumme der Abgänge	Gesamtsumme der Zugänge	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung aller Kreditrisikominderungstechniken
	01	04	09	10	11	15
Gesamtsumme	100	100	40		60	60

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Art der Position

bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen						60
--	--	--	--	--	--	----

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Risikogewichten

0%						
100%						60

KSA-Forderungsklasse Zentralregierungen

	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV)	(-) Gesamtsumme der Abgänge	Gesamtsumme der Zugänge	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung aller Kreditrisikominderungstechniken
	01	04	09	10	11	15
Gesamtsumme				40	40	40
Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Art der Position						
bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen						40
Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Risikogewichten						
0%						40
100%						

3.2.2.2. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften

3.2.2.3. sonstige öffentliche Stellen

Zuordnung von Förderinstituten zu Forderungsklassen

Im KSA sind Förderinstitute, die die in § 31 Nr. 1 SolvV genannten Voraussetzungen erfüllen, nach in der Forderungsklasse "Institute" mit dem Risikogewicht ihrer Träger zu erfassen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau gehört aber zu den Einrichtungen des öffentlichen Bereichs nach § 1 Abs. 30 KWG und ist daher nach § 25 Abs. 4 SolvV der Forderungsklasse "sonstige öffentliche Stellen" zuzuordnen.

3.2.2.4. multilaterale Entwicklungsbanken

§ 25 Abs. 5 SolvV legt fest: „Der KSA-Forderungsklasse multilaterale Entwicklungsbanken ist eine KSA-Position zuzuordnen, deren Erfüllung von einer multilateralen Entwicklungsbank nach § 1 Abs. 27 des Kreditwesengesetzes geschuldet wird.“

3.2.2.5. Internationale Organisationen

§ 25 Abs. 6 SolvV legt fest: „(6) Der KSA-Forderungsklasse internationale Organisationen ist eine KSA-Position zuzuordnen, deren Erfüllung von einer internationalen Organisation nach § 1 Abs. 28 des Kreditwesengesetzes geschuldet wird.“

Meldetechnischer Ausweis von KSA-Risikopositionen in dieser Forderungsklasse, denen ein Risikogewicht von 10% oder 20% zugeordnet wird

Da in der derzeitigen nationalen Umsetzung des Solvenzmeldewesens Betragsangaben in den Zeilen 080 und 090 für die Anwendung eines 10%- bzw. 20%-Risikogewichtes in der Forderungsklasse "internationale Organisationen" (KSA E 5 bzw. KSA Q 5) nicht möglich sind, erfolgt deren meldetechnische Erfassung bis zur Überarbeitung der Meldebogen nur über die Summenzeile 010. Die Plausibilitätsprüfungen sind entsprechend angepasst worden.

3.2.2.6. Institute

Zuordnung von Förderinstituten zu Forderungsklassen

Siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2.2.3

Ausweis von Intragruppenforderungen nach § 10c KWG

Intragruppenforderungen, die nach § 10c KWG die Voraussetzungen für eine Nullgewichtung erfüllen, sind in den entsprechenden Meldebögen für die KSA-Forderungsklasse "Institute" bzw. für die KSA-Forderungsklasse "Unternehmen" auszuweisen. Diese Zuordnung findet auch auf Adressenausfallrisikopositionen nach § 10c KWG Anwendung, die, würde es sich nicht um Intragruppenforderungen handeln, einer anderen KSA-Forderungsklasse wie beispielsweise "von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen" zuzuordnen wären.

Liste der Drittstaaten mit einem dem KWG gleichwertigen Aufsichtssystem

Eine nicht abschließende Liste der Drittstaaten mit einem dem KWG gleichwertigen Aufsichtssystem ist unter folgendem Link auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht:

http://ww2.bafin.de/auslegung_solvv/T028.htm

3.2.2.7. Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen

Zuordnung von KSA-Positionen zur Forderungsklasse "Gedeckte Schuldverschreibungen"

Gemäß § 25 Abs. 8 SolvV dürfen gedeckte Schuldverschreibungen nach § 20a KWG sowie Ansprüche gegen die Pfandbriefbank nach § 4 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. S. 1373) der KSA-Forderungsklasse "Gedeckte Schuldverschreibungen" zugeordnet werden. Das Risikogewicht bestimmt sich nach den Vorgaben des § 32 SolvV. Eine pauschale Gewichtung von 10% ist danach nicht mehr möglich.

Die auf der Internetseite der EU Kommission unter dem folgenden Link veröffentlichte Liste der privilegierten Schuldverschreibungen informiert über Wertpapieremissionen in den verschiedenen EU Mitgliedsländern, die die Voraussetzung für eine Privilegierung nach Art. 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie erfüllen. Diese Liste ist nicht abschließend. Bei Schuldverschreibungen, die dort nicht aufgeführt sind, muss das Institut das Vorhandensein der Anerkennungsvoraussetzungen selber überprüfen: http://ec.europa.eu/internal_market/investment/legal_texts/instruments_de.htm

Schuldverschreibungen nach Art. 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie, die vor dem 31.12.2007 ausgegeben wurden, dürfen aufgrund § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG vorbehaltlos der KSA-Forderungsklasse "Gedeckte Schuldverschreibungen" zugeordnet werden. Schuldverschreibungen nach Art. 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie mit einem späteren Ausgabedatum müssen zusätzlich die Anforderungen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG erfüllen. Das Vorliegen dieser zusätzlichen Anerkennungsbedingungen ist jeweils zu überprüfen.

Ausweis von Intragruppenforderungen nach § 10c KWG

Siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2.2.6

3.2.2.8. Unternehmen

Ausweis von Intragruppenforderungen nach § 10c KWG

Siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2.2.6

3.2.2.9. Mengengeschäft

Zur Zuordnung von durch Immobilien besicherten Krediten zu KSA-Forderungsklassen ist eine erläuternde Aussage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur SolvV in Vorbereitung.

Die Sammlung erläuternder Aussagen zur SolvV ist auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht unter:

[Startseite > Unternehmen > Banken & Finanzdienstleister > Eigenmittelanforderungen > Erläuternde Aussagen zur Solvabilitätsverordnung \(mit Ausnahme des Operationellen Risikos\)](#)

3.2.2.10. durch Immobilien besicherte Positionen

Zur Zuordnung von durch Immobilien besicherten Krediten zu Forderungsklassen siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2.2.9

3.2.2.11. Investmentanteile

Meldetechnische Behandlung von Investmentanteilen im KSA bei Inanspruchnahme der Möglichkeit nach § 36 Abs. 3 SolvV (Verwendung des von einem Dritten berechneten durchschnittlichen Risikogewichtes) auf dem KSA-Meldebogen der Forderungsklasse "Investmentanteile"

Die Investmentanteile im Bestand eines Institutes, auf die § 36 Abs. 3 SolvV angewendet wird, werden als bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen auf der Basis ihres Buchwertes mit der Bemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 SolvV in Pos. 010/01, 010/04, 010/11, 010/15, 020/15 und 230/15 erfasst. Da diese Investmentanteile als bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen erfasst werden, sind die in Pos. 010/20 und 230/20 auszuweisenden Beträge identisch mit denen in Pos. 010/15 und 230/15. In Spalte 21 sind die Geschäfte zu gewichten (Zeile 010 und 230). Die dort auszuweisenden Beträge entsprechen dem Produkt aus KSA-Positionswert (Spalte 20) und dem für die entsprechenden Investmentanteile maßgeblichen durchschnittlichen KSA-Risikogewicht. In Spalte 22 erfolgt für diese Investmentanteile der Ausweis der Eigenkapitalanforderungen in den Zeilen 010 und 230.

(Meldetechnische Erleichterung, da bei dieser Vorgehensweise Dritte (z.B. KAGen) dem anlegenden Institut nur das betragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht melden müssen.)

Beispiel:

Ein Institut hält Anteile an einem Investmentvermögen mit einem Buchwert von 5.000 Euro
Das betragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht, welches die KAG mitteilt, beträgt 85 %

KSA-Forderungsklasse Investmentanteile

	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV)	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung aller Kreditrisikominderungstechniken	KSA-Positionswert nach § 48 SolvV	risikogewichteter KSA-Positionswert nach § 24 SolvV	Eigenkapitalanforderungen
	01	04	11	15	20	21	22
Gesamtsumme	5000	5000	5000	5000	5000	4250	340
Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Art der Position							
bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen				5000			340
Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Risikogewichten							
sonstige Risikogewichte				5000	5000	4250	340

Zuordnung von IRBA-Investmentanteilen zu Forderungsklassen gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr.2 SolvV

§ 83 Abs. 4 Satz 4 SolvV verweist auf Tabelle 13 der Anlage 1. Nach dieser Tabelle ist ein vorgegebenes 150% KSA-Risikogewicht durch ein 200% KSA-Risikogewicht zu ersetzen.

In allen Meldebögen für die maßgeblichen KSA-Forderungsklassen, in denen die Anwendung eines 150% KSA-Risikogewichtes vorgesehen ist, muss daher auch die Möglichkeit des Ausweises eines 200% KSA-Risikogewichtes gegeben sein. Irrtümlicherweise ist bislang aber nur der Ausweis eines 200% KSA-Risikogewichtes im Meldebogen für die KSA-Forderungsklasse "Investmentanteile" möglich, der für die Zuordnung nach § 83 SolvV von Investmentanteilen von IRBA-Instituten zu Forderungsklassen gerade keine Anwendung findet. Bis zur Anpassung der KSA-Meldebogen hat daher der Ausweis der Adressrisikopositionen, auf die gemäß Tabelle 13 der Anlage 1 das 200% Gewicht zur Anwendung kommt, in der KSA-Forderungsklasse "Investmentanteile" in Zeile 220 zu erfolgen.

3.2.2.12. Beteiligungen

3.2.2.13. sonstige Positionen

3.2.2.14. überfällige Positionen

3.2.3. Zu den Positionen im Einzelnen

Die Meldevordrucke auf Einzelebene (KSA ES, KSA E 1 bis KSA E 14) sowie auf konsolidierter Ebene (KSA QS, KSA Q1 bis KSA Q 14) unterscheiden sich nicht in ihren Zeilen- und Spaltenbezeichnungen

Spalten	Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise
01	<p><u>KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominde- rungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstel- lungen</u></p> <p>Zur Berücksichtigung erfolgswirksam verbuchter Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2 SolvV siehe auch die Ausführungen zu Spalte 4</p> <p>Die Anwendung neuer Regelungen (Standardmethode (SM), Interne Modelle Methode (IMM), produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen) erschweren für Aufrechnungspositionen eine Darstellung der Bemessungsgrundlagen vor und nach Aufrechnung (Netting) in den Meldebogen. Daher sind für Aufrechnungspositionen im KSA in Spalte 1 die KSA-Bemessungsgrundlagen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 SolvV (d.h. die dort festgelegte Nettobemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Aufrechnungsvereinbarung) auszuweisen. Lediglich die Nettobemessungsgrundlagen für Geldforderungen und -schulden nach § 212 SolvV für Aufrechnungspositionen aus berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden werden im Meldebogen entsprechend der Vorgehensweise bei erhaltenen Barsicherheiten erfasst.</p>
02	darunter: Nach der Laufzeitmethode, Marktbewertungsmethode, SM oder IMM

	<u>berechnet</u>
03	<u>(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen, die für die in Spalte (01) gemeldeten KSA-Positionen gebildet wurden</u>
04	<p><u>KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV)</u></p> <p>Berücksichtigung von über die erfolgswirksam verbuchten Einzelwertberichtigungen hinausgehenden sonstigen erfolgswirksam verbuchten Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2 SolvV</p> <p>Hierzu ist eine erläuternde Aussage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur SolvV in Vorbereitung.</p> <p>Die Sammlung erläuternder Aussagen zur SolvV ist auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht unter:</p> <p>Startseite > Unternehmen > Banken & Finanzdienstleister > Eigenmittelanforderungen > Erläuternde Aussagen zur Solvabilitätsverordnung (mit Ausnahme des Operationellen Risikos)</p>
05 bis 010	<p><u>Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten bei den KSA-Bemessungsgrundlagen - Vorbemerkungen</u></p> <p>Hier erfasst werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheiten, die nach der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten berücksichtigt werden sowie - berücksichtigungsfähige Gewährleistungen. <p>§ 180 Abs. 1 SolvV legt fest: „¹Ein Institut, das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten oder 2. berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarungen über <ol style="list-style-type: none"> a) wechselseitige Geldforderungen und schulden nach § 208 SolvV oder b) nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen nach § 209 SolvV <p>berücksichtigt, kann vorbehaltlich Satz 2 finanzielle Sicherheiten entweder allgemein mit ihrem KSA-Risikogewicht (einfache Methode für finanzielle Sicherheiten) oder mit ihrem schwankungsbereinigten Wert (umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten) berücksichtigen.</p>

sichtigen. ²Für die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, die ein Handelsbuchinstitut seinem Handelsbuch zuordnet, und die Gesamtheit der IRBA-Positionen kann nur die umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten gewählt werden. ³Für die Gesamtheit der nicht durch Satz 2 erfassten Adressenausfallrisikopositionen darf ein Institut nur dauerhaft die umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten wählen.“

Bei Instituten, die Handelsbuchinstitute sind oder eine IRBA-Zulassung haben, aber für einen Teil der Adressrisikopositionen den KSA verwenden dürfen, kann daher der Fall eintreten, dass beide Methoden (z.B. einfache Methode im Anlagebuch und umfassende Methode im Handelsbuch) zur Anwendung kommen.

§ 180 Abs. 2 SolvV legt fest: „¹Hat ein Institut nach Abs. 1 die einfache Methode für finanzielle Sicherheiten gewählt, kann es für die Gesamtheit seiner KSA-Positionen als finanzielle Sicherheiten nur allgemein berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten berücksichtigen. ²Weiterhin sind in einem solchen Fall Adressenausfallrisikopositionen, die von Aufrechnungsvereinbarungen über

1. wechselseitige Geldforderungen und –schulden, wenn nicht sämtliche in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Geldforderungen und schulden in der Aufrechnungswährung denominiert sind, oder
2. nichtderivative Geschäfte mit Sicherheiten nachschüssenerfasst werden, jeweils als separate KSA-Positionen zu berücksichtigen.“

Credit Linked Notes und von berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden erfasste Aufrechnungspositionen aus Geldforderungen und –schulden nach § 12 Abs. 2 SolvV werden im Meldebogen entsprechend der Vorgehensweise bei erhaltenen Barsicherheiten erfasst.

Abbildung im Meldewesen

Bei Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten wird das Risikogewicht der besicherten Position durch das Risikogewicht des Sicherungsgebers/ Sicherungsinstrumentes ersetzt. Meldetechnisch fließt der besicherte Betrag aus der Forderungsklasse der besicherten Position ab (Spalte 9) und wird als Zugang (Spalte 10) in der Forderungsklasse des Sicherungsgebers / Sicherungsinstrumentes erfasst. Sowohl Abgänge zu anderen KSA-Forderungsklassen als auch Abgänge als Folge einer Substitution innerhalb ein und derselben KSA-Forderungsklasse sind zu berücksichtigen. Bei den Zugängen sind sowohl die Zugänge aus anderen KSA- bzw. IRBA-Forderungsklassen als auch Zugänge als Folge einer Substitution innerhalb ein und derselben KSA-Forderungsklasse aufzuführen.

Beispiel 1

Das meldepflichtige Institut gewährt einem Unternehmen mit einem KSA-Risikogewicht von 100% einen Kredit in Höhe von 100 Euro. Dieser Betrag wird durch ein anderes Unternehmen mit einem KSA-Risikogewicht von 50 % garantiert.

KSA-Forderungsklasse Unternehmen

	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV)	(-) Gesamtsomme der Abgänge	Gesamtsumme der Zugänge	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung aller Kreditrisikominderungstechniken
	01	04	09	10	11	15
Gesamtsumme	100	100	100	100	100	100

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Art der Position

bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen						100
--	--	--	--	--	--	-----

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Risikogewichten

50%						100
100%						

Beispiel 2

Das meldepflichtige Institut gewährt einem Unternehmen mit einem KSA-Risikogewicht von 100% einen Kredit in Höhe von 100 Euro. Dieser Betrag wird durch ein Institut mit einem KSA-Risikogewicht von 20 % garantiert.

KSA-Forderungsklasse Unternehmen

	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV)	(-) Gesamtsomme der Abgänge	Gesamtsumme der Zugänge	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung aller Kreditrisikominderungstechniken
	01	04	09	10	11	15
Gesamtsumme	100	100	100			

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Art der Postion

bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen						

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Risikogewichten

20%						
100%						

KSA-Forderungsklasse Institute

	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV)	(-) Gesamtsomme der Abgänge	Gesamtsumme der Zugänge	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten	KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung aller Kreditrisikominderungstechniken
	01	04	09	10	11	15
Gesamtsumme				100	100	100

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Art der Postion

bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen						100

Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Risikogewichten

20%						100
100%						

Meldetechnische Behandlung einer IRBA-Position, die durch eine berücksichtigungs-

	<p>fähige Gewährleistung eines berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebers garantiert wird, wenn Adressrisikopositionen mit diesem Garantiegeber als Schuldner durch das Institut als KSA-Position behandelt werden dürfen</p> <p>Siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1</p>
05 bis 06	<p><u>Als Gewährleistungen berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate: Inkongruenzenbereinigte Beträge</u></p> <p>Siehe auch die allgemeinen Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Spalten 05 bis 10 hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</p> <p>§ 204 SolvV definiert den inkongruenzenbereinigten Betrag einer Gewährleistung.</p>
07	<p><u>Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten</u></p> <p>Siehe auch die allgemeinen Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Spalten 05 bis 10 hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</p>
08	<p><u>Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige sonstige Gewährleistungen: Inkongruenzenbereinigte Beträge</u></p> <p>Siehe auch die allgemeinen Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Spalten 05 bis 10 hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</p> <p>§ 204 SolvV definiert den inkongruenzenbereinigten Betrag einer Gewährleistung.</p>
08 - 09	<p><u>Substitutionseffekte</u></p> <p>Siehe auch die allgemeinen Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Spalten 05 bis 10 hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</p>
09	<p><u>(-) Gesamtsumme der Abgänge</u></p> <p>Siehe auch die allgemeinen Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Spalten 05 bis 10 hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</p>

10	<p><u>Gesamtsumme der Zugänge</u></p> <p>Siehe auch die allgemeinen Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Spalten 05 bis 10 hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</p>
11	<p><u>KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</u></p>
12 bis 14	<p><u>Kreditrisikominderungstechniken mit Auswirkungen auf die Höhe der KSA-Bemessungsgrundlage: berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten nach der umfassenden Methode</u></p> <p>Credit Linked Notes und von berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden erfasste Aufrechnungspositionen aus Geldforderungen und -schulden nach § 12 Abs. 2 SolvV werden im Meldebogen entsprechend der Vorgehensweise bei erhaltenen Barsicherheiten erfasst.</p>
12	<p><u>Erhöhung der KSA-Bemessungsgrundlage durch den Wertschwankungsfaktor für Adressenausfallrisikopositionen (HE) nach § 188 SolvV</u></p> <p>Die Berechnung des Wertschwankungsfaktor für eine Adressenausfallrisikoposition ist in § 188 SolvV festgelegt.</p>
13	<p><u>(-) Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten: Schwankungs- und laufzeitbereinigte Beträge</u></p> <p>Der schwankungs- und laufzeitbereinigte Wert einer berücksichtigungsfähigen finanzieller Sicherheiten ist der nach § 49 Abs. 3 Satz 3 SolvV für die Abspaltung der besicherten Teilbemessungsgrundlage zu verwendende „Betrag in Höhe des Produkts aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem schwankungsbereinigten Wert für finanzielle Sicherheiten für den der KSA-Position zugeordneten Teil des Marktwertes der finanziellen Sicherheit und 2. dem Laufzeitanpassungsfaktor nach § 186 für die finanzielle Sicherheit in Bezug auf die KSA-Position“ <p>Näheres zur Ermittlung des schwankungsbereinigten Wert für finanzielle Sicherheiten ist in den 187 bis 203 SolvV festgelegt.</p>
14	<p><u>(-) Betragsanpassung des Wertes der finanziellen Sicherheiten durch Schwankungsfaktoren für berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten und Laufzeitanpassungsfaktor für Sicherungsinstrumente</u></p>

	Der Wert ist die Differenz aus den in Spalte 13 ausgewiesenen schwankungs- und laufzeitbereinigten Beträgen und den noch nicht bereinigten Beträgen der finanziellen Sicherheiten. Diese Differenz spiegelt den Einfluss von Volatilitätsanpassungen auf den Wert der Sicherheiten und Laufzeitanpassungen auf Grund von Laufzeitinkongruenzen zwischen der Restlaufzeit der Adressenausfallrisikoposition und der Restlaufzeit der Absicherung wider.
15	<u>KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung aller Kreditrisikominderungstechniken</u> siehe auch § 49 SolvV
16 bis 19	<u>Aufgliederung der außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen nach KSA-Konversionsfaktoren nach § 50 SolvV</u>
16 - 19	<u>0 %, 20%, 50%, 100%</u>
20	<u>KSA-Positionswert nach § 48 SolvV</u>
21	<u>Risikogewichteter KSA-Positionswert (§ 24 SolvV)</u>
22	<u>Eigenkapitalanforderungen</u> Die hier auszuweisenden Eigenkapitalanforderungen entsprechen 8 % der in Spalte 21 ausgewiesenen Beträge.

<u>Zeile</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
010	<u>Gesamtsumme</u>
020 bis 060	<u>Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Art der Position</u> <u>Zuordnung einer besicherten KSA-Position, die der Forderungsklasse des Sicherungsgebers zugeordnet ist, bei der Aufgliederung von KSA-Positionen nach Art der Position</u> Hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten bei Garantien und Kreditderivaten wandert der besicherte Teil des KSA-Position über die Spalte 07 aus der Forderungsklasse des Sicherungsnehmers ab und wird in Spalte 08 der Forderungsklasse des Sicherungsgebers zugeführt. Durch die Abwanderung in eine andere Forderungsklasse

verändert sich aber nicht die Art der Position. Wird beispielsweise eine bilanzielle Adressenausfallrisikoposition der Forderungsklasse "Unternehmen" durch ein Institut garantiert, erfolgt der Ausweis der besicherten Position in der Forderungsklasse "Institute" ebenfalls als bilanzielle Adressenausfallrisikoposition. Diese Vorgehensweise findet entsprechend Anwendung auf berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten, die nach der einfachen Methode behandelt werden.

020

Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 2 SolvV

Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen nach § 10 SolvV werden hier erfasst.

Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen, die als Bestandteil nicht derivativer Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen sowie sonstiger Pensions-, Darlehens- und vergleichbarer Geschäfte über Wertpapiere oder Waren bzw. als Bestandteil von Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 3 SolvV in Zeile 040 erfasst werden, sind hier nicht aufzuführen.

§ 14 SolvV legt fest: "(1) Für ein Handelsbuchinstitut ist eine Vorleistungsrisikoposition jeder Anspruch aus einem dem Handelsbuch zugeordneten Geschäft,

1. bei dem es
 - a) für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat und diese bisher noch nicht erhalten hat, oder
 - b) Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren geliefert hat und für diese noch nicht bezahlt worden ist,
2. bei dem mehr als ein Geschäftstag seit Zahlung oder Lieferung durch das Institut vergangen ist, wenn es sich um ein grenzüberschreitendes Geschäft handelt, und
3. wenn nach § 10 Abs. 6a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes kein Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen werden muss.“

Vorleistungsrisikopositionen begründen daher - sofern kein Kapitalabzug gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 4 KWG erfolgen muss – zwar keine bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen nach § 10 SolvV, sind aber als solche in den Zeilen 020 der maßgeblichen Kreditrisiko-Meldebogen im KSA bzw. IRBA zu erfassen.

030

Außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen

Außerbilanzielle Geschäfte nach § 13 SolvV werden hier erfasst.

§ 13 Abs. 2 SolvV legt fest: „Geschäfte, die nach § 11 derivative Adressenausfallrisikoposition sind und zu den außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 gehören, bilden sowohl eine derivative Adressenausfallrisikoposition als auch eine außerbilanzielle Adressenausfallrisikoposition.“ Als Beispiel sind hier Terminkäufe auf Bilanzaktiva, bei denen eine unbedingte Verpflichtung zur Abnahme des Liefergegenstandes besteht, zu

	<p>nennen, die zum einen nach § 11 Abs. 1 SolvV i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 KWG eine derivative Adressenausfallrisikoposition und zum anderen nach § 13 Abs. 1 Nr.3 SolvV eine außerbilanzielle Adressenausfallrisikoposition bilden. Für die KSA-Bemessungsgrundlage ohne finanzielle Sicherheiten legt § 49 Abs. 2 Nr. 2 SolvV fest: „bei einer außerbilanziellen Adressenausfallrisikoposition</p> <p>a) der Buchwert der Ansprüche und Eventualanprüche, die diese KSA-Position bilden,</p> <p>b) soweit von dem Wahlrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Gebrauch gemacht wird, ihre in § 17 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Bemessungsgrundlage,“</p> <p>Außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen, die als Bestandteil nicht derivativer Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen sowie sonstiger Pensions-, Darlehens- und vergleichbarer Geschäfte über Wertpapiere oder Waren bzw. als Bestandteil von Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 3 SolvV in Zeile 040 erfasst werden, sind hier nicht aufzuführen.</p>
040	<p><u>Nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen sowie sonstige Pensions-, Darlehens- und vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren und Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 3 SolvV</u></p> <p>Nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen gemäß § 17 Abs. 3 SolvV werden hier erfasst.</p>
050	<p><u>Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 1 SolvV</u></p> <p>Derivative Adressenausfallrisikopositionen nach § 11 SolvV werden hier erfasst.</p> <p>Derivative Adressenausfallrisikopositionen, die als Bestandteil von Aufrechnungspositionen aus produktübergreifenden Aufrechnungsvereinbarungen nach § 12 Abs. 4 SolvV in Zeile 060 erfasst werden, sind hier nicht aufzuführen.</p>
060	<p><u>Aufrechnungspositionen aus berücksichtigungsfähigen produktübergreifenden Aufrechnungsvereinbarungen nach § 12 Abs. 4 SolvV</u></p> <p>§ 12 Abs. 4 SolvV legt fest: „(4) Eine produktübergreifende Aufrechnungsposition ist die Position, die aus allen Ansprüchen und Verpflichtungen gebildet wird, die von einer berücksichtigungsfähigen produktübergreifenden Aufrechnungsvereinbarung nach § 210 erfasst werden und die darüber hinaus alle finanziellen Sicherheiten umfasst, die das Institut im Zusammenhang mit dieser Aufrechnungsvereinbarung gestellt oder, soweit sie nach § 154 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigungsfähig sind, erhalten hat.“</p>
070 bis 230	<p><u>Aufgliederung sämtlicher KSA-Positionen nach Risikogewichten</u></p>

070	<u>0 %</u>
080	<u>10 %</u>
090	<u>20 %</u>
100	<u>35 %</u>
110	<u>50 %</u>
120	<p><u>darunter: Überfällige Positionen</u></p> <p>Allgemeingültige Regelungen und Hinweise</p> <p>Bei den Zeilen 120 bis 140 handelt es sich um Unterpositionen der Zeile 110.</p> <p>COREP bietet die Möglichkeit, im Standardansatz den Meldeausweis entweder nach KSA-Forderungsklassen oder nach IRBA-Forderungsklassen aufzubereiten. Im Falle der Aufgliederung nach IRBA-Forderungsklassen im Standardansatz erhält man über die "darunter" Positionen in den Zeilen 120, 140, 170, 190 und 210 wichtige Detailinformationen, da im IRBA keine separaten Forderungsklassen zu den überfälligen Positionen bzw. zu den durch Immobilien besicherten Positionen existieren. In Deutschland erfolgt im Standardansatz eine Aufgliederung ausschließlich nach KSA-Forderungsklassen, sodass die o.g. "darunter" Positionen grau gefärbt sind. Diese Positionen sind in den entsprechenden Meldebogen zu den KSA-Forderungsklassen "überfällige Positionen" (Anlage 3 Nr. 15 und Nr. 48 zur SolvV) bzw. "durch Immobilien besicherte Positionen" (Anlage 3 Nr. 12 und Nr.45 zur SolvV) zu berücksichtigen. Ein zusätzlicher Ausweis in den "darunter Positionen" auf den sonstigen Meldebogen zu den KSA-Forderungsklassen würde zu einer Doppelberücksichtigung führen.</p>
130	<p><u>darunter: Ohne Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur</u></p> <p>Unbeurteilte KSA-Positionen mit einem KSA-Risikogewicht von 50% sind hier zu erfassen.</p>
140	<p><u>darunter: Durch Immobilien besicherte Positionen</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 120</p>
150	<u>75 %</u>
160	<u>100 %</u>

170	<p><u>darunter: Überfällige Positionen</u></p> <p>Bei den Zeilen 170 bis 190 handelt es sich um Unterpositionen der Zeile 160.</p> <p>Weiter Erläuterungen sind den Ausführungen zu Zeile 120 zu entnehmen.</p>
180	<p><u>darunter: Ohne Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur</u></p>
190	<p><u>darunter: durch Immobilien besicherte Positionen</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 120.</p>
200	<p><u>150 %</u></p>
210	<p><u>darunter: Überfällige Positionen</u></p> <p><u>Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 120</u></p>
220	<p><u>200 %</u></p>
230	<p><u>Sonstige Risikogewichte</u></p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Forderungsklasse Investmentanteile unter Gliederungspunkt 3.2.2.11.</p>

3.3. Meldungen über IRBA-Positionen ohne Verbriefungspositionen

3.3.1. Vorbemerkungen

Zur Systematik der IRBA-Meldebogen

§ 73 Satz 1 SolvV legt fest: „Jede IRBA-Position ist einer der folgenden IRBA-Forderungsklassen zuzuordnen:

1. Zentralregierungen,
2. Institute,
3. Mengengeschäft,
4. Beteiligungen,
5. Verbriefungen,
6. Unternehmen oder
7. sonstige kreditunabhängige Aktiva.“

Mit Ausnahme der IRBA-Forderungsklasse "sonstige kreditunabhängige Aktiva" ist für jede dieser IRBA-Forderungsklassen ein separater IRBA-Meldebogen einzureichen.

Für die IRBA-Positionen der Forderungsklasse "sonstige kreditunabhängige Aktiva" beträgt das IRBA-Risikogewicht gemäß § 85 Abs. 4 SolvV immer 100%. Ein separater IRBA-Meldebogen ist nicht erforderlich. Die Eigenkapitalanforderungen, die sich aus den IRBA-Positionen dieser Forderungsklasse ergeben, sind unmittelbar in Pos. 162001 des Übersichtsbogens E(Q) UEB zu melden.

Die IRBA-Meldebogen für die IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Mengengeschäft und Unternehmen sind inhaltlich gleich aufgebaut, da die Regelungen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für diese IRBA-Positionen die Verwendung einer identischen Meldestruktur zulassen. Für IRBA-Positionen, für die die Eigenkapitalanforderungen unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall nach § 93 SolvV und aufsichtlicher Konversionsfaktoren nach § 101 Abs. 2 SolvV berechnet werden, sind die IRBA-Meldebogen IRBA E(Q)1a, IRBA E(Q)2a und IRBA E(Q)4a maßgeblich. Eine Zusammenfassung dieser Daten erfolgt auf dem Meldebogen IRBA E(Q)Sa. Werden die Eigenkapitalanforderungen unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquote bei Ausfall und/oder Konversionsfaktoren berechnet, sind die Meldebogen IRBA E(Q)1 bis IRBA E(Q)4 maßgeblich. Diese Daten werden auf dem Summenblatt IRBA E(Q)S zusammengefasst.

In diesen IRBA-Meldebogen erfolgt eine Aufgliederung der dort erfassten IRBA-Risikopositionen nach der Art der Position (z.B. bilanziell/ außerbilanziell...). Zusätzlich wird nach Ratingstufen bzw. Risikopools untergliedert. IRBA-Positionen mit fest vorgegebenen Risikogewichten, wie beispielsweise Spezialfinanzierungen nach § 97 SolvV, werden in gesonderten Zeilen erfasst. Die pro IRBA-Forderungsklasse ermittelten Eigenkapitalforderungen, die in Pos. 01024 der jeweiligen IRBA-Meldebogen ausgewiesen werden, sind bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall nach § 93 SolvV und aufsichtlicher Konversionsfaktoren nach § 101 Abs. 2 SolvV in die jeweils maßgeblichen Positionen 152001 bis 154001 und bei Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquote bei

Ausfall und/oder Konversionsfaktoren in die jeweils maßgeblichen Positionen 156001 bis 159001 des Übersichtsbogens E(Q) UEB zu übertragen.

Lediglich für die IRBA-Forderungsklassen Beteiligungen und Verbriefungen sind besonders konzipierte Meldebogen erforderlich. Die speziellen Regelungen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen, die in diesen beiden Forderungsklassen zur Anwendung kommen, sind nicht auf die in den anderen IRBA-Forderungsklassen verwendete Meldestruktur übertragbar. Die im IRBA-Meldebogen zur Forderungsklasse Beteiligungen in Pos. 01013 ausgewiesenen Eigenkapitalanforderungen sind in Pos. 160001 des Übersichtsbogens E(Q) UEB zu übertragen, die im IRBA-Meldebogen zur Forderungsklasse Verbriefungen in Pos. 01039 ausgewiesenen Eigenkapitalanforderungen sind in Pos. 161001 des Übersichtsbogen E(Q) UEB zu übertragen.

Zuordnung von Investmentanteilen zu Forderungsklassen nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV

Siehe auch Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2.2.11

Meldetechnische Behandlung einer IRBA-Position, die von einem geschriebenen Kreditderivat (d.h. einem solchen, bei dem das Institut Sicherungsgeber ist) gebildet wird, das in Anspruch genommen werden kann, sobald für einen Korb zum n-ten Mal ein Kreditereignis eingetreten ist und dies den Vertrag beendet (§ 85 Abs. 6 SolvV). (s.a. IQ 13/2006)

IRBA-Positionen nach § 85 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SolvV

Ausweis im Meldebogen der IRBA-Forderungsklasse "Verbriefungen" in den Zeilen zum "Investor"

IRBA-Positionen nach § 85 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SolvV

Ausweis in den Meldungen über IRBA-Positionen, je nach IRBA-Forderungsklasse, der die im Korb enthaltenen Adressrisikopositionen zuzuordnen sind, Zeile 570

Meldetechnische Behandlung einer IRBA-Position, die durch eine berücksichtigungsfähige Gewährleistung eines berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebers garantiert wird, wenn Adressrisikopositionen mit diesem Garantiegeber als Schuldner durch das Institut als KSA-Position behandelt werden dürfen

§ 84 Abs. 1 Satz 2 SolvV legt fest: "Soweit eine IRBA-Position durch eine nach § 162 berücksichtigungsfähige Gewährleistung abgesichert ist und das Institut Adressrisikopositionen gegenüber dem Gewährleistungsgeber nach dem KSA behandeln darf, darf das Institut für den mit dieser Gewährleistung abgesicherten Teil der IRBA-Position als risikogewichteten IRBA-Positionswert den risikogewichteten KSA-Positionswert verwenden, der sich ergäbe, wenn der mit dieser Gewährleistung abgesi-

cherte Teil der Adressrisikoposition eine KSA-Position wäre und das Institut die Gewährleistung für diese KSA-Position berücksichtigen würde.“

In den Meldebogen über IRBA-Positionen lässt sich die Gewährleistung einer IRBA-Position durch einen KSA-Gewährleistungsgeber aber nicht sachgerecht abbilden. Für Zwecke des Meldewesens wird der gewährleistete Teil der IRBA-Position ausgewiesen, indem er aufgrund der Substitutionseffekte über die Spalte "Gesamtsumme der Abgänge" der IRBA-Forderungsklasse der IRBA-Position gegenüber dem Schuldner in die Spalte "Gesamtsumme der Zugänge" der KSA-Forderungsklasse abgebildet wird, der eine vergleichbare KSA-Position gegenüber dem Gewährleistungsgeber als Schuldner zugeordnet wäre.

Meldetechnische Behandlung ausgefallener Kredite im IRBA

Im IRBA gibt es im Gegensatz zum KSA keine eigene Forderungsklasse für ausgefallene IRBA-Positionen. Sie werden daher in dem ihrer IRBA-Forderungsklasse entsprechenden IRBA-Meldebogen bei der Aufgliederung sämtlicher IRBA-Positionen, die einer Ratingstufe oder einem Risikopool zugeordnet sind, gemäß § 88 Abs. 4 Satz 3 SolvV mit einer prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) von 100% erfasst. Sie sind daher sowohl bei der Berechnung der positionswertgewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit in den jeweiligen Summenpositionen 01001 und 07001 als auch in allen sonstigen relevanten Positionen der Summenzeilen 010 und 070 des jeweiligen IRBA-Meldebogens zu berücksichtigen. ((IQs 23/2007 und 25/2007).

Beispiele für die Berücksichtigung von Sicherheiten bei der Bestimmung der LGD

1. IRBA-Position, für die das Institut nach § 92 Abs. 1 Satz 2 SolvV keine selbstgeschätzte Verlustquote bei Ausfall verwenden darf, sondern eine aufsichtliche Verlustquote verwenden muss:

§ 94 Abs. 1 Satz 1 SolvV legt fest „Die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall unter Berücksichtigung vorhandener Sicherheiten für eine IRBA-Position ist die Summe der gewichteten Verlustquoten bei Ausfall für jede vorhandene Kategorie von Sicherheiten, zuzüglich der gewichteten Verlustquote bei Ausfall für den unbesicherten Teil der IRBA-Position.“

Beispiel:

IRBA-Position (Unternehmen) 100,
Bareinlage 70, keine Laufzeitinkongruenz

LGD (Sicherheit): $70 \cdot 0\% / (100 + 100 \cdot \text{Wertschwankungsfaktor HE nach § 188 SolvV (für eine Bareinlage = 0\%)}) = 0\%$

LGD (unbesichert): $30 \cdot 45\% = 13,5\%$

LGD (gesamt) = $0\% + 13,5\% = 13,5\%$

Abbildung dieses Wertes in Spalte 21 des IRBA E4a in der entsprechenden Ratingstufe sowie in Zeile 010.

Sofern sich für eine IRBA-Position eine Verlustquote bei Ausfall unter Berücksichtigung vorhandener Sicherheiten nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SolvV von 0% ergibt, muss auch in diesem Fall die Verlustquote bei Ausfall bei der Berechnung der Spalte 21 berücksichtigt werden, da dort die "positionsgewichtete durchschnittliche prognostizierte Verlustquote bei Ausfall" in Prozent angegeben werden muss.

Beispiel:

Einer IRBA-Forderungsklasse seien zwei IRBA-Positionen zuzuordnen.

Pos. 1: 200 (LGD 0%),

Pos. 2: 400 (LGD 45%).

Somit ist in Spalte 21 Zeile 010 folgender Wert einzutragen: $(200 \cdot 0\% + 400 \cdot 45\%) / (200 + 400) = 30\%$. Würde die IRBA-Position 1 nicht mit berücksichtigt, würde in der Spalte 21 45% eingetragen, das wäre nicht korrekt.

2. IRBA-Position, für die das Institut nach § 92 Abs. 1 Satz 1 SolvV die prognostizierte Verlustquote bei Ausfall selbst schätzen muss:
Die nach § 92 Abs. 1 Satz 1 SolvV für die IRBA-Position zu verwendende selbstgeschätzte prognostizierte Verlustquote bei Ausfall ist in der Spalte 21 des Meldebogens IRBA E4 zu berücksichtigen (Begründung: siehe oben).

3.3.2. Meldungen über IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Mengengeschäft und Unternehmen

3.3.2.1. IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Mengengeschäft und Unternehmen

Zentralregierungen

Mengengeschäft

Forderungen an kleine und mittlere Unternehmen, die der IRBA-Forderungsklasse "Mengengeschäft" zugeordnet sind, sind auch bei Behandlung als IRBA-Position mit besonderer Berücksichtigung von

Gewährleistungen nach § 86 Abs. 3 SolvV in dieser Forderungsklasse auszuweisen und werden nicht im Meldebogen für die Forderungsklasse "Unternehmen" ausgewiesen. (IQ 15/2006)

Beteiligungen

Unternehmen

§ 73 Satz 5 SolvV legt fest: „Unabhängig von der Zuordnung der durch den Ankauf von Forderungen gebildeten Adressenausfallrisikoposition ist die zugehörige Veritätsrisikoposition immer der Forderungsklasse Unternehmen zuzuordnen.“

3.3.2.2. Zu den Positionen im Einzelnen

Spalte	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
01	<p><u>Internes Ratingsystem: Einer Ratingstufe oder einem Risikopool zugeordnete prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit</u></p> <p>Maximal 40 Ratingstufen bzw. Risikopools stehen in den Meldungen über IRBA-Positionen für die Aufgliederung von IRBA-Positionen, die einer Ratingstufe oder einem Risikopool zugeordnet sind, zur Verfügung. Sollten Institute in ihren internen Ratingsystemen mehr als 40 Ratingstufen bzw. Risikopools verwenden, ist ein Mapping auf die maximal zur Verfügung stehenden 40 Ratingstufen bzw. Risikopools für Zwecke des bankaufsichtlichen Meldewesens erforderlich.</p> <p>Der Ausweis der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit auf aggregierter Ebene (Pos. 01001, 07001, 58001) erfolgt als positionswertgewichteter Durchschnitt der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den jeweiligen Ratingstufen bzw. Risikopools zugeordnet sind. Die Aufgliederung nach den prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten, die einer Ratingstufe bzw. einem Risikopool jeweils zugeordnet sind, beginnt in Pos. 08001 mit der Ratingstufe bzw. dem Risikopool mit der niedrigsten zugeordneten prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit.</p> <p>Zuordnung von Forderungen, die sich nach § 86 Abs. 3 SolvV für eine Behandlung als</p>

	<p>IRBA-Position mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen qualifizieren</p> <p>Forderungen, die sich nach § 86 Abs. 3 SolvV für eine Behandlung als IRBA-Position mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen qualifizieren, werden erstens der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) des Schuldners zugeordnet und werden zweitens weiter für die IRBA-Forderungsklasse ausgewiesen, der die IRBA-Position zugeordnet ist.</p>
02	<p><u>IRBA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§100 SolvV)</u></p> <p>Die Anwendung neuer Regelungen (Standardmethode (SM), Interne Modelle Methode (IMM), produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen) erschweren für Aufrechnungspositionen eine Darstellung der Bemessungsgrundlagen vor und nach Aufrechnung (Netting) in den Meldebogen. Daher sind für Aufrechnungspositionen im IRBA in Spalte 02 die IRBA-Bemessungsgrundlagen nach § 100 Abs. 5 SolvV (d.h. die dort festgelegte Nettobemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Aufrechnungsvereinbarung) auszuweisen. Lediglich die Nettobemessungsgrundlagen für Geldforderungen und -schulden nach § 212 SolvV für Aufrechnungspositionen aus berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden werden im Meldebogen entsprechend der Vorgehensweise bei erhaltenen Barsicherheiten erfasst.</p>
03	<p><u>darunter: Nach der Laufzeitmethode, Marktbewertungsmethode, SM oder IMM berechnet</u></p>
04 bis 08	<p><u>Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten bei den IRBA-Bemessungsgrundlagen</u></p>
04 bis 05	<p><u>Als Gewährleistungen berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate</u></p>
06	<p><u>Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige sonstige Gewährleistungen</u></p>
07 bis 08	<p><u>Substitutionseffekte</u></p> <p>Abgänge zu anderen IRBA- bzw. KSA-Forderungsklassen und Zugänge aus anderen IRBA-Forderungsklassen sind hier zu erfassen.</p> <p>Weiterhin sind hier Zu- bzw. Abgänge als Folge einer Substitution innerhalb ein und derselben Forderungsklasse aufzuführen.</p> <p>Meldetechnische Abbildung der Besicherung einer KSA-Position durch einen - Gewährleistungsgeber/ Garanten, wenn eine vergleichbare Adressrisikoposition mit</p>

	<p>diesem Gewährleistungsgeber/ Garanten als Schuldner eine IRBA-Position des Instituts bildet</p> <p>Die besicherte Teil der KSA-Position ist weiter als KSA-Position auszuweisen und wird hierfür in der KSA-Forderungsklasse, der eine vergleichbare KSA-Position mit dem Gewährleistungsgeber als Schuldner zugeordnet wäre, ausgewiesen.</p> <p>Meldetechnische Abbildung der Besicherung einer IRBA-Position durch einen - Gewährleistungsgeber/Garanten wenn Adressrisikopositionen mit diesem Gewährleistungsgeber/ Garanten als Schuldner durch das Institut als KSA-Position behandelt werden dürfen</p> <p>Die besicherte Teil der IRBA-Position bleibt zwar eine IRBA-Position, wird aber in der KSA-Forderungsklasse ausgewiesen, der eine vergleichbare KSA-Position gegenüber dem Gewährleistungsgeber/ Garanten als Schuldner zugeordnet wäre. Näheres hierzu ist den Vorbemerkungen unter Gliederungspunkt 3.3.1 zu entnehmen.</p>
09	<u>IRBA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</u>
10	<u>Darunter: Außerbilanzielle Geschäfte</u>
11	<u>IRBA-Positionswert nach § 99 SolvV</u>
12	<u>Darunter: Außerbilanzielle Geschäfte</u>
13 bis 19	<u>Kreditrisikominderungstechniken, die sich auf die prognostizierte Verlustquote bei Ausfall auswirken (ohne Double Default Effekte)</u>
13 bis 14	<u>Verwendung eigener Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall: Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate</u>
15 bis 19	<u>Berücksichtigungsfähige Sicherheiten</u>
15	<u>Verwendung eigener Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall: Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige sonstige Gewährleistungen</u>
16	<u>Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten</u>

	(§ 154 Abs. 1 Nr. 1 SolvV)
17 bis 19	<u>Sonstige berücksichtigungsfähige IRBA-Sicherheiten</u> (§ 158 SolvV)
17	<u>Grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten</u> (§159 SolvV)
18	<u>Berücksichtigungsfähige IRBA-Sachsicherheiten</u> (§ 161 SolvV)
19	<u>Berücksichtigungsfähige IRBA-Sicherungsvereinbarungen über Forderungen</u> (§ 160 SolvV)
20	<u>Double Default Effekte: Berücksichtigungsfähige Gewährleistungen</u> Garantien und Kreditderivate, die IRBA-Positionen mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen nach § 86 Abs. 3 SolvV absichern, fallen in diese Position
21	<u>Positionswertgewichtete durchschnittliche prognostizierte Verlustquote bei Ausfall (%)</u>
22	<u>Positionswertgewichtete durchschnittliche Laufzeit in Tagen</u> Bei der Ermittlung der positionswertgewichteten durchschnittlichen Laufzeit in Spalte 22 ist auf die Restlaufzeiten abzustellen, die gemäß § 96 SolvV maßgeblich sind.
23	<u>Risikogewichteter IRBA-Positionswert (§ 84 SolvV)</u>
24	<u>Eigenkapitalanforderungen</u>
25 bis 27	<u>Nachrichtliche Angaben</u>
25	<u>Erwartete Verlustbeträge (§ 104 SolvV)</u>

26

(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen

Hier sind nur die Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos (speziell Wertberichtigungen und Rückstellungen) auszuweisen, die gemäß § 105 SolvV in den Wertberichtigungsvergleich einzubeziehen sind. Hier ist insbesondere § 105 Satz 3 und 4 SolvV zu beachten.

Zur Frage einer Berücksichtigungsmöglichkeit für derartige Beträge, die noch nicht im Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigt worden sind, hat die BaFin eine erläuternde Aussage zur SolvV (Lfd. Nr. T034N001F001A001) veröffentlicht. Darin heißt es:

„Die Bundesanstalt kann es im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit unbeanstandet lassen, wenn ein Institut im Rahmen der Ermittlung des Wertberichtigungsvergleichs gemäß § 105 SolvV den gegenwärtig für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand an Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos berücksichtigt, sofern es im Falle eines positiven Unterschiedsbetrages zwischen dem gegenwärtigen auf die relevanten IRBA-Positionen entfallenden Bestand solcher Beträge und dem für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand diesen Betrag freiwillig vom Kernkapital abgezogen hat. Der Abzug hat hierbei unmittelbar vom Kernkapital über den Korrekturposten nach § 10 Abs. 3b KWG (auszuweisen in Zeile 0180 des Meldebogen E UEB) zu erfolgen und wirkt sich somit auf die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG aus.

Im Falle eines negativen Unterschiedsbetrages zwischen dem gegenwärtigen Wertberichtigungsbestand und dem für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand an Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos darf dieser Betrag bei dieser Vorgehensweise nicht erhöhend im Ergänzungskapital berücksichtigt werden.“

Siehe die erläuternde Aussage der BaFin, die unter dem folgend Link auf der Internetseite der Bafin abgerufen werden kann:

http://ww2.bafin.de/auslegung_solvv/T034N001F001.htm

27

Anzahl der Kreditnehmer**Zeile****Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise**

010

1. Gesamtsumme

020 bis 060	<u>Aufgliederung sämtlicher IRBA-Positionen nach Art der Position</u>
020	<u>Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 2 SolvV</u> Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 020 unter Gliederungspunkt 3.2.3.
030	<u>Außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u> Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 030 unter Gliederungspunkt 3.2.3.
040	<u>Nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen sowie sonstige Pensions-, Darlehens- und vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren und Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 3 SolvV</u> Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 040 unter Gliederungspunkt 3.2.3.
050	<u>Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 1 SolvV</u> Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 050 unter Gliederungspunkt 3.2.3.
060	<u>Aufrechnungspositionen aus berücksichtigungsfähigen produktübergreifenden Aufrechnungsvereinbarungen nach § 12 Abs. 4 SolvV</u> Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 060 unter Gliederungspunkt 3.2.3.
070	<u>1.1 IRBA-Positionen, die einer Ratingstufe bzw. Ratingpool zugeordnet sind</u>
080 bis 470	<u>Aufgliederung sämtlicher IRBA-Positionen, die einer Ratingstufe bzw. Ratingpool zugeordnet sind</u> Siehe auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.
480	<u>1.2 Spezialfinanzierungen, die nach § 97 SolvV mit dem einfachen IRBA-Risikogewicht berücksichtigt werden: Gesamtsumme</u>
590 bis 550	<u>Aufgliederung sämtlicher IRBA-Positionen, die Spezialfinanzierungen sind und nach § 97 SolvV mit dem einfachen IRBA-Risikogewicht berücksichtigt werden</u>

490- 500	<u>0%, 50%, 70%</u>
520	<u>darunter: mit einer Restlaufzeit von weniger als 2,5 Jahren</u>
530 - 550	<u>90%, 115%, 250%</u>
560	<u>1.3 Grundpfandrechlich besicherte IRBA-Positionen, die nach § 85 Abs. 5 SolvV mit dem alternativen Risikogewicht von 50% berücksichtigt werden</u>
570	<p><u>Vorleistungsrisikopositionen, die nach § 85 Abs. SolvV berücksichtigt werden und sonstige anderweitig nicht erfasste IRBA-Risikopositionen, auf die ein Risikogewicht angewendet wird</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.</p>
580	<p><u>1.5 Veritätsrisikopositionen: Gesamtheit der angekauften Forderungen</u></p> <p>§ 71 Abs. 2 SolvV legt fest: „¹Veritätsrisiko ist das hinsichtlich des Bestands und der Realisierbarkeit einer angekauften Forderung bestehende Risiko, dass der Schuldner der angekauften Forderung nicht verpflichtet ist, in vollem Umfang zu leisten. ²Für jede durch Ankauf von Forderungen gebildete Adressenausfallrisikoposition ist zusätzlich eine Veritätsrisikoposition zu bilden, wenn das Institut nicht gegenüber der Bundesanstalt nachweisen kann, dass für diese angekaufte Forderung das Veritätsrisiko unwesentlich ist. ³Eine Veritätsrisikoposition wird, unabhängig von der Möglichkeit des Rückgriffs auf den Forderungsverkäufer, gebildet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede angekaufte Forderung und 2. jeden nicht in Anspruch genommenen Teil einer revolvingenden Ankaufszusage des Instituts für Forderungen.“ <p>§ 73 Satz 5 SolvV legt fest: „Unabhängig von der Zuordnung der durch den Ankauf von Forderungen gebildeten Adressenausfallrisikoposition ist die zugehörige Veritätsrisikoposition immer der Forderungsklasse Unternehmen zuzuordnen“.</p>

3.3.2.3. Meldebogen IRBA EN und IRBA QN - nachrichtliche Angaben zu einzelnen Unterklassen von IRBA-Forderungsklassen

In den Meldebogen IRBA EN bzw. IRBA QN ist der Betrag bezogen auf die jeweilige Unterkategorie auszuweisen, der in den sonstigen Meldungen über IRBA-Positionen den Betrags- bzw. Prozentangaben in der Summenzeile 010 enthalten wäre.

Der Meldebogen IRBA E(Q)N sieht keine unterschiedlichen Meldeformulare in Abhängigkeit von der Verwendung einer selbstgeschätzten prognostizierten Verlustquote bei Ausfall oder der aufsichtlichen Verlustquote bei Ausfall für bestimmte IRBA-Positionen vor. Sobald auch nur in einer der in diesem Meldebogen zu meldenden Unterforderungsklassen eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet werden, ist als Angabe für die Position 99901 des Feldes "Eigene Schätzungen von Verlustquote bei Ausfall(LGD) und/oder IRBA-Konversionsfaktoren" immer ein "ja" einzutragen.

Meldepflichtige Positionen in den Zeile 040 und 060

In Zeile 040 sind alle IRBA-Positionen der Unterklasse für grundpfandrechtl. besicherte Positionen der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 SolvV, unabhängig davon, ob sie gegenüber einer natürlichen Person oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) bestehen, zu erfassen.

In Zeile 060 sind alle IRBA-Positionen der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft, die gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehen, zu erfassen.

Demzufolge sind die der Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordneten und durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherten Kredite an KMUs sowohl in Zeile 040 als auch in Zeile 060 auszuweisen.

3.3.3. Meldungen über IRBA-Positionen der Forderungsklasse Beteiligungen (IRBA EB und IRBA QB)

3.3.3.1. Vorbemerkungen

3.3.3.2. Zu den Positionen im Einzelnen

Spalte	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
01	<p><u>Internes Ratingsystem: Einer Ratingstufe zugeordnete prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit (%)</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Spalte 01 unter Gliederungspunkt 3.3.2.2</p>
02	<p><u>IRBA Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 100 SolvV)</u></p>
03 bis 06	<p><u>Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten bei den IRBA-Bemessungsgrundlagen</u></p>
03 bis 04	<p><u>Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate: Inkongruenzenbereinigte Beträge</u></p>
03	<p><u>Garantien</u></p>
04	<p><u>Kreditderivate</u></p>
05	<p><u>(-) Substitutionseffekte: Gesamtsumme der Abgänge</u></p> <p>Abgänge zu anderen IRBA- bzw. KSA-Forderungsklassen als Folge einer Substitution sind hier zu erfassen.</p>
06	<p><u>Substitutionseffekte: Gesamtsumme der Zugänge</u></p> <p>Für IRBA-Beteiligungspositionen sind Zugänge in dieser Spalte nicht möglich. Im Rahmen der Überarbeitung der SolvV-Meldebogen wird diese Spalte grau gefärbt. Die Formalprüfungen tragen diesem Umstand aber schon jetzt Rechnung.</p>
07	<p><u>IRBA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</u></p>

	<p>Betragsangaben in den Spalten 07 und 08 unterscheiden sich betragsmäßig nicht von den Betragsangaben in den Spalten 09 und 10, da § 101 SolvV für keine außerbilanziellen Beteiligungspositionen einen IRBA-Konversionsfaktor von weniger als 100% festlegt. Zur Vermeidung von Redundanzen wird daher im Rahmen der nationalen Überarbeitung der SolvV-Meldebogen die Spalten 07 grau gefärbt, sodass keine Betragsangaben mehr möglich sind (IQ 09/2007).</p>
08	<p><u>Darunter: Außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u></p> <p>Siehe auch Ausführungen zu Spalte 07</p>
09	<p><u>IRBA-Positionswert nach § 99 SolvV</u></p>
10	<p><u>Darunter: Außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u></p> <p>Z..B. fällt hierunter der unbezahlte Anteil von teileingezahlten Aktien bzw. Beteiligungsanteilen (IQ 18/2006).</p>
11	<p><u>Positionswertgewichtete durchschnittliche prognostizierte Verlustquote bei Ausfall (%)</u></p>
12	<p><u>Risikogewichteter IRBA-Positionswert nach § 84 SolvV</u></p>
13	<p><u>Eigenkapitalanforderungen</u></p>
14 bis 15	<p><u>Nachrichtliche Angaben</u></p>
14	<p><u>Erwartete Verlustbeträge nach § 104 Abs. 5 SolvV</u></p>
15	<p><u>(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen</u></p>

Zeile	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
010	<u>Gesamtsumme</u>

020	<u>1. Gesamtheit der IRBA-Beteiligungspositionen, die zu einem ausfallwahrscheinlichkeitsgesteuerten IRBA-Beteiligungsportfolio gehören (§ 78 Abs. 2 Nr. 1a SolvV)</u>
030 - 420	<u>Aufgliederung dieser IRBA-Beteiligungspositionen nach Ratingstufen</u>
430	<u>2. Gesamtheit der IRBA-Beteiligungspositionen, die nach § 98 SolvV mit dem einfachen Risikogewicht bewertet werden (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 SolvV)</u>
440- 460	<u>Aufgliederung dieser IRBA-Beteiligungspositionen nach Risikogewichten</u>
440	<u>Risikogewicht:</u> <u>190 %</u>
450	<u>290 %</u>
460	<u>370 %</u>
470	<u>3. Gesamtheit der IRBA-Beteiligungspositionen, die zu einem modellgesteuerten IRBA-Beteiligungsportfolio gehören (§ 78 Abs. 2 Nr. 1b SolvV)</u>

3.4. Meldungen zu den KSA- bzw. IRBA- Forderungsklassen Verbriefungen

3.4.1. Vorbemerkungen

Zur Systematik der Meldebogen der Forderungsklasse Verbriefungen

Siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2.1 (KSA-Forderungsklasse Verbriefungen) und unter Gliederungspunkt 3.3.1 (IRBA-Forderungsklasse Verbriefungen)

Behandlung einer dem Handelsbuch zugeordneten Verbriefungsposition, die nach den Verbriefungsregelungen mit 1250 % risikogewichtet oder vom haftenden Eigenkapital abgezogen wird

Für Wertpapiere, die ein Handelsbuchinstitut seinem Handelsbuch zugeordnet hat und die nach § 227 Abs. 1 Satz 1 SolvV Verbriefungspositionen sind, legt § 303 Abs. 5 SolvV fest: „¹Liegen einer Zinsnettoposition Wertpapiere zugrunde, die nach den §§ 225 bis 268 vom haftenden Eigenkapital abgezogen oder mit einem Risikogewicht von 1 250 Prozent gewichtet werden, so wird die Zinsnettoposition bei der Zusammenfassung nach Abs. 1 ebenfalls mit 1 250 Prozent gewichtet. ²Liegen einer Zinsnettoposition unbeurteilte Liquiditätsfazilitäten zugrunde, findet die Anrechnungssystematik nach den §§ 225 bis 268 auf diese entsprechende Anwendung.“

Zinsnettopositionen, die nach § 303 Abs. 5 SolvV mit 1250 % risikogewichtet oder vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden, sind im Meldebogen MKR-ZK bzw. MKR-QZK in der Zeile 370 nur dann zu erfassen, sofern kein Abzug vom Eigenkapital erfolgt ist.

Meldetechnische Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen Verbriefungen in den Meldebogen zur Forderungsklasse "Verbriefungen"

Da eine Laufzeitunterdeckung im Bereich der Forderungsklasse "Verbriefungen" bei synthetischen Verbriefungen derzeit nicht adäquat im Meldewesen abgebildet werden kann, wurde auf EU-Ebene beschlossen, jeweils eine neue Spalte in den maßgeblichen COREP-Meldebögen zur Forderungsklasse "Verbriefungen" (Spalte "30 bis" im CR SEC SA bzw. Spalte "36 bis" im CR SEC IRB) einzufügen.

Die Meldung von Verbriefungspositionen mit Laufzeitunterdeckung orientiert sich an der Berechnungsformel für die Eigenkapitalanforderungen (siehe § 233 SolvV i.V.m. Anlage 2 Formel 9 der Anlage 3 der SolvV).

Im Ergebnis sind daher in den Spalten 01 bis 30 (KSA) bzw. 01 bis 36 (IRBA) die Informationen über die Verbriefungspositionen so darzustellen, als würde keine Laufzeitunterdeckung bestehen $[RW(SP) \times (t - 0,25) / (T - 0,25)]$. In den neu einzufügenden Spalten wird dann der betragsmäßige Anteil der Laufzeitunterdeckung abgebildet $[RW(Ass) \times (t - 0,25) / (T - 0,25)] = RW^* - [RW(SP) \times (t - 0,25) / (T - 0,25)]$. Bis zum Zeitpunkt der Anpassung der Meldebögen sind die eigentlich in den neuen Spalten auszuweisenden Beträge mit denen in den Spalten 30 (KSA) bzw. 36 (IRBA) zusammenzufassen und als Aggregat dort auszuweisen.

Dieser Umsetzungshinweis (IQ19/2006) sowie andere auf EU-Ebene abgestimmte Umsetzungshinweise zum COREP-Solvenzmeldewesen können unter folgendem Link auf der CEBS-Internetseite abgerufen werden:

<http://www.c-bs.org/implementationquestions/default.aspx?cf=common>

Meldetechnische Behandlung einer IRBA-Position, die von einem geschriebenen Kreditderivat gebildet wird, das in Anspruch genommen werden kann, sobald für einen Korb zum n-ten Mal ein Kreditereignis eingetreten ist und dies den Vertrag beendet (§ 85 Abs. 6 SolvV). (s.a IQ 13/2006)

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.

3.4.2. Zu den Positionen der Meldungen über KSA-Positionen der Forderungskategorie Verbriefung im Einzelnen (KSA E(Q)V)

Spalte	Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise
01	<p><u>Gesamtbetrag der verbrieften Positionen</u></p> <p>Gemäß Anlage 3 der SolvV, mit der das COREP Meldewesen national umgesetzt wird, fordert Spalte 1 der Verbriefungsmeldebogen den "Gesamtbetrag der verbrieften Positionen". Diese Bezeichnung steht im Widerspruch zu einem Umsetzungshinweis zum COREP Solvenzmeldewesen (IQ 20/ 2006 i.V.m. IQ 07/2006), welche auf der CEBS-Internetseite unter den "Implementation Questions of the Guidelines on Common Reporting" veröffentlicht ist. Hier wird ausdrücklich ausgeführt, dass in den Verbriefungsmeldebogen in Spalte 1 der "total amount of all the securitisation exposures originated" auszuweisen ist.</p> <p>Das Abstellen auf in Spalte 1 des Verbriefungsmeldebogens auf die "verbrieften Positionen" basiert nicht auf einem Versehen, sondern setzt die "Recast Version of the Guidelines on Common Reporting" vom 16. Oktober 2006 um, nach der die Bezeichnung der Spalte 1 der</p>

COREP-Verbriefungsmeldebogen ebenfalls "**Total amount of securitised exposures**" lautet. Solange der Verordnungsgeber keine Entscheidung über eine Anpassung der Meldebogen nach Anlage 3 SolvV an die Umsetzungshinweise von CEBS getroffen hat, ist deshalb in Spalte 1 der "Gesamtbetrag der verbrieften Positionen" zu melden.

Hält ein Originator aus einer traditionellen Verbriefungstransaktion keine verbrieften Positionen mehr im Bestand, sind in Spalte 1 keine Angaben zu dieser Verbriefungstransaktion zu machen. In allen anderen Fällen ist hier der Gesamtbetrag der noch ausstehenden verbrieften Positionen zum Meldestichtag, unabhängig davon, wer diese Positionen hält, zu melden (IQ 07/2006).

Beispiel zum Meldeausweis in den Spalten 1 bis 5 für den Originator einer traditionellen Verbriefungstransaktion

Sachverhalt:

Der ausstehende Betrag an verbrieften Positionen zum Meldestichtag beträgt 100 Euro, davon sind 70 Euro bilanzielle und 30 Euro außerbilanzielle verbrieft Positionen. Im Rahmen der Verbriefung dieser Positionen befindet sich zum Meldestichtag nur die First-Loss Position in Höhe von 10 Euro in Bestand des Originators. Diese bildet eine bilanzielle Verbriefungsposition. In Zusammenhang mit dieser Verbriefungstransaktion hat der Originator zusätzlich eine Liquiditätsfazilität in Höhe von 20 Euro gestellt, die er als außerbilanzielle Verbriefungsposition berücksichtigen muss. Darüber hinaus ist er eine Verpflichtung aus einem Marktwertabsicherungsgeschäft in Höhe von 5 Euro eingegangen, die er als derivative Verbriefungsposition anzurechnen hat.

Darstellung im Meldewesen nach SolvV:

Der ausstehende Betrag an verbrieften Positionen in Höhe von 100 Euro ist in Spalte 1 "Gesamtbetrag der verbrieften Positionen" untergliedert nach bilanziellen und außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen auszuweisen. Sowohl die Liquiditätsfazilität als auch das Marktwertabsicherungsgeschäft sind in Spalte 1 nicht zu berücksichtigen, da es sich bei diesen Risikopositionen zwar um Verbriefungspositionen, nicht jedoch um verbrieft Positionen handelt. Diese Risikopositionen sind vielmehr in Spalte 5 (Zeile 070) zu erfassen, die im Gegensatz zu Spalte 1 auf die Verbriefungspositionen abstellt. Auch die zurückbehaltene First-Loss Position in Höhe von 10 Euro ist als bilanzielle Verbriefungsposition im Bestand des Originators in Spalte 5 (Zeile 030) zu berücksichtigen.

KSA-Forderungsklasse Verbriefungen

	Gesamtbetrag der verbrieften Positionen	Synthetische Verbriefung: Auf verbrieft Positionen angewandte			Verbriefungspositionen	
		berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten: schwankungs- und laufzeitbereinigte Beträge (-)	Abgänge insgesamt (-)		Nominalbetrag zurückbehalten oder zurückerworben oder Kreditbesicherung	KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungs-techniken und zzgl. Wert-
			Berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate: Inkongruenzenbereinigte Beträge			
	01	02	03	04	05	
Gesamtsumme	100				35	
ORIGINATOR: Gesamt-engagement	100				35	
Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen	70				10	
Höchstrangig						
Mezzanine						
Erstverlutspositionen						
Außerbilanzielle und derivative Adressenausfallrisikopositionen	30				25	
Vorzeitige Tilgung						

02 bis 04

Synthetische Verbriefung: Auf verbrieft Positionen angewandte Kreditrisikominderungs-techniken

02

(-) Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten: Schwankungs- und laufzeitbereinigte Beträge

Eine bestehende Laufzeitunterdeckung wird erst ab Spalte 30 berücksichtigt (siehe auch Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.4.1 und IQ 19/2006). Sollte der Ordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben: "**(-) Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten: Schwankungsbereinigte Beträge**".

03

(-) Abgänge insgesamt /

Berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate: Inkongruenzenbereinigte Beträge

Berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate sowie als Gewährleistungen berücksichtigungsfähige sonstige Gewährleistungen werden hier nur um Währungsinkongruenzen bereinigt. Eine bestehende Laufzeitunterdeckung wird erst ab Spalte 30 berücksichtigt (siehe auch Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.4.1 und IQ 19/2006). Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben:

" (-) Abgänge insgesamt/

Um Währungsinkongruenzen bereinigte berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate sowie als Gewährleistungen berücksichtigungsfähige sonstige Gewährleistungen".

Die Verbriefungsmeldebogen KSA E (Q) V bzw. IRBA E (Q) V bieten die Möglichkeit, sich in dieser **Spalte 3** die Abgänge aufgrund der Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivate, die zu einer Übertragung des Kreditrisikos aus den verbrieften Positionen im Rahmen der synthetischen Verbriefung auf den jeweiligen Garantiegeber führen, melden zu lassen. Bei der Umsetzung in Anlage 3 der SolvV wurde auf den expliziten Ausweis dieser Abgänge in Spalte 3 der Verbriefungsmeldebogen verzichtet. Im Ergebnis führt daher die meldetechnische Abbildung dieser Kreditrisikominderungseffekte zu einem Zugang des entsprechenden Betrages in den Forderungsklassen der jeweiligen Garantiegeber, ohne dass der dazu gehörige Abgang in den Verbriefungsmeldebogen explizit ausgewiesen wird (s.a. IQ 21/2006).

04

Nominalbetrag zurückbehaltener oder zurückerworbener Kreditbesicherung

Alle zurückbehaltenen/zurückgekauften Tranchen, beispielsweise eine einbehaltene First-Loss Position, sind hier mit ihrem Nominalbetrag zu erfassen.

Der Effekt aufsichtlicher Schwankungsfaktoren bleibt unberücksichtigt.

05

Verbrieftungspositionen: KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen

Die hier zu erfassenden gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbrieftungspositionen. Wertberichtigungen auf die verbrieften Positionen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Die Ausführungen zu Spalte 04 unter Gliederungspunkt 3.2.3 gelten für die Spalten 05 und

	07 in diesem Meldebogen entsprechend.
06	<u>(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen, die für die in Spalte (5) gemeldeten KSA-Positionen gebildet wurden</u>
07	<u>KSA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 238 SolvV)</u> Die Ausführungen zu Spalte 04 unter Gliederungspunkt 3.2.3 gelten für die Spalten 05 und 07 in diesem Meldebogen entsprechend.
08 bis 11	<u>Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die KSA-Bemessungsgrundlage</u> Siehe auch Ausführungen zu Spalten 5 bis 10 unter Gliederungspunkt 3.2.3.
08	<u>Berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate: Inkongruenzenbereinigte Beträge</u> 204 SolvV
09	<u>Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten</u>
10 bis 11	<u>Substitutionseffekte durch Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken auf die KSA-Bemessungsgrundlage</u>
10	<u>(-) Abgänge insgesamt</u> Die hier auszuweisenden Beträge werden als Zugänge in den maßgeblichen KSA-Forderungsklassen der Sicherungsgeber/ Sicherungsinstrumente erfasst.
11	<u>Zuflüsse insgesamt</u> Verbriefungsschuldverschreibungen, sofern diese als berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten gem. § 155 Satz 1 Nr. 12 und 13 SolvV nach der einfachen Methode in Ansatz gebracht werden dürfen, sind in dieser Spalte als Zugänge zu erfassen.
12	<u>KSA-Bemessungsgrundlage nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</u>
13	<u>(-) Kreditrisikominderungstechniken nach der umfassenden Methode: berück-</u>

	<u>sichtungsfähige finanzielle Sicherheiten: Schwankungs- und laufzeitbereinigte Beträge</u>
14	<u>KSA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung sämtlicher Kreditrisikominderungstechniken</u>
15 bis 18	<p><u>Aufgliederung der KSA-Bemessungsgrundlage aus Spalte (14) von außerbilanziellen Positionen nach KSA-Konversionsfaktoren</u></p> <p>Nur die KSA-Bemessungsgrundlagen der außerbilanziellen Positionen nach § 13 SolvV sind hier nach KSA-Konversionsfaktoren untergliedert auszuweisen.</p> <p>Hinweis zum meldetechnischen Ausweis von Risikopositionen aus "Vorzeitiger Tilgung" in den Spalten 15 bis 18</p> <p>Zwar wird in Zeile 080 "Vorzeitige Tilgung" nach der Umsetzung in Anlage 3 der SolvV kein expliziter Ausweis dieser Bemessungsgrundlagen aufgliedert nach Konversionsfaktoren verlangt, gleichwohl sind diese Risikopositionen in den Pos. 02015 bis 02018 dem "Gesamtengagement des Originators" hinzuzufügen.</p>
19	<u>KSA-Positionswert (§ 239 SolvV)</u>
20	<u>(-) Abzug vom Eigenkapital (§ 267 SolvV)</u>
21	<u>KSA-Positionswert nach Eigenkapitalabzugspositionen</u>
22 bis 29	<u>Aufgliederung der KSA-Positionswerte nach Risikogewichten</u>
22	<u>Mit Rating (Bonitätsstufe 1- 4): 20 %</u>
23	<u>Mit Rating (Bonitätsstufe 1- 4): 50 %</u>
24	<u>Mit Rating (Bonitätsstufe 1- 4): 100 %</u>
25	<u>Mit Rating (Bonitätsstufe 1- 4): 350 %</u>
26	<u>1250%: Mit Rating</u>
27	<u>1250%: Ohne Rating</u>

28	<p><u>Durchschau</u></p> <p>In Spalte 28 ist der Gesamtbetrag der KSA-Positionswerte, auf den die Durchschaumethode angewendet wird, auszuweisen. Der Ausweis in Spalte 28 umfasst auch die nach § 243 Abs. 2 SolvV anzurechnenden unbeurteilten KSA-Verbriefungspositionen.</p>
29	<p><u>Darunter: Zweitverlustpositionen in ABCP</u></p> <p>In Zeile 29 sind als "darunter" Position die nach § 243 Abs. 3 SolvV anzurechnenden KSA-Positionswerte auszuweisen.</p>
30	<p><u>Risikogewichteter KSA-Positionswert (§ 240 SolvV)</u> <u>Meldetechnische Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen Verbriefungen in den Meldebogen zur Forderungsklasse "Verbriefungen"</u></p> <p>siehe auch Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.4.1 und IQ 19/2006</p>
31	<p><u>Gesamteigenkapitalanforderung vor Verbriefung</u></p> <p>Hier ist die Eigenkapitalanforderung zu melden, die sich auf Basis der risikogewichteten Positionswerte aller vom meldepflichtigen Institut an der betreffenden Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen ergibt, aber vor Anwendung der Kappungsregelungen nach §§ 249 und 250 SolvV. Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben: "aggregierte Kapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregelungen"</p>
32	<p><u>Nachrichtlich: Eigenkapitalanforderung entsprechend dem Abgang von KSA Verbriefung zu anderen Forderungsklassen</u></p> <p>Hierunter fallen Eigenkapitalanforderungen aus Kapitalbeträgen, die meldetechnisch über die Spalten 3 und 10 zu anderen KSA-Forderungsklassen abgewandert sind (IQ 22/2006)</p>
33	<p><u>Gesamteigenkapitalanforderung nach Verbriefung</u></p> <p>Hier ist die Eigenkapitalanforderung zu melden, die sich auf Basis der risikogewichteten Positionswerte aller vom meldepflichtigen Institut an der betreffenden Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen nach Anwendung der Kappungsregelungen nach §§ 249 und 250 SolvV (KSA) ergibt. Werden die Kappungsregelungen nicht in Anspruch genommen, ist hier die Eigenkapitalanforderung aus Spalte 31 zu übernehmen. Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe</p>

sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben: "aggregierte Kapitalanforderungen"

<u>Zeile</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
010	<u>Gesamtsumme</u>
020	<u>Originator: Gesamtengagement</u> Abzustellen ist hier auf die Definition eines Originators gemäß § 229 Abs. 1 SolvV.
030	<u>Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u>
040	<u>Höchstrangig</u>
050	<u>Mezzanine</u>
060	<u>Erstverlustpositionen</u>
070	<u>Außerbilanzielle und derivative Adressenausfallrisikopositionen</u> Adressenausfallrisikopositionen, wie beispielsweise Liquiditätsfazilitäten, credit facilities, servicer cash advances und market disruption lines, die in Zusammenhang mit der Vertriebsstruktur bereitgestellt werden, sind hier zu erfassen, falls sie nach § 13 SolvV außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen sind. Zu den hier zu erfassenden derivativen Adressenausfallrisikopositionen gehören u.a. Zins- und Marktwertabsicherungsgeschäfte, sofern sie nach § 11 SolvV derivative Adressenausfallrisikopositionen sind.
080	<u>Vorzeitige Tilgung</u> Maßgeblich sind hier §§ 245 ff SolvV (IQ 23/2006) Zeile 080 ist eine Unterposition der Zeile 020. Siehe auch Ausführungen zu den Spalten 15 bis 18
090	<u>Investor: Gesamtengagement</u> § 229 Abs. 3 SolvV legt fest: „Ein Institut gilt für eine Verbriefungstransaktion, für die es weder als Originator oder Sponsor gilt, als Investor, wenn es

	<p>1. eine oder mehrere Verbriefungspositionen aus dieser Verbriefungstransaktion hält oder</p> <p>2. von anderen gehaltene Verbriefungspositionen aus dieser Verbriefungstransaktion gewährleistet oder absichert.“</p>
100	<u>Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u>
110	<u>Höchstrangig</u>
120	<u>Mezzanine</u>
130	<u>Erstverlustpositionen</u>
140	<p><u>Außerbilanzielle und derivative Adressenausfallrisikopositionen</u></p> <p>Siehe Ausführungen zu Spalte 070</p>
150	<p><u>Sponsor: Gesamtengagement</u></p> <p>Abzustellen ist hier auf die Definition eines Sponsors gemäß § 229 Abs. 2 SolvV.</p>
160	<u>Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u>
170	<p><u>Außerbilanzielle und derivative Adressenausfallrisikopositionen</u></p> <p>Siehe Ausführungen zu Spalte 070</p>

3.4.3. Zu den Positionen der Meldungen über IRBA-Positionen der Forderungsklasse Verbriefung im Einzelnen (IRBA E(Q)V)

<u>Spalte</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
01	<p><u>Gesamtbetrag der verbrieften Positionen</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Spalte 01 unter Gliederungspunkt 3.4.2</p>
02 bis 04	<p><u>Synthetische Verbriefung: Auf verbrieft Positionen angewandte Kreditrisikominderungstechniken</u></p>
02	<p><u>(-) Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten: Schwankungs- und laufzeitbereinigte Beträge</u></p> <p>Eine bestehende Laufzeitunterdeckung wird erst ab Spalte 36 berücksichtigt (siehe auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.4.1 und zu Spalte 02 unter Gliederungspunkt 3.4.2 sowie IQ 19/2006).</p>
03	<p><u>(-) Abgänge insgesamt / Berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate: Inkongruenzenbereinigte Beträge</u></p> <p>Eine bestehende Laufzeitunterdeckung wird erst ab Spalte 36 berücksichtigt (siehe auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.4.1 und zu Spalte 03 unter Gliederungspunkt 3.4.2 sowie IQ 19/2006).</p>
04	<p><u>Nominalbetrag zurückbehaltener oder zurückerworbener Kreditbesicherung</u></p> <p>Alle zurückbehaltenen/zurückgekauften Tranchen, beispielsweise eine einbehaltene First-Loss Position, sind hier mit ihrem Nominalbetrag zu erfassen.</p> <p>Der Effekt aufsichtlicher Schwankungsfaktoren bleibt unberücksichtigt.</p>
05	<p><u>Verbriefungspositionen: IRBA-Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 251 Abs. 1 SolvV)</u></p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Spalte 01 unter Gliederungspunkt 3.4.2</p>
06 bis	<p><u>Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die IRBA-</u></p>

09	<u>Bemessungsgrundlage</u>
06	<u>Berücksichtigungsfähige Garantien und Kreditderivate: Inkongruenzenbereinigte Beträge</u> 204 SolvV
07	<u>Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten</u> Da im IRBA nur die Anwendung der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten zulässig ist, können hier nur als Gewährleistung berücksichtigungsfähigen sonstige Gewährleistungen mit ihren inkongruenzenbereinigten Beträgen berücksichtigt werden.
08 bis 09	<u>Substitutionseffekte durch Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken auf die IRBA-Bemessungsgrundlage</u>
08	<u>(-) Abgänge insgesamt</u> Meldetechnisch fließt der besicherte Betrag aus dieser Forderungsklasse ab und wird als Zugang in der KSA bzw. IRBA-Forderungsklasse der jeweiligen Sicherungsgeber erfasst.
09	<u>Zuflüsse insgesamt</u>
10	<u>IRBA-Bemessungsgrundlage nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten</u>
11	<u>(-) Kreditrisikominderungstechniken nach der umfassenden Methode: Berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten: Schwankungs- und laufzeitbereinigte Beträge</u>
12	<u>IRBA-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung sämtlicher Kreditrisikominderungstechniken</u>
13 bis 16	<u>Aufgliederung der IRBA-Bemessungsgrundlage aus Spalte (12) von außerbilanziellen Positionen nach IRBA-Konversionsfaktoren</u> Nur die IRBA -Bemessungsgrundlagen der außerbilanziellen Positionen nach § 13 SolvV sind hier nach IRBA-Konversionsfaktoren untergliedert auszuweisen.

	<p>Hinweis zum meldetechnischen Ausweis von Risikopositionen aus "Vorzeitiger Tilgung" in den Spalten 13 bis 16</p> <p>Zwar wird in Zeile 080 "Vorzeitige Tilgung" nach der Umsetzung in Anlage 3 der SolvV kein expliziter Ausweis dieser Bemessungsgrundlagen aufgegliedert nach Konversionsfaktoren verlangt, gleichwohl sind diese Risikopositionen in den Pos. 02013 bis 02016 dem "Gesamtengagement des Originators" hinzuzufügen.</p>
17	<u>IRBA-Positionswert (§ 252 SolvV)</u>
18	<u>(-) Abzug vom Eigenkapital (§ 268 SolvV)</u>
19	<u>IRBA-Positionswert nach Eigenkapitalabzugspositionen</u>
20 bis 27	<p><u>Aufgliederung der IRBA-Positionswerte nach Risikogewichten: Ratingbasierter Ansatz (Bonitätsstufe 1 bis 11 bei Langfristrating und 1 bis 3 bei Kurzfristrating)</u></p> <p>Die aufgeführten Risikogewichte beinhalten keinen Skalierungsfaktor.</p> <p>IRBA-Verbriefungspositionen mit einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung nach § 256 SolvV sind in den Spalten 20 bis 28 als Positionen mit Rating zu erfassen. Weitere Ausführungen hierzu sind den Erläuterungen zu den Spalten 17, 19, 21 unter Gliederungspunkt 3.4.4 zu entnehmen.</p>
28 bis 34	<u>Aufgliederung der IRBA-Positionswerte nach Risikogewichten</u>
28	<u>1250%: Mit Rating</u>
29	<u>1250%: Ohne Rating</u>
30	<u>Bankaufsichtlicher Formel Ansatz</u>
31	<p><u>Bankaufsichtlicher Formel Ansatz: Durchschnittliche Risikogewichtung (%)</u></p> <p>Hier ist das positionswertgewichtete, durchschnittliche Risikogewicht in Prozent einzutragen, falls dieses nach dem aufsichtlichen Formelansatz nach § 258 SolvV zu berechnen ist.</p>
32	<p><u>Bankaufsichtlicher Formel Ansatz: Durchschau</u></p> <p>Ein Ausweis in dieser Spalte ist in folgenden Fällen vorzunehmen:</p>

1. Bei Inanspruchnahme der Rückfalllösung nach § 260 SolvV

Sind bei einem ein Originator für den noch nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Liquiditätsfazilität die Voraussetzungen zur Anwendung der Rückfalllösung nach § 260 SolvV erfüllt, nach der „als IRBA-Verbriefungsrisikogewicht das höchste der auf eine der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstransaktion enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen anzuwendenden KSA-Risikogewichte angewendet werden“ darf, ist dieser Betrag bei der "Aufgliederung der IRBA-Positionswerte nach Risikogewichten" in den Zeilen 28 bis 34 wie folgt zu erfassen:

Der Betrag ist auf jeden Fall in der Summenposition 01032 zu erfassen. Zusätzlich müsste er noch als außerbilanzielles Geschäft in den Pos. 07032 und in der Position 02032 zum Gesamtengagement des Originators aufgeführt werden. Diese Unterpositionen sind aber in der aktuell gültigen Version des CORPEP Solvenzmeldewesens auf EU-Ebene gegraut, sodass Betragsangaben an dieser Stelle nicht möglich sind. (s.a. IQ 24/2006)

Auch in Anlage 3 der SolvV sind diese Zellen bislang gegraut. Solange der Verordnungsgeber keine Entscheidung zur Überarbeitung der Anlage 3 der SolvV trifft, sind die o.g. Beträge daher nur in der Summenzeile zu erfassen. Die Formalprüfungen berücksichtigen diese Fallgestaltung über einen "≥" Abgleich.

2. Bei Inanspruchnahme der Regelung nach § 255 Abs. 2 SolvV

Die Ausführungen unter Ziffer 1 zur spalten- und zeilenmäßigen Aufgliederung der Beträge gelten entsprechend.

33 bis
34

Internes Einstufungsverfahren

34

Durchschnittliche Risikogewichtung (%)

Hier ist das durchschnittliche, positionswertgewichtete Risikogewicht in Prozent einzutragen, falls dieses nach dem internen Einstufungsverfahren nach § 259 SolvV zu berechnen ist.

35

(-) Reduzierung des risikogewichteten IRBA-Positionswertes durch Wertberichtigungen und Rückstellungen

§ 253 Abs. 3 und 4 SolvV legt für den Abzug von Wertberichtigungen fest:

„(3) Von dem risikogewichteten IRBA-Positionswert einer IRBA-Verbriefungsposition darf der 12,5-fache Betrag der für diese IRBA-Verbriefungsposition gebildeten Wertberichtigungen bis auf Null in Abzug gebracht werden, soweit diese Wertberichtigungen nicht zum haftenden Eigenkapital des Instituts nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zählen.“

(4) Für eine IRBA-Verbriefungsposition, deren IRBA-Verbriefungsrisikogewicht 1 250 Prozent beträgt und die zu einer IRBA-Verbriefungstransaktion gehört, für die das Institut als Originator gilt, dürfen für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen gebildete Wertberichtigungen, soweit sie nicht zum haftenden Eigenkapital des Instituts nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zählen, bei Anwendung des Abs.es 3 wie eine für diese IRBA-Verbriefungsposition gebildete Wertberichtigung berücksichtigt werden.“

36

Risikogewichteter IRBA-Positionswert (§ 253 SolvV)

Meldetechnische Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen Verbriefungen in den Meldebogen zur Forderungsklasse "Verbriefungen"

Siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.4.1

37

Gesamtkapitalanforderung vor Verbriefung

Hier ist die Eigenkapitalanforderung zu melden, die sich auf Basis der risikogewichteten Positionswerte aller vom meldepflichtigen Institut an der betreffenden Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen ergibt, ohne dass die Kappungsregelungen nach §§ 263 und 264 SolvV zur Anwendung kommen. Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben:

"aggregierte Kapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregelungen".

38

nachrichtlich: Eigenkapitalanforderung entsprechend dem Abgang von IRBA Verbriefung zu anderen Forderungsklassen

Hierunter fallen Eigenkapitalanforderungen aus Kapitalbeträgen, die meldetechnisch über die Spalten 3 und 8 aus dem Meldebogen Verbriefungen zu anderen Forderungsklassen abgewandert sind (IQ 22/2006).

39

Gesamtkapitalanforderung nach Verbriefung

Hier ist die Eigenkapitalanforderung zu melden, die sich auf Basis der risikogewichteten Positionswerte aller vom meldepflichtigen Institut an der betreffenden Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen nach Anwendung der Kappungsregelungen nach §§ 263 und 264 SolvV ergibt. Werden die Kappungsregelungen nicht in Anspruch genommen, ist hier die Eigenkapitalanforderung aus Spalte 37 zu übernehmen. Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben: "aggregierte Kapital-

anforderungen"

<u>Zeile</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
010	<u>Gesamtsumme</u>
020	<u>Originator: Gesamtengagement</u> Abzustellen ist hier auf die Definition eines Originators gemäß § 229 Abs. 1 SolvV.
030	<u>Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u>
040	<u>Höchstrangig</u>
050	<u>Mezzanine</u>
060	<u>Erstverlustpositionen</u>
070	<u>Außerbilanzielle und derivative Adressenausfallrisikopositionen</u> Siehe auch Ausführungen zu Zeile 070 unter Gliederungspunkt 3.4.2
080	<u>Vorzeitige Tilgung</u> Maßgeblich sind hier §§ 262 ff SolvV (IQ 23/2006). Diese Zeile ist eine Unterposition der Zeile 020. Siehe auch die Ausführungen zu den Spalten 13 bis 16
090	<u>Investor: Gesamtengagement</u> Siehe auch die Ausführungen zu Zeile 090 unter Gliederungspunkt 3.4.2
100	<u>Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u>
110	<u>Höchstrangig</u>

120	<u>Mezzanine</u>
130	<u>Erstverlustpositionen</u>
140	<u>Außerbilanzielle und derivative Adressenausfallrisikopositionen</u> Siehe auch Ausführungen zu Zeile 070 unter Gliederungspunkt 3.4.2
150	<u>Sponsor: Gesamtengagement</u> Abzustellen ist hier auf die Definition eines Sponsors gemäß § 229 Abs. 2 SolvV.
160	<u>Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen</u>
170	<u>Außerbilanzielle und derivative Adressenausfallrisikopositionen</u> Siehe auch Ausführungen zu Zeile 070 unter Gliederungspunkt 3.4.2

3.4.4. Zu den Positionen der Meldungen zu den Sonderangaben zu den Verbriefungspositionen im Einzelnen (E VERSO und Q VERSO)

Die Meldebogen E VERSO bzw. Q VERSO liefern Detailinformationen zu einzelnen Verbriefungstransaktionen des meldepflichtigen Instituts bzw. der meldepflichtigen Instituts- oder Finanzholding-Gruppe in deren Stellung als Sponsor oder Originator. Der Meldebogen "E VERSO" ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SolvV, der Meldebogen "Q VERSO" nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SolvV jeweils nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalenderjahres einzureichen.

Die Betragsangaben auf dem E VERSO erfolgen in Tsd Euro ohne Nachkommastellen.

Die Betragsangaben auf dem Q-VERSO erfolgen in Mio Euro mit zwei Nachkommastellen.

<u>Spalten</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
01	<p><u>Interner Code</u></p> <p>Transaktionsbezeichnung in der Bank bzw. interne Schlüsselung mittels derer die Verbriefungstransaktion durch das meldepflichtige Institut identifiziert wird</p>
02	<p><u>Kennung der Verbriefung</u></p> <p>Name der Verbriefung bzw. externe Schlüsselung, unter der die Verbriefungstransaktion am Markt bekannt ist</p>
03	<p><u>Verbriefungsart (synthetisch/ traditionell)</u></p> <p>synthetisch = s ; traditionell = t</p>
04	<p><u>Stellung des Instituts (Sponsor/ Originator)</u></p> <p>Sponsor = S ; Originator = O</p>
05	<p><u>Datum der Verbriefung (MM/JJJJ)</u></p> <p>Abschlusszeitpunkt der Verbriefung</p> <p>ABCP-Programme sind wegen ihres rollierenden Charakters und da sie aus mehreren Einzeltransaktionen bestehen bei den Spalten 05 (Datum der Verbriefung) und 06 (Gesamtbetrag der verbrieften Positionen zu Beginn der Verbriefung) ausgenommen. Angaben in diesen Spalten sind nur für solche Verbriefungstransaktionen zu machen,</p>

	<p>die keine ABCP-Programme sind.</p>
06	<p><u>Gesamtbetrag der verbrieften Positionen zu Beginn der Verbriefung</u></p> <p>Der Gesamtbetrag der verbrieften Positionen, die zum Abschlusszeitpunkt der Verbriefung dem meldepflichtigen Institut zugerechnet werden.</p> <p>ABCP-Programme sind wegen ihres rollierenden Charakters und da sie aus mehreren Einzeltransaktionen bestehen bei den Spalten 05 (Datum der Verbriefung) und 06 (Gesamtbetrag der verbrieften Positionen zu Beginn der Verbriefung) ausgenommen. Angaben in diesen Spalten sind nur für solche Verbriefungstransaktionen zu machen, die keine ABCP-Programme sind.</p>
07 -14	<p><u>verbrieft Positionen</u></p> <p>Die Spalten 07 bis 14 beziehen sich auf die der jeweiligen Verbriefungstransaktion zu Grunde liegenden Positionen.</p> <p>Im Fall von Multi-Seller-Transaktionen ist der Betrag am verbrieften Portfolio zu melden, der dem meldepflichtigen Institut zuzurechnen ist. Demnach sind Angaben in den Spalten 07 bis 14 dann zu machen, wenn ein Institut eigene Forderungen in eine Verbriefungstransaktion eingebracht hat. Die betreffenden Angaben beziehen sich dabei jeweils nur auf die von dem Institut in die Verbriefungstransaktion eingebrachten Positionen.</p>
07	<p><u>Gesamtbetrag (der verbrieften Positionen)</u></p> <p>Hier ist der Gesamtbetrag der noch ausstehenden verbrieften Positionen der jeweiligen Verbriefungstransaktion zum Meldestichtag auszuweisen.</p>
08	<p><u>Anteil des Instituts</u></p> <p>Hier ist der auf das meldepflichtige Institut entfallende Anteil am Gesamtbetrag der verbrieften Positionen der jeweiligen Verbriefungstransaktion zum Meldestichtag zu melden.</p> <p>Im Falle von Multi-Seller-Transaktionen gibt das meldepflichtige Institut den prozentualen Anteil an, der dem Verhältnis der von ihm in die Verbriefungstransaktion eingebrachten verbrieften Positionen zum Gesamtbetrag der verbrieften Positionen der Verbriefungstransaktion entspricht.</p>

	<p>Der Ausweis erfolgt als Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen. Beispiel: Die Angabe von "50,25%" ist hier mit "50,25" auszuweisen.</p>
<p>09</p>	<p><u>Art</u></p> <p>Eine Zuordnung der verbrieften Positionen erfolgt nach den folgenden Risikokategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Risikopositionen, die durch Wohnimmobilien besichert sind 2) Risikopositionen, die durch gewerbliche Immobilien besichert sind 3) Risikopositionen aus dem Kreditkartengeschäft 4) Forderungen aus dem Leasinggeschäft 5) Risikopositionen gegenüber Unternehmen und KMU`s, die der Forderungsklasse Unternehmen zugerechnet werden 6) Konsumentenkredite 7) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 8) Verbriefungspositionen 9) Sonstige Risikopositionen <p>Für den Fall, dass einer Verbriefungstransaktion verschiedene der o.g. Risikokategorien zu Grunde liegen, erfolgt eine Zuordnung nach der Schwerpunktbetrachtung</p> <p>Anzugeben ist jeweils die der maßgeblichen Risikokategorie zugeordnete Nummer. Liegen beispielsweise einer Verbriefungstransaktion Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zugrunde, ist hier eine "7" auszuweisen.</p>
<p>10</p>	<p><u>Verwendeter Ansatz (KSA/ IRB/ MIX)</u></p> <p>Sind die verbrieften Positionen ausschließlich KSA-Positionen, ist hier "KSA" zu melden;</p> <p>Sind die verbrieften Positionen ausschließlich IRBA-Positionen, ist hier "IRBA" zu melden;</p> <p>Sind die verbrieften Positionen verschiedenen Ansätzen zuzurechnen, ist hier "MIX" zu melden.</p>
<p>11</p>	<p><u>Anzahl der Positionen</u></p> <p>Nur zu melden von Instituten, für die die betreffende Verbriefungstransaktion eine IR-BA-Verbriefungstransaktion darstellt. Zu melden ist nach den folgenden Vorgaben: (a) $N < 6$; (b) $6 \leq N < 34$ (c) $34 \leq N \leq 100$; (d) $100 < N \leq 1000$; (e) $N > 1000$.</p> <p>Beispiel: Beträgt die Anzahl der Positionen 20, ist hier der Buchstabe "b" auszuweisen.</p>

12	<p><u>ELGD %</u></p> <p>Bei Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes ist die volumengewichtete Verlustquote bei Ausfall gemäß Formel 13 Ziffer 6 der Anlage 2 zur SolvV zu melden. Der Ausweis erfolgt als Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen. Beispiel: Die Angabe von "10,25%" ist hier mit "10,25" auszuweisen.</p>
13	<p><u>Wertberichtigungen und Rückstellungen</u></p> <p>Zu melden sind hier berücksichtigte Wertberichtigungen und sonstige Risikovorsorgen auf die verbrieften Positionen.</p>
14	<p><u>Eigenkapitalanforderungen vor Verbriefung</u></p> <p>Hier ist das Verhältnis der Eigenkapitalanforderungen für die verbrieften Positionen zum Abschlusszeitpunkt der Verbriefung, als wenn sie nicht verbrieft worden wären, zum Nominalwert des gesamten verbrieften Portfolios zum Abschlusszeitpunkt der Verbriefung in % anzugeben.</p>
15	<p><u>Verbriefungsstruktur: Erstverlustposition</u></p> <p>Der Gesamtbetrag der in der Verbriefungsstruktur enthaltenen Erstverlustpositionen ist hier auszuweisen.</p>
16 - 26	<p><u>Verbriefungspositionen (Bemessungsgrundlage vor Konversionsfaktoren)</u></p> <p>Die Spalten 16 bis 26 beziehen sich auf die vom meldepflichtigen Institut gehaltenen Verbriefungspositionen zum Meldestichtag.</p> <p>Die Angaben beziehen sich auf die IRBA- Bemessungsgrundlage gemäß § 251 Abs. 1 SolvV bzw. auf die KSA-Bemessungsgrundlage gemäß 238 Abs. 1 SolvV.</p>
16 bis 21	<p><u>Bilanzpositionen</u></p>
16 und 17	<p><u>Höchstrangig</u></p>
18 und 19	<p><u>MEZZANINE</u></p>
20 und 21	<p><u>Erstverlustpositionen</u></p>

16,18, 20	<u>Rating</u>
17 ,19, 21	<p><u>ohne Rating</u></p> <p>Da der E(Q) VERSO Meldebogen darauf ausgerichtet ist, sachliche Informationen zu den Verbriefungen auf Einzeltransaktionsebene zu liefern, sind IRBA-Verbriefungspositionen mit einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung gemäß § 256 SolvV für Zwecke dieses Meldebogens als Verbriefungspositionen ohne Rating zu erfassen. Im Gegensatz dazu sind die Verbriefungsmeldebogen IRBA EV bzw. IRBA QV darauf ausgerichtet, Informationen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für IRBA-Verbriefungspositionen zu liefern.</p> <p>§ 257 Abs. 1 SolvV legt fest: „Der ratingbasierte Ansatz ist auf IRBA-Verbriefungspositionen anzuwenden, für die eine Bonitätsbeurteilung einer nach § 235 benannten Ratingagentur oder eine abgeleitete Bonitätsbeurteilung nach § 256 vorliegt.“ Da sich insoweit die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für IRBA-Verbriefungspositionen mit einem abgeleiteten Rating nach § 256 SolvV nicht von den sonstigen IRBA-Positionen, die nach dem ratingbasierten Ansatz berücksichtigt werden, unterscheidet, sind für Zwecke der Meldebogen IRBA EV bzw. IRBA QV diese Positionen in den Spalten 20 bis 28 als Positionen mit Rating zu erfassen.</p>
22 bis 24	<u>außerbilanzielle Positionen und Derivate</u>
22	<u>Direktes Kreditsubstitut</u>
23	<p><u>Qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilität</u></p> <p>Es ist auf die Definition nach § 230 Abs. 2 SolvV abzustellen.</p>
24	<p><u>Sonstige</u></p> <p>Sonstige über die Spalten 22 und 23 nicht erfasste außerbilanzielle Positionen (z.B. in den Wasserfall einbezogene Marktwertabsicherungsgeschäfte wie Zins-, Währungsabsicherungsgeschäfte) sind hier aufzuführen.</p>
25 und 26	<p><u>Vorzeitige Tilgungsmöglichkeit</u></p> <p>Siehe auch die Regelungen zur Ermittlung der KSA- bzw. IRBA-Positionswerte für von Originatoren zu berücksichtigende Investorenanteile aus Verbriefungstransaktionen gemäß §§ 245 ff SolvV bezogen auf den KSA und gemäß §§ 262 ff SolvV bezogen auf</p>

	den IRBA
25	<p><u>Kontrolliert? (ja/ nein)</u></p> <p>Wenn die Voraussetzungen des § 247 Abs. 1 SolvV (ggf. i.V.m. § 262 SolvV) erfüllt sind, ist hier ein "ja" einzutragen, ansonsten ist ein "nein" einzutragen.</p>
26	<p><u>angewandter Kreditkonversionsfaktor</u></p> <p>§ 247 Abs. 2 bis 4 SolvV (ggf. i.V.m. § 262 SolvV) Der Ausweis erfolgt an dieser Stelle als ganze Zahl ohne Nachkommastellen.</p>
27	<p><u>Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen</u></p> <p>§§ 265 bis 268 SolvV</p>
28	<p><u>Gesamtkapitalanforderung vor Verbriefung</u></p> <p>Hier ist die Eigenkapitalanforderung zu melden, die sich auf Basis der risikogewichteten Positionswerte aller vom meldepflichtigen Institut an der betreffenden Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen ergibt, aber vor Anwendung der Kappungsregelungen nach §§ 249 und 250 SolvV (KSA) bzw. nach §§ 263 und 264 SolvV (IRBA). Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben: "aggregierte Kapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregelungen"</p>
29	<p><u>Gesamtkapitalanforderung nach Verbriefung</u></p> <p>Hier ist die Eigenkapitalanforderung zu melden, die sich auf Basis der risikogewichteten Positionswerte aller vom meldepflichtigen Institut an der betreffenden Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen nach Anwendung der Kappungsregelungen nach §§ 249 und 250 SolvV (KSA) bzw. § 263 und 264 SolvV (IRBA) ergibt. Werden die Kappungsregelungen nicht in Anspruch genommen, ist hier die Eigenkapitalanforderung aus Spalte 28 zu übernehmen. Sollte der Verordnungsgeber entscheiden, die Meldebögen nach Anlage 3 der SolvV zu überarbeiten, ließe sich der Inhalt dieser Spalte durch folgende Spaltenbezeichnung besser beschreiben: "aggregierte Kapitalanforderungen".</p>

4. Meldungen zum operationellen Risiko (E OPR und Q OPR)

4.1. Vorbemerkungen

Die SolvV (§§ 269 bis 293) sieht für die Berechnung des regulatorischen Eigenkapitalbedarfs für das operationelle Risiko drei alternative Methoden vor:

Basisindikatoransatz,

Standardansatz und

fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement Approaches/AMA).

Unabhängig vom gewählten Ansatz ist nur ein Meldebogen zum operationellen Risiko E(Q) OPR vorgesehen. In diesem Meldebogen sind die Eigenkapitalanforderungen nach dem Basisindikatoransatz in Pos. 01007, die Eigenkapitalanforderungen nach dem Standardansatz bzw. dem alternativem Standardansatz in Pos. 02007 und die unter Verwendung fortgeschrittener Messansätze (sog. AMA) ermittelten Eigenkapitalanforderungen in Pos. 13007 auszuweisen. Die in diesen Positionen ausgewiesenen Beträge werden zusätzlich in die entsprechenden Positionen 172001 bis 174001 des Übersichtsbogens E(Q) UEB übertragen.

Informationen zum relevanten Indikator sind bei Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes nur in den Meldebogen einzutragen, wenn dieser gemäß § 293 SolvV mit dem Basisindikator- bzw. Standardansatz kombiniert wird. In Zeile 010 ist der mit BIA abgedeckte Wert des relevanten Indikators einzutragen bzw. in Zeilen 020 bis 120 sind die entsprechenden STA-Werte anzugeben, und in 13001 bis 13003 ist der Wert des mit AMA abgedeckten relevanten Indikators zu nennen. Mittels dieser Informationen lässt sich ableiten, welcher Teil des Bruttoertrages durch das Risikomodell abgedeckt ist.

Berechnung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko auf Einzelinstituts- und auf Gruppenebene

Berechnungsgrundlage für den Basisindikator- und den Standardansatz ist der Dreijahresdurchschnitt des so genannten „relevanten Indikators“, der aus bestimmten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu berechnen ist (Zins-, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis und sonstige betriebliche Erträge). Zur Berechnung des relevanten Indikators verweisen wir auf folgenden Link zu unserer Internetseite: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/empfehlung_relevanter_indikator.pdf.

Die Eigenkapitalunterlegung ergibt sich bei Anwendung des Basisindikatoransatzes, indem der Durchschnittswert des „relevanten Indikators“ mit 15 % multipliziert wird. Zum Zwecke der Berechnung der Eigenkapitaldeckung ist beim Standardansatz der „relevante Indikator“ auf acht in der SolvV definierte Geschäftsfelder aufzuteilen und mit Gewichtungssätzen zwischen 12 % und 18 % zu multiplizieren. Alternativ kann ein Institut, das den Standardansatz nutzt und welches überwiegend kreditrisiko-

lastiges Privat- oder Firmenkundengeschäft betreibt, mit Einwilligung der Aufsicht die Eigenkapitalanforderung für diese Geschäftsfelder anhand eines alternativen Indikators ermitteln. Dieser wird durch Multiplikation des nominalen Kreditvolumens mit einem aufsichtlich vorgegebenen Faktor von 0,035 berechnet. Sofern die Aufsicht einem Institut erlaubt hat, einen fortgeschrittenen Messansatz zu verwenden, kann es den Eigenkapitalbedarf unter Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen aufsichtlichen Vorgaben mit einem institutseigenen Modell berechnen.

Auf Einzelebene soll ein Institut zur Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals für das operationelle Risiko im Rahmen der SolvV einen angemessenen Ansatz wählen. Soweit es einen Standardansatz oder einen fortgeschrittenen Messansatz anwenden möchte, muss das Institut die jeweiligen Anforderungen der SolvV erfüllen. Beabsichtigt ein Institut, den Standardansatz zu verwenden, ist dies der Aufsicht anzuzeigen. Ein fortgeschrittener Messansatz darf erst nach Einwilligung der BaFin verwendet werden, hierzu wird vorab eine Zulassungsprüfung durch die Aufsicht durchgeführt.

Gemäß § 293 Abs.1 SolvV besteht für ein Institut die Möglichkeit einer teilweisen Anwendung (Partial Use) eines fortgeschrittenen Messansatzes entweder mit dem Basisindikatoransatz oder dem Standardansatz. Hierzu bedarf es ebenfalls der Zustimmung der BaFin. Zum Prozedere bei fortgeschrittenem Messansatz und Standardansatz sind Merkblätter auf unserer Internetseite und der der BaFin verfügbar (www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel.php).

Kommen innerhalb einer Gruppe auf Einzelebene unterschiedliche Ansätze zur Berechnung des operationellen Risikos zum Einsatz, kann auf Gruppenebene der Ansatz gewählt werden, bei dem auf Gruppenebene alle Mindestanforderungen erfüllt sind. Ein Partial Use auf Gruppenebene ist in Analogie zur Einzelebene grundsätzlich nur im Falle einer Kombination eines fortgeschrittenen Ansatzes entweder mit einem Basisindikatoransatz oder Standardansatz nach § 293 Abs. 1 SolvV möglich. Nach § 277 SolvV kann die BaFin in bestimmten Fällen, z.B. erst kürzlich erfolgten Übernahmen, die vorübergehende Kombination des Standardansatzes mit dem Basisindikatoransatz auf Antrag zulassen.

4.2. Zu den Positionen im Einzelnen

In dem Feld 99901 in der Kopfzeile des Meldebogens ist das Geschäftsjahr anzugeben, auf das sich die Spalten 3 und 6 jeweils beziehen.

Beispiel

Das meldepflichtige Institut gibt in Feld 99901 das maßgebliche Geschäftsjahr mit 2007 an. Die Angaben in den Spalten 3 und 6 des Meldebogens beziehen sich dann auf dieses Geschäftsjahr, die Spalten 02 und 05 auf das Geschäftsjahr 2006, die Spalten 01 und 04 auf das Geschäftsjahr 2005.

Spalte	Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise
01 bis 03	<u>Relevanter Indikator (Bruttoertrag) nach § 271 SolvV</u>
01	<u>3. Jahr</u>
02	<u>2. Jahr</u>
03	<u>Vorjahr bzw. Vorvorjahr</u>
04 bis 06	<u>Nominales Kreditvolumen (nur erforderlich bei Verwendung eines alternativen Indikators) nach § 274 (3) SolvV</u>
04	<u>3. Jahr</u>
05	<u>2. Jahr</u>
06	<u>Vorjahr bzw. Vorvorjahr</u>
07	<u>Eigenkapitalanforderungen (§§ 270, 273, 274 und 278 SolvV)</u>
08	<u>darunter: Aufgrund gruppeninterner Allokationsmechanismen zugeordnete Eigenkapitalanforderungen (§278 Abs. 4 SolvV)</u>
09 bis 13	<u>Nachrichtlich Angaben (bei Verwendung fortgeschrittener Messansätze)</u>
09	<u>Eigenkapitalanforderungen vor Berücksichtigung von Reduktionseffekten aufgrund angemessener Berücksichtigung des erwarteten Verlustes</u>

	<u>in den internen Geschäftspraktiken und vor Berücksichtigung von Instrumenten zur Risikoverlagerung (§292 SolvV)</u>
10	<u>(-) Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen aufgrund der angemessenen Berücksichtigung der erwarteten Verluste in den internen Geschäftspraktiken (§ 284 Abs. 2 SolvV)</u>
11	<u>(-) Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen aufgrund der Berücksichtigung von Instrumenten zur Risikoverlagerung (§ 292 SolvV)</u>
12	<u>Darunter: Berücksichtigung von Versicherungen (§292 SolvV)</u>
13	<u>Höhe des Überschreitungsbeitrages der in § 292 Abs. 1 Satz 2 SolvV festgelegten Höchstgrenze bei der Berücksichtigung von Instrumenten zur Risikoverlagerung</u>

Zeile	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
010	<u>1. Basisindikatoransatz (BIA)</u>
020	<u>2. Gesamtheit der unter den Standardansatz (STA) / Alternativen Standardansatz (ASA) fallenden Geschäftstätigkeiten</u>
	<u>Zuordnung der Geschäftstätigkeiten im Standardansatz nach Geschäftsfeld:</u>
030	<u>Unternehmensfinanzierung, -beratung</u>
040	<u>Handel</u>
050	<u>Wertpapierprovisionsgeschäft</u>
060	<u>Firmenkundengeschäft</u>
070	<u>Privatkundengeschäft</u>

080	<u>Zahlungsverkehr und Abwicklung</u>
090	<u>Depot- und Treuhandgeschäft</u>
100	<u>Vermögensverwaltung</u>
	<u>Zuordnung der Geschäftstätigkeiten im Alternativen Standardansatz nach Geschäftsfeld:</u>
110	<u>Firmenkundengeschäft</u>
120	<u>Privatkundengeschäft</u>
130	<p><u>3. Fortgeschrittene Messansätze (AMA)</u></p> <p>Informationen zum relevanten Indikator in den Spalten 01 bis 03 dieser Zeile sind bei Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes nur erforderlich, wenn dieser gemäß § 293 SolvV mit dem Basisindikator- bzw. Standardansatz kombiniert wird. In Zeile 010 ist der mit BIA abgedeckte Wert des relevanten Indikators einzutragen bzw. in Zeilen 020 bis 120 sind die entsprechenden STA-Werte anzugeben, und in Pos. 13001 bis 13003 ist der Wert des mit AMA abgedeckten relevanten Indikators zu nennen. Mittels dieser Informationen lässt sich ableiten, welcher Teil des Bruttoertrages durch das Risikomodell abgedeckt ist.</p>

5. Meldungen über Marktrisikopositionen

5.1. Vorbemerkungen

Die unter dem folgenden Link veröffentlichten Erläuterungen zu den Marktrisikopositionen nach Grundsatz I

http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_formbankenaufsicht_meldungen.php

stellen keine Erläuterung zur SolvV dar. Zwecks Überführung in erläuternde Aussagen zu den Marktrisikopositionen nach SolvV erfolgt derzeit eine Überarbeitung zur Anpassung an die Regelungen der SolvV.

Zur Systematik der Meldebogen zu den Marktrisikopositionen

Werden die Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen nach dem Standardansatz berechnet, stehen vier Meldevordrucke zur Verfügung:

- MKR (Q)FW für die Währungsgesamtposition
- MKR (Q)RW für die Rohwarenposition
- MKR (Q)ZK für die Zinsnettoposition
- MKR (Q)AK für die Aktiennettoposition

Werden die Eigenmittelanforderungen für die Marktrisikopositionen unter Verwendung eigener Risikomodelle berechnet, ist der Meldebogen E (Q)IM maßgeblich.

Die in den Meldebogen zu den Marktrisikopositionen auszuweisenden Eigenmittelanforderungen werden in die entsprechenden Positionen 166001 bis 170001 des Übersichtsbogens E(Q) UEB übertragen.

Zu beachten ist, dass die Eigenmittelanforderungen für Optionen nach der Delta-Plus-Methode bzw. nach der Szenario-Matrix-Methode, die im Grundsatz I noch in einem gesonderten Meldebogen "OP" ausgewiesen wurden, nicht mehr separat gemeldet werden. Eine Erfassung dieser Anrechnungsbeträge erfolgt nur noch zusammen mit den Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen nach dem Standardansatz in den entsprechenden Pos. 0166001 bis 0169001 und 179001 der Übersichtsbogen E UEB bzw. Q UEB.

Des Weiteren ist für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für "andere Marktrisikopositionen" kein gesonderter Meldebogen vorgesehen. Die hierfür ermittelten Anrechnungsbeträge werden zusammen mit den Eigenmittelanforderungen für Optionen nach der Delta-Plus-Methode bzw. nach der Szenario-Matrix-Methode ohne Verknüpfung zu einem anderen Meldebogen in Pos. 179001 der Übersichtsbogen E UEB bzw. Q UEB erfasst.

Behandlung von Investmentanteilen, die dem Handelsbuch zugeordnet sind

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des Grundsatz I sind Investmentanteile, die dem Handelsbuch zugeordnet sind, nicht mehr wie Anlagebuchpositionen zu behandeln, sondern müssen innerhalb der Handelsbuch-Risikopositionen nach den Regeln des § 307 SolvV berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung in der Währungsgesamtposition ist § 294 Abs. 6 SolvV maßgeblich.

Der pauschalierte Anrechnungsbetrag für Investmentanteile nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 SolvV im allgemeinen und besonderen Kursrisiko wird aus Vereinfachungsgründen in den Marktrisikomeldebogen MKR ZK und MKR QZK in Pos. 52003 erfasst. Auf die Einführung eines separaten Meldebogens wurde verzichtet. Zusammen mit den Teilanrechnungsbeträgen für das allgemeine und besondere Kursrisiko Zinsnettoposition wird dieser Anrechnungsbetrag dann in Pos. 0166001 der Meldebogen E UEB bzw. Q UEB ausgewiesen.

Die Anrechnung der Investmentanteile innerhalb der Währungsgesamtposition nach § 294 Abs. 6 Satz 6 SolvV erfolgt in Pos. 25501 der Meldebogen MKR FW bzw. MKR QFW.

5.2. Währungsumrechnung

§ 5 SolvV legt zur Währungsumrechnung fest:

"(1) ¹Eine auf eine fremde Währung lautende Position ist zu dem von der Europäischen Zentralbank am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs (Euro-Referenzkurs) in Euro umzurechnen. ²Statt des Euro-Referenzkurses am Meldestichtag darf für Beteiligungen, einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach § 4 Abs.4 Satz 1 und 2 nicht als Bestandteil seiner Währungsgesamtposition behandelt werden, der zum Zeitpunkt ihrer Erstverbuchung maßgebliche Devisenkurs angewendet werden. ³Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein Euro-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtages zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Institute, die eigene Risikomodelle nach den §§ 313 bis 318 verwenden und die dort verwendeten internen Fremdwährungsumrechnungskurse konsistent auf alle auf fremde Währung lautende Positionen anwenden."

5.3. Verwendung eigener Risikomodelle (E IM und Q IM)

5.3.1. Vorbemerkungen

Ausfüllhinweise für die Meldebogen E IM und Q IM

Die in Spalte 5 der Meldebögen E IM bzw. Q IM (Marktrisikopositionen - Verwendung eigener Risikomodelle) abgebildete Formel zur Berechnung der Eigenmittelanforderung entspricht zwar der Vorgabe des COREP Rahmenwerkes, spiegelt aber nicht die nationale Umsetzung des Art. 47 der Richtlinie 2006/49/EC wider, der durch § 339 Abs. 14 SolvV umgesetzt ist.

Es ist geplant, die Formel im Meldebogen im Rahmen der nächsten Anpassung der SolvV herauszunehmen. Maßgeblich für die Eigenmittelunterlegung bei Inanspruchnahme der Übergangsregelungen (Surcharge-Modell) sind die Regelungen in § 339 Abs. 14 SolvV, die festlegen: „²In diesem Fall ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Anrechnungsbetrags oder Teilanrechnungsbetrags dem Gesamtergebnis nach § 314 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das auf das besondere Kursrisiko entfallende Teilergebnis hinzuzuaddieren. ³Dem Gesamtergebnis nach § 314 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Durchschnitt der auf das besondere Kursrisiko entfallenden potenziellen Risikobeträge für die zum jeweiligen Geschäftsschluss der vorangegangenen 60 Arbeitstage im Bestand des Instituts befindlichen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentengruppen hinzuzuaddieren. ⁴§ 314 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.“

Vor der Eintragung in den Meldebogen ist von den Instituten zu prüfen, welches der Gesamtergebnisse nach § 339 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SolvV das größere ist und dementsprechend der dazugehörige Zuschlagsbetrag für das besondere Kursrisiko gemäß § 339 Abs. 14 Satz 2 oder Satz 3 SolvV in die Spalte 03 des Meldebogens einzusetzen. In die Spalte 01 ist weiterhin der Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem Durchschnitt der potentiellen Risikobeträge der letzten 60 Handelstage einzutragen und in Spalte 02 der potentielle Risikobetrag vom Vortag. **In der Spalte 05 ist die im Meldebogen angegebene Formel außer Acht zu lassen und der sich aus der oben genannten Formel ergebende Eigenmittelunterlegungsbetrag einzutragen.**

5.4. Marktrisikomeldungen Währungsgesamtposition (MKR FW und MKR QFW)

5.4.1. Vorbemerkungen

Die Währungsgesamtposition ist von **Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten** auszufüllen.

Bagatellregelung gemäß § 294 Abs. 3 SolvV

§ 294 Abs. 3 SolvV legt fest: „Wenn die Währungsgesamtposition 2 Prozent oder die größere der beiden getrennt zu bestimmenden Summen aller in die Währung der Rechnungslegung umgerechneten Aktiv- und Passivpositionen in allen fremden Währungen 100 Prozent der Eigenmittel übersteigt, ist die Währungsgesamtposition für die Ermittlung des Anrechnungsbetrags mit 8 Prozent zu gewichten.“

In diesem Fall sind die Marktrisikomeldebogen zur Währungsgesamtposition nicht einzureichen

Hierbei handelt es sich um Freigrenzen, d.h. bei Überschreiten einer dieser Grenzen sind die Marktrisikomeldebogen zur Währungsgesamtposition einzureichen.

Die Eigenmittel für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach § 294 Abs. 3 SolvV ermitteln sich wie folgt:

Pos. 090001 + 068001+ 099001 +100001 +101001 + 102001 +103001

Ein Institut, das unter die Bagatellregelung fällt, muss den Meldebogen MKR FW und MKR QFW nicht einreichen. Es können jedoch trotzdem Fälle bei Handelsbuchinstituten vorkommen, in denen ein Institut zwar unter die Bagatellregelung fällt, in Pos. 0168001 aber trotzdem ein Wert eingetragen werden muss. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Handelsbuchinstitute in dieser Position ebenfalls die Gamma- und Vega-Anrechnungsbeträge sowie die Anrechnungsbeträge aus der Szenario-Matrix-Methode nach §§ 308 bis 311 SolvV zu erfassen haben. Diese Anrechnungsbeträge fallen nicht unter die Bagatellregelung des § 294 Abs. 3 SolvV und sind daher grundsätzlich zu melden. Im Grundsatz I wurden diese Anrechnungsbeträge auf dem Bogen GB 1 noch in zwei verschiedenen Zeilen gemeldet. Im neuen Meldebogen E UEB bzw. Q UEB gibt es für die Anrechnungsbeträge nach den §§ 309 bis 311 SolvV keine eigene Position mehr; daher sind sie zusammen mit den Anrechnungsbeträgen bei der jeweiligen Marktrisikokategorie, im Falle des Währungsrisikos in Position 0168001, zu melden.

§ 294 Abs. 6 SolvV

§ 294 Abs. 6 SolvV gilt ohne Ausnahme für alle Investmentanteile, die ein Institut hält. Die bisher im Grundsatz I geltende Regelung, nachdem auf die Unterlegung von Fremdwährungspositionen (im Anlagebuch) verzichtet werden kann, wenn nicht die Transparenzmethode angewendet wird, findet in der SolvV keine Fortsetzung. Allerdings legen die Übergangsbestimmungen gemäß § 339 Abs. 16 SolvV fest: „Bis zum 31. Dezember 2011 darf ein Institut für Investmentanteile nach § 294 Abs. 6 Satz 1 bis 8 auf die anteilige Berücksichtigung entsprechend der tatsächlichen Währungszusammensetzung verzichten, wenn der Anteil der auf Fremdwährung oder Gold lautenden Bestandteile des Sondervermögens nicht mehr als 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.“

Gold- und Sortenbestände

§ 4 Abs. 3 und 4 SolvV legt fest: ³Gold- und Sortenbestände im Gesamtwert von bis zu 128 000 Euro müssen nicht in die Währungsgesamtposition einbezogen werden. ⁴Wird die Grenze nach Satz 3 überschritten, sind die Gold- und Sortenbestände in voller Höhe in die Währungsgesamtposition einzu beziehen.“

5.5. Marktrisikomeldungen Rohwarenpositionen (MKR RW und MKR QRW)

5.5.1. Vorbemerkungen

Die Einträge für die Rohwarenposition sind von Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten auszufüllen.

Silber- und Platinbestände

§ 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 SolvV legt fest: ³Silber- und Platinbestände im Gesamtwert von bis zu 26 000 Euro müssen nicht in die Rohwarenposition einbezogen werden. ⁴Wird die Grenze nach Satz 3 überschritten, sind Silber- und Platinbestände in voller Höhe in die Rohwarenposition einzubeziehen.“

5.6. Marktrisikomeldungen Zinsnettoposition (MKR ZK und MKR QZK)

5.6.1. Vorbemerkungen

Behandlung einer dem Handelbuch zugeordneten Verbriefungsposition, die nach den Verbriefungsregelungen mit 1250% risikogewichtet oder vom haftenden Eigenkapital abgezogen wird, im besonderen Kursrisiko Zinsnettoposition

Eine Erfassung im MKR ZK bzw. MKR QZK in der Zeile 370 ist nur notwendig, sofern kein Abzug vom Eigenkapital erfolgt ist.

Abbildung von gedeckten Schuldverschreibungen im Meldebogen MKR ZK bzw. MKR QZK

Gedekte SV - sofern sie die Kriterien des § 303 Abs. 3 Satz 4 SolvV erfüllen - sind entweder der Zeile 320 (RLZ bis sechs Monate, Anrechnung mit 3,125%), Zeile 330 (RLZ > 6 Monate bis 2 Jahre, Anrechnung mit 12,5%) oder Zeile 340 (RLZ > 2 Jahre, Anrechnung mit 20%) zu erfassen. Um die Anrechnung i.H.v. 10% bei gedeckten SV mit einer RLZ > 6 Monate zu begrenzen (siehe § 303 Abs. 3 Satz 4 SolvV), sind die entsprechenden Nettopositionen vor der Einstellung in Spalte 01 mit einem Faktor 0,8 (Zeile 330) oder 0,5 (Zeile 340) zu multiplizieren.

5.7. Marktrisikomeldungen Aktiennettoposition (MKR AK und MKR QAK)

6. Meldungen über Zusatzinformationen zu den gruppenangehörigen Unternehmen: Gruppensolvabilitätsbeitrag (Q ZU)

6.1. Vorbemerkungen

Gegenstand dieses Meldebogens sind alle nachgeordneten Unternehmen, die in den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis einbezogen sind. Von der Meldepflicht ausgenommen sind nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Inland, die nach § 2a Abs. 1 KWG von der Anwendung der Vorschriften des § 10 KWG absehen dürfen und die infolgedessen insbesondere die Vorschriften über die Meldungen zur Eigenmittelausstattung nach § 6 SolV nicht einhalten müssen.

Die Betragsangaben auf diesem Meldebogen sind in Mio. Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

In Fortführung bisheriger Meldepraxis ist im Falle einer Finanzholding-Gruppe die Finanzholding-Gesellschaft als nachgeordnetes Unternehmen zu behandeln. Sowohl die Finanzholding-Gesellschaft als auch das übergeordnete Institut gemäß § 10a Abs. 3 Satz 4 KWG sind dann in diesem Meldebogen zu erfassen.

6.2. Zu den Positionen im Einzelnen

Spalte	Erläuternde Hinweise
01	Der Name des nachgeordneten Unternehmens ist hier aufzuführen. Da gemäß § 10 a Abs. 5 KWG Unternehmen, die nach § 10 Abs. 6 Satz 4 KWG freiwillig in die Zusammenfassung nach den §§ 10a, 13b Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG einbezogen werden, als nachgeordnete Unternehmen gelten, sind auch diese hier aufzuführen.
02	Hier ist der 2-stellige ISO-Ländercode des Sitzlandes des nachgeordneten Unternehmens anzugeben.
04	Die Beträge sind als absolute Werte anzugeben und entsprechen dem Beitrag des jeweiligen Unternehmens Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken der Gruppe .

05	Die Beträge sind als absolute Werte anzugeben und entsprechen dem Beitrag des jeweiligen Unternehmens zu dem Gesamtanrechnungsbetrag für Marktrisiken der Gruppe .
06 und 07	<p>Die Beträge sind als absolute Werte anzugeben und entsprechen dem Beitrag des jeweiligen Unternehmens zu den Eigenmitteln bzw. zum Kernkapital der Gruppe.</p> <p>Gruppeninterne Kapitalverpflichtungen sind nicht anzusetzen. So sind beispielsweise von dem übergeordneten Unternehmen in das nachgeordnete Unternehmen eingebrachte Eigenmittel nicht zu berücksichtigen. Nur der Nettobeitrag zu den konsolidierten Eigenmitteln bzw. zum Kernkapital ist hier aufzuführen. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um extern zugeflossene bzw. am Markt aufgenommen Eigenmittel.</p>